Der Amtsschimmel hilft!

Rat und Auskunft

Der Amtsschimmel hilft!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedenen Gebieten der kommunalen Fürsorge und der Gesundheitspflege.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel.

Bevölkerungswesen

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Für in Wien wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der Magistratsabteilung 61, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 8, ebenerdig (Parteienverkehr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Samstag von 8 bis 11 Uhr), ausgestellt.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde, eventuell Scheidungsdekret, Sterbeurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht;

weiters bei Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger und nicht in Wien heimatberechtigt waren, der Heimatrollenauszug jener Gemeinde, in der sie am 13. März 1938 heimatberechtigt waren, allenfalls Optionsdekret;

bei Personen, die nach dem 13. März 1938 als Kinder österreichischer Eltern geboren wurden oder als Ausländerinnen die Ehe mit einem Österreicher schlossen: der Heimatrollenauszug des Vaters (der unehelichen Mutter) oder des Mannes;

bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst seit 1945 durch Verleihung oder Staatsbürgerschaftserklärung erwarben: Verleihungsurkunde oder Bescheinigung (Bescheid) über die Erklärung.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle — früher Heimatschein — beantragen.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis"), Meldenachweis, allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsscheine,
2. die Trauungsscheine der Eltern,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise (Auszug aus der Heimatrolle etc.),
4. die Wohnungszeugnisse (Meldezettel).

Eheunmündige, das sind männliche Personen vor Vollendung des einundzwanzigsten und weibliche Personen vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfor-

KARL HENGL
BAUMEISTER

Hochbau-Adaptierung / Renovierung / Tiefbau
Kanalisierungen / Sämtliche Feuerungsanlagen
Dampfbacköfen / Pflasterungen / Verkachelungen und alle kleinen Arbeiten

WIEN 17, DORNBACHERSTR. 38, ALSZEILE 91
TELEPHON U 52 2 80

3752

3691

Kreditvermittlung für Warenkauf im Ratensystem
Wien I, Graben 29, Eingang Trattnerhof 2, Tel. R 26 3 92
Kredite für den Ankauf
von Möbeln und Haushaltsgeräten wie Elektroherde, Eiskasten, Wasch- und Küchenmaschinen, Staubsauger, Öfen, Kohle, Koks und sämtliches Heizmaterial;
Kredite für den Ankauf von
Klavieren, Akkordeons, Blas- und Streichinstrumenten; Bekleidung, Bettwäsche, Uhren, Schmuck und Schreibmaschinen, Sportgeräten wie Zelte, Boote, Fischereigeräte
Zahnersatzkredite
Kreditdauer 6, 12 und 24 Monate — Verzinsung einhalb Prozent im Monat ohne jede andere Nebengebühr
Gegen 1000 Lieferanten in Wien u. den Bundesländern

Franz Krawarik
geprüfter städt. Schiefer- und Ziegeldeckermeister

Kontrahent der Stadt Wien

Wien XXI, Wenhartgasse Nr. 19
Telephon A 61 2 36

2520

dernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

Minderjährige weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) **und** der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden, bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. (Aufenthaltsbewilligung.) Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen.

viktor heinz
polstermöbel und
dekorationswerkstätten
wien III, reisnerstraße 5
b 52 0 26
2865

(Es soll nur ein einziges Gesuch eingereicht werden, da sonst die Erledigung nur eine Verzögerung erfährt. Sollte ein Nachtrag notwendig sein, so muß darin angegeben werden, daß, wann und wo ein Ansuchen schon eingereicht wurde.)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die noch keinen vierjährigen Aufenthalt in Österreich haben, kann nur dann erfolgen, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter.

Erleichterter Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche

Volksdeutsche, die staatenlos oder ungeklärter Staatsbürgerschaft sind und die in der Zeit vom 1. Jänner 1944 bis 31. Dezember 1949 nach Österreich gekommen sind und hier ihren dauernden Wohnsitz genommen haben, können durch eine bloße Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.

Für Kriegsgefangene (Internierte) und für Volksdeutsche, die im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich eingereist sind, besteht die Erleichterung, daß sie zur Abgabe der Erklärung auch dann berechtigt sind, wenn sie erst nach dem 1. Jänner 1950 den Wohnsitz in Österreich begründet haben.

Die Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember 1955 beim Magistratischen Bezirksamt abzugeben, wo auch alle näheren Auskünfte erteilt werden und Vordrucke für die Staatsbürgerschaftserklärungen erhältlich sind.

Kann die Frau trotz Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten?

Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie infolge der Verehelichung die Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt. Sie kann jedoch vor der Eheschließung um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft neben der ausländischen aus triftigen Gründen ansuchen. Sie muß aber vor der Eheschließung den Bescheid, mit welchem ihr die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wird, in Händen haben. Die Gesuche sind in Wien bei den Magistratischen Bezirksämtern einzubringen. Nähere Auskünfte bei den Magistratischen Bezirksämtern und bei der Magistratsabteilung 61, Neues Rathaus.

M. Goldberg & Co.
Holzgroßhandlung mit anschließendem Hobelwerk
Wien XIII, Hietzinger Kai 133—135
Tel. A 51 5 01
Bau- und Tischlerholz, Schiffboden, Hartfaser-, Dämm-, Paneel- und Sperrplatten.
Großes Lager aller Funderplatten.
2116

Fürsorge

Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körper- und Sinnesbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

Wie erlangt man eine Geld- oder Sachaushilfe?

Man wendet sich an den zuständigen Fürsorgerat, dessen Anschrift im Hause angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen ist.

Hat sich der Fürsorgerat von der Notwendigkeit einer Geld- oder Sachaushilfe überzeugt, fertigt er einen Antragschein aus. Mit diesem Schein sowie mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel geht man sodann zum Fürsorgeamt des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Bewilligt das Fürsorgeamt eine Geldaushilfe, so stellt es eine Kassenanweisung aus, mittels der der Betrag in der Stadtkasse des Bezirkes behoben werden kann. Wird vom Fürsorgeamt eine Sachunterstützung gewährt, fertigt es eine Anweisung aus, die man in der Warenstelle der Fürsorge, Wien VIII, Josefstädter Straße 95—97, einlösen kann.

Wie bekommt man eine laufende Fürsorgeunterstützung?

Wer infolge Erwerbsunfähigkeit seinen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nur unzureichend beschaffen kann, aber auch kein entsprechendes Einkommen bezieht und kein verwertbares Vermögen und keine Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzt, gilt als hilfsbedürftig und kann sich um eine laufende Fürsorgeunterstützung bewerben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Fürsorgeamt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Daueruntersützung einen schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Fürsorgeamt einmalige Aushilfen.

HOLZBAU

Josef Jenner

WIEN XII, EDELSINNSTRASSE 20
Ruf R 32 0 87

3214

WERKSTÄTTEN FÜR KORBMÖBEL

Emil Grötzner

Wien XVIII, Dittesgasse 12, Tel. R 52 1 79 L

3292

Rudolf Frömmer
HAFNERMEISTER
Wien 18, Schulgasse 38, Tel. A 28 4 89

baut Elektronachtspeicheröfen System Veitsch sowie Summakachelofenanlagen
für Ein- und Mehrzimmerheizung
Alle einschlägigen Hafnerarbeiten

3486

Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht seitens der Gemeinde Wien als Fürsorgeverband keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren Einkommen hinreicht, die Verpflegskosten in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Verpflegskosten von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten.

Eine begrenzte Anzahl von Zahlstockpfleglingen kann in einigen Altersheimen der Stadt Wien fallweise Platz finden. Verpflegskosten betragen S 23.— pro Tag.

Der Antrag ist in allen Fällen beim Fürsorgeamt des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare).
2. Falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist.
3. Personaldokumente und Meldezettel.
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 2. und 4. angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Flüchtlinge (Volksdeutsche) werden derzeit unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen in die für sie bereitgestellten Heime eingewiesen.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt in allen Fällen ohne vorherige Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähigen Pfleglingen wird bei der Aufnahmeuntersuchung der Eintrittstag bekanntgegeben.

Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten könnten, noch in der Lage sind, eine Pflegeperson zu bezahlen. (Wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimhilfe nicht beigestellt.)

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst den ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimmten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das Fürsorgeamt ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes sind die Personaldokumente, der Meldezettel und Einkommensnachweise des Patienten sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweis-

SWOBODA
BESTE QUALITÄT
Zentrale:
Wien XVIII
Jörgerstraße 10
Tel. A 27 580
2315

Karl Eulenburg
Stadtbaumeister
WIEN XII, AICHHOLZGASSE NR. 31
Telefon R 37 3 35
BÜRO: Wien XV, ULLMANNSTRASSE NR. 38
Telefon R 38 9 77
3792

Hans Salzmann
DACHDECKEREI
Wien XVII,
Hernalser Hauptstraße 232
Telephon U 52 2 43
2605

Elektrobau
JOSEF URBAN
WIEN XIV
PENZINGER STRASSE 66
TEL. A 50-2-67
3020

KOHLRUSS
Carosserie
WIEN XX, BRIGITTAPLATZ 19
Telephon A 47 4 85
SALZBURG,
REICHENHALLER STRASSE 23 A
Telephon 29 7 45
2893

HEIMFRIED
seit 25 Jahren bestbewährteste
Fenster- u. Türdichtung
gegen Zugluft, Staub und Lärm
Größte Heizersparnisse!
HEINRICH FRITSCH
Wien VII, Kirchengasse 43
Telefon B 34 0 42, B 33 0 03
3412

ALEMANIA
der ideale, durchgehend marmorierte
Gummifußbodenbelag
ALEMANIA - Gummiwarenfabrik
F. u. C. Müller — Höchst/Vlbg.
Verkaufsdirektion Wien
VIII, Feldgasse 1 — Tel. A 26 3 60, A 29 0 08
Tel. Adr.: Alemania Wien
3022

Gartengestaltung
W. BARTELS
Wien XIX,
Heiligenstädter Straße 84 61/8
Telephon B 15 5 57
3399

bar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigestellt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege", die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, erforderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz, der Haushalt wird zur Gänze aufrecht erhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege" Wien I, Neutorgasse 18, 1. Stock, Zimmer 171, Telephon U 23 5 20, Klappe 139.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgend einem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Bezirksfürsorgeamt zu stellen.

Die Heimhelferin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Anspruch auf Krankenkassenleistungen hat auch jeder Empfänger einer Sozial- oder Versorgungsrente oder von Arbeitslosengeld (Alters- und Invalidenrentner, Kriegshinterbliebene, Pensionisten usw.). Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassenfacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, so können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Fürsorgeamt einzureichen ist. Nach Genehmigung durch das Fürsorgeamt kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Solluxoder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlammpackungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind, und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Fürsorgeamt zu erfragen.

Zahnbehandlungen, die einen gewissen Kostenbetrag zu Lasten der Fürsorge übersteigen, bedürfen der besonderen Bewilligung durch das Fürsorgeamt.

Tagesheimstätten für alte Leute

Die von der Stadt Wien geführten „Tagesheimstätten für alte Leute" sind während der Wintermonate (vom Einbruch des Kaltwetters, meist anfangs November bis Ende März) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte" für unsere alten, hilfsbedürftigen Leute. Sie sind täglich außer Sonntag, von 13 bis 19 Uhr geöffnet.

BAU-, DACH-, PORTAL- UND
SPIEGELVERGLASUNGEN
MARMORGLASVERKLEIDUNG

GLASEREI
PEYRL

WIEN XXIII, HADERSDORF-WEIDLINGAU
HAUPTSTRASSE 112 — TEL. B 22 5 60/32

3599

HANS DERKA

Stadtmaurermeister

WIEN XV
Reindorfgasse 8
Telephon R 33 2 48

3793

Unternehmen für Elektroinstallationen

Friedrich Vlaschitz

Ausführung von sämtlichen Stark- und Schwachstromanlagen — Spezialist in Elektro-Beheizung — Fachunternehmen für Freileitungsbau und Kabelanlagen

Wien VIII, Tigergasse 33
Fernruf Nr. A 23-4-43

3582

HAUSRENOVIERUNGEN - BAU- UND PORTALVERGLASUNGEN
GLASDÄCHER - TAFELGLAS
HOHLGLAS SPIEGEL RAHMEN

Karl Rigo
GLASERMEISTER

GLASLADEN: WIEN XVIII, KARL BECK-GASSE 15
WERKSTÄTTE: WIEN XVIII, KARL BECK-GASSE 14
TELEPHON B 43 5 62

3478

Rud. Siebert
Gegründet 1864
Instrumente und Apparate für Ärzte, Laboratorien und Krankenanstalten
WIEN IX/71
GARNISONGASSE NR. 9
Telefon A 25 5 26, A 25 5 27
3794

FACHWERKSTÄTTE
JOSEF SPATSCHKA
BAU-, GALANTERIE- UND AUTOKÜHLER-SPENGLEREI
WIEN XII, POHLGASSE 30
RUF R 33 1 25 Z
2760

Johann Peleska
Fuhrwerks- u. Sandgrubenunternehmen
Wien XXI, Donaufelder Straße 238
Telephon R 43 3 94
3180

Leopold Prchlik
Bau-Schlosserei
WIEN V, HAUSLABGASSE 24
Tel. U 48 4 34
3672

Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgerische Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; die Kinder des Jugendrotkreuzes erfreuen die Alten allwöchentlich durch ihre Darbietungen; Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Tagesheimstätten. Außerdem wurde ein „sorgenfreier Tag" eingeschaltet, an dem die Besucher neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittag- und Abendessen erhalten. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1954/55 waren es 57). Die Anmeldungen erfolgen im Fürsorgeamt des Wohnbezirkes. Aufgenommen werden in erster Linie Befürsorgte, nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch Sozialrentner mit kleinen Renten.

Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Die Vergebung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind in der Magistratsabteilung 12, Wien I, Gonzagagasse 23, I. Stock, schriftlich einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung,
wirtschaftlich beengte Lage und
ein nachgewiesen erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung (Freikarte eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche) ohne den Nachweis einer ambulatorischen Spitals- bzw. fachärztlichen Dauerbehandlung; die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; Freikarten, eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche oder auf bestimmte Strecken, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteilte einen monatlichen Beitrag von S 19.50 durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßenbahn; die Benützung der städtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Ferner erhalten Körperbehinderte Begünstigungen und fachärztliche Beratung durch die „Fürsorgestelle für Körperbehinderte", Wien I, Zelinkagasse 5; fachärztliche Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Montag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr.

Arbeitstherapeutische Kurse für Körperbehinderte

Für Körper- und Sinnesbehinderte, besonders für Jugendliche, wurden arbeitstherapeutische Kurse eingerichtet. Kursdauer 10 Monate. Kurszeit täglich 8—14 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten für verschiedene Arbeiten angelernt, mit dem Ziel, sich durch produktive Arbeiten nicht nur einen sinnvollen Lebensinhalt, sondern auch Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Während der Kurszeit erhalten die Behinderten eine Wochenkarte für die Straßenbahn, ein tägliches Taschengeld und ein kostenloses Mittagessen. Sie sind auch unfallversichert.

Ihr Gesundheitszustand wird durch einen Facharzt überwacht und außerdem werden etwa notwendige klinische Behandlungen eingeleitet. Die vom Facharzt angeordnete Heilgymnastik wird mit den Behinderten durch eine geprüfte Heilgymnastikerin durchgeführt. Ungestempelte Aufnahmeansuchen von hilfsbedürftigen Körperbehinderten sind schriftlich an die Magistratsabteilung 12, Wien I, Gonzagagasse 21—23, zu richten.

Wie erlangt man ein Hilfsbedürftigkeits-, Mittellosigkeits- und Armenrechtszeugnis?

Der Zeugniswerber behebt im Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes den entsprechenden Zeugnisvordruck, füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus und läßt sich die Angaben über die Wohnverhältnisse und über den Mietzins vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter bestätigen. Sodann begibt er sich damit und mit den Personaldokumenten und Einkommensnachweisen zu seinem zuständigen Fürsorgerat — seine Anschrift ist im Haus angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen —, der die Richtigkeit der Angaben überprüft und bestätigt. Schließlich ist das Zeugnis dem Fürsorgeamte vorzulegen. Dort wird es, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gefertigt sowie mit dem Amtssiegel versehen und an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu, um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das Fürsorgeamt dem Gericht vorzulegen, das darüber entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

Welchen Fürsorgeanspruch hat der hilfsbedürftige Ausländer?

Ausländer erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe im unbedingt notwendigen Ausmaß.

Josef Miksch
Stukkateurmeister
Wien II/27
Herminengasse 4/23
A 45 3 51
3232

„AUSTRIA"
Herde und Öfenerzeugung, Kmdt.-Ges.
Grohmann & Co.
Wien XV/101, Storchengasse 12
Telephon R 38 2 43
auch Reparaturen
3490

Hermann
Hartweger
ist zu erreichen unter
Telephon Y 12 7 73 A
Anstrich
Malerei
Adressen:
XIV, Hüttelbergstraße 61-61 a
VI, Sandwirtgasse 14
3549

WIEBAU
HOCH-, TIEF- UND
STRASSENBAU GES M. B. H.
Wien VII, Lindengasse 9
Telephon B 37 4 54
3173

A. BLAAS
Segeltuchfabrik
FELDKIRCHEN/KÄRNTEN
Niederlage:
WIEN III, RENNWEG 50, U 11 3 12
Plachen, Matratzengradl, Haushaltswäsche,
Technische Gewebe, Mähbindertücher
2999

Hans Schimanko
Steinholz- und Terrazzofußböden für Industrie,
Handel und Gewerbe sowie Wohnhausbauten
Spezialunternehmen für
Holzfußbodenversiegelung
Tel. B 47-5-51 WIEN VIII, UHLPLATZ 5
3541

Heinrich Höllrigl
Sauerkraut-
und Gemüsekonserven-Erzeugung
Betrieb:
Wien XII/82
Pottendorfer Straße Nr. 5
Fernruf R 31-2-38
3611

Welche Begünstigungen bieten Amtsbescheinigung und Opferausweis?

Den Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen stehen folgende Begünstigungen zu:

a) auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung,
b) bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz,
c) bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften,
d) bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten,
e) bei der Steuer- und Gebührenpflicht,
f) Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern.

Den Inhabern von Amtsbescheinigungen stehen außerdem noch Ansprüche auf folgende Fürsorgeleistungen zu:

1. Rentenfürsorge,
2. Heilfürsorge,
3. Kinderfürsorge.

Beratung für Schwangere

Je früher die Schwangere ärztliche Beratung aufsucht, desto erfolgreicher können die Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle (einmal monatlich) soll im zweiten, spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Gemeinde Wien untersuchen und beraten Fachärzte kostenlos; auch wird dort die für die Erlangung des Säuglingswäschepaketes notwendige Wassermannprobe gemacht. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Kontrolle zu sein, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer Störung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: X, Knöllgasse 22 (Lucina); XIII, Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, Wolkersbergenstraße 1; XV, Huglgasse 1 (Bettina-Stiftung).

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden in den Wiener Entbindungsheimen und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, III, Boerhavegasse 13; Erste Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Zweite Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Goldenes Kreuz, IX, Lazarettgasse 16; Sanatorium Hera, IX, Löblichgasse 14; Lucina, X, Knöllgasse 22—24; Krankenhaus Lainz, XIII, Wolkersbergenstraße 1; Elisabethspital, XV, Huglgasse 1—3; Wilhelminenspital, XVI, Montleartstraße 37; Klinik Gersthof, XVIII, Wielemansgasse 28; Klinik Semmelweis, XVIII, Bastiengasse 36—38; Frauenhospiz, XIX, Peter Jordan-Straße 70; Rudolfinerhaus, XIX, Billrothstraße 78.

Mutterschulungskurse

Die werdenden Mütter werden in Mütterschulungskursen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege bekannt und vertraut gemacht. Sie können dann nach einem solchen Kurs, gut geschult, der erfolgreichen Pflege ihres neugeborenen Kindes sicher entgegensehen.

Mütterschulungskurse der Stadt Wien: II, Obere Augartenstraße 14; IV, Trappelgasse 11; VI, Linke Wienzeile 182; VIII, Schlesingerplatz 4.

Die Kurse dauern vier Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von einem Kinderfacharzt und besonders geschulten Fürsorgerinnen geleitet.

Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulungskurse, die ebenfalls empfohlen werden können.

(Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung einen Mütterschulungskurs besuchen!)

Mütterschulungskurse der Wiener Gebietskrankenkasse: I, Schulerstraße 14, jeden Mittwoch, 16.30 Uhr; XVI, Possingergasse 65, jeden Dienstag, 17.30 Uhr.

Wer bekommt Wochenhilfe?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe gegen eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Mitzunehmen sind Personaldokumente und der Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen, sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen, überprüft durch eine Fürsorgerin die Richtigkeit der Angaben und leitet den Akt an das Fürsorgeamt weiter, wo über das Ansuchen entschieden wird. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin durch einen schriftlichen Bescheid in Kenntnis gesetzt.

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Bei der Geburt eines lebenden Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich vor der Entbindung beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes vom 3. Schwangerschaftsmonat und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft angemeldet hat, unentgeltlich ein Säuglingswäschepaket. Das Säuglingswäschepaket besteht aus: 10 Windeln, 4 Hemdchen, 4 Jäckchen, 2 Flanellwindeln, 1 Gummi-Einlage, 1 Wolldecke, 1 Strampelanzug, 1 Hautpflegegarnitur.

Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder durch Kinderarzt und Fürsorgerin und fachgemäße Beratung erfolgt für alle Mütter unentgeltlich in den städtischen Mutterberatungsstellen.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an der öffentlichen Schülerausspeisung ermöglicht.

Bauunternehmung
Schmid & Kosti
Komm.-Ges.
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Zentralbüro: Wien VII, Zieglergasse 9
Tel. B 38 3 66
2115

Heinz Haustein
Gepr. Meister
Erzeugung fugenloser Steinholz- und Terrazzofußböden
Wien XIII/89, Waldmüllergasse 65
Siedlung SAT
Telephon A 54-6-19
3155

Bau- und Portalglaserei
Willibald Ernst
SPEZIALVERGLASUNGEN
MIT ISOLIERGLAS
Wien XVII, Dornbacher Str. 89
Telephon U 51 8 27 R
3482

BAUSTOFFHANDLUNG
TH. AIGNER
Stadtbüro:
Wien IV, Weyringerg. 27, Tel. U 42 0 39
Mauerziegel, Dachziegel, Frewen, Hohlblockziegel, Zwischenwandsteine, Dachpappe, Kalk, Zement
2530

Bundesstaatliches Serotherapeutisches Institut

Sera-Impfstoffe u.
Spezialpräparate

Wien X, Triester Straße 50
Telephon U 30 2 45, U 30 2 46

2370

Beh. konz.
Elektro-Install.-Unternehmen
Licht — Kraft — Wärme

Ing. E. Schmidt

Wien XV, Reindorfgasse 32
Telephon R 36 0 75

3795

JOHANN HEIGL
DACHDECKEREI

Wien III, Wassergasse 17
Telefon M 11-2-82

2820

Ferdinand Türk

Bau- und Reparaturschlosserei

Wien IX/66
Spittelauer Platz 7 — Tel. A 12 9 80

3659

Welche Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder betreut die Gemeinde?

A. Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten

Die Stadt Wien befürsorgt und erzieht in Säuglingskrippen Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 1 Jahr; in Kleinkinderkrippen Kinder vom 1. bis 2. Lebensjahr; in Krabbelstuben Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr; in Kindergärten Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr.

In erster Linie werden Kleinkinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind, wenn also eine entsprechende Beaufsichtigung der Kinder daheim nicht gewährleistet ist.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das nach Feststellung der Bedürftigkeit die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

B. Horte

In den Hortgruppen und Tagesheimschulen werden fürsorgebedürftige Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aufgenommen. Auch für ihre Aufnahme ist die Anmeldung in den Bezirksjugendämtern notwendig.

Wie bringe ich mein Kind in ein Erholungsheim der Stadt Wien?

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden folgende erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

Kleinkinder und Schulkinder mit dem schulärztlichen Befund III, ferner bei Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten, bzw. Infektionskrankheiten (6 Wochen nach Genesung), allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren ist ferner die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird die volle Deckung der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Der Zahlungspflicht muß in der Regel vor Abgang des Transportes entsprochen werden. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen.

Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche; ihre Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Jugendämter der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) zu Auskünften zur Verfügung. Die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Wien, vor allem Erziehungsfachfürsorge und Erziehungsberatung, machen es möglich, in diesen Fällen zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein Spezialheim zu sorgen.

Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat im I. Bezirk, Neutorgasse 20, 3. Stock, eine Stelle für Adoptionen eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, in erster Linie Kinder, deren Angehörige sich nicht um diese kümmern, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien den Lehrlingen?

In Berufsausbildung stehende, förderungswürdige Kinder und Jugendliche erhalten im Falle der Fürsorgebedürftigkeit Stipendien, Lehrlings- und Förderungsbeiträge. Anmeldung bei den Bezirksjugendämtern.

Im Jugendamt der Stadt Wien wurde eine Betreuungsstelle für Lehrlinge eingerichtet. Hier können sich die Eltern wie auch jeder Lehrling Rat und Auskunft bei Abschluß eines Lehrvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehrstelle holen.

Sorge für Mündel

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen.

Unter **Amtsmündel** versteht man jene Minderjährigen, deren Vormund nicht eine Einzelperson, sondern eine Gebietskörperschaft, bzw. das von ihr errichtete Jugendamt ist. Man unterscheidet die gesetzliche Amtsvormundschaft, die sich auf alle jene Kinder erstreckt, die im Gebiete eines Jugendamtes außerehelich geboren werden oder die im Zeitpunkt ihrer Außerehelichkeitserklärung in diesem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter bestellter Amtsvormundschaft versteht man die Vormundschaft, bei der ein Jugendamt (wie eine physische Person) zum Vormund eines Minderjährigen bestellt wird. Die Jugendämter sind auch unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, Kuratelen zu führen. Das Jugendamt als Amtsvormund kann, soferne sein Wirkungskreis nach dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, erweitert wurde, besondere Rechte für sich in Anspruch nehmen, die einer physischen Person als Einzelvormund niemals zugestanden werden können. So kann das Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis für die von ihm vertretenen Mündel ohne gerichtliche Zustimmung Klagen einreichen, das Armenrechtszeugnis selbst ausstellen und auch Vergleiche mit den unterhaltsverpflichteten Personen abschließen, die im Sinne des § 1 Zl. 15 EO. Exekutionstitel sind.

Gesundheitswesen

An wen wendet man sich bei sanitären Übelständen?

Wird eine Geruchs-, Rauch- oder Lärmbelästigung, Fliegenplage u. dgl. als sanitärer Übelstand empfunden und eine gesundheitliche Schädigung befürchtet, so melde man dies sofort dem für den Ort zuständigen Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt (siehe Seite 227). Dieses führt eine Besichtigung und Erhebung durch und trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung des sanitären Übelstandes.

Handelt es sich nur um Verstopfungen von Aborten und Hauskanälen sowie um überlaufende Senkgruben, Sickergruben und Hauskläranlagen, so melde man dies mündlich, schriftlich oder telefonisch bei dem zuständigen Bezirksbetriebslokal der Magistratsabteilung 30, Kanalisation (siehe Seite 193).

Buchdruckerei „Thalia"
JOSEF SCHWEINBERGER
KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN
Plakate, Broschüren, Zeitschriften;
alle Drucksorten für Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen, Krankenkassen, Organisationen, Industrie, Handel, Gewerbe etc.
Setzmaschinenbetrieb
DRUCK VON KINO-MASSETTEN
WIEN XVI, MENZELGASSE 15, TEL. Y 14 2 55
2610

Josef Lukaschofsky
Erzeugung von Uhr- und Laufwerken, Apparate-Bau und Patent-Ausführungen, Trieb- und Räder-Fräserei
Reparaturen sämtlicher Uhren, Kontroll- und Signaluhren, Spezialist in antiken Uhren
Geschäft: Wien VII, Zieglergasse 74
Telephon B 36 0 24
Betrieb: Wien VII, Neustiftgasse 74—76
Telephon B 35 7 63
2100

Bau-, Portal- und Möbeltischlerei
KARL VORLAUFER
Wien XVIII, Martinstraße 88, Telefon A 21-2-22
2121

BAU- U. PORTALVERGLASUNG
GLASSCHLEIFEREI

Karl Beier

Eigene Spiegelerzeugung
Auto- und Möbelverglasung
Glaswaren, Bilder und Rahmen

WIEN XX, KLOSTERNEUBURGER STR. 60 u. 66
TELEPHON GESCHÄFT: A 43 3 47
Filiale: WIEN XV, Märzstraße Nr. 11, Tel. Y 15 8 52 F
2886

Bauspenglerei

Josef Ertler

Büro und Werkstätte:
WIEN III
Rüdengasse Nr. 19
Telephon Nr. M 10 1 70, M 10 1 71
2311

Franz Greiner

Straßenbau und Pflasterungen
Wien XVII
Kainzgasse 13
U 50 4 75
2607

Bei Rattenplage

verständige man mündlich oder schriftlich das für den Ort des Rattenvorkommens zuständige Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses wird die Ursache der Rattenplage durch Erhebung feststellen und Anordnungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Rattenplage treffen.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die Rattenbekämpfung ist laut Kundmachung des Wiener Magistrates, MAbt. II/2 (jetzt MAbt. 16), Sanitätsrechtsangelegenheiten, vom 29. Jänner 1946, in der letztgültigen Fassung vom 22. Dezember 1954, durch die Innung der Schädlingsbekämpfer, I, Weihburggasse 4, durchführen zu lassen.

Bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

a) für Kinder gegen ansteckende Krankheiten

Schutzimpfungen (mit Ausnahme der Tuberkulose-Schutzimpfung) können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. Täglich (außer Samstag) von 9 bis 11 Uhr wird in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos und ohne Formalitäten die Schutzimpfung gegen Diphtherie und gegen andere Infektionskrankheiten durchgeführt. Gerade die Diphtherieimpfung ist besonders wichtig, da an dieser Krankheit alljährlich noch sehr viele (ungeimpfte) Kinder sterben, vor allem Kleinkinder. Auch die gesetzliche Pockenimpfung wird hier kostenlos durchgeführt.

b) gegen Tuberkulose

Im allgemeinen wird die Tbc-Schutzimpfung in der Schule bzw. im Kindergarten von eigens dazu geschulten Ärzten kostenlos vorgenommen. Die Eltern müssen dazu bloß ihre Zustimmung geben. In den geburtshilflichen Abteilungen werden Schutzimpfungen gegen Tbc an Neugeborenen vorgenommen. Den Eltern wird diese Impfung besonders empfohlen, da dadurch die Kinder vor der in den ersten Lebensjahren besonders gefährlichen Erkrankung an Tbc geschützt werden.

Ansonsten wird die Tbc-Schutzimpfung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, I, Neutorgasse 18, 1. Stock, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telefonisch (U 23 5 20, Klappe 164) erfragt werden.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der städtischen

Tuberkulosen-Fürsorgestelle seines Bezirkes untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

Die Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien betreut jeden Patienten kostenlos, auch wenn er Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt ist. Wer an einer Tuberkulose erkrankt ist oder früher einmal erkrankt war, begebe sich daher in die ständige Kontrolle der Tuberkulosen-Fürsorgestelle der Stadt Wien. Das Wissen um seine Gesundheit wird ihn beruhigen, seine Lebensweise beeinflussen, sein Leben verlängern. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen auf Seite 146.) Für die Röntgenuntersuchung größerer Gruppen wie Ämter, Betriebe, Schulen und andere Gemeinschaften steht ein fahrbares Röntgengerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. U 23 5 20, Klappe 165).

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle" in Wien I, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 13 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel" aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalsanweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können ein freies Spitalsbett gleichfalls durch die Polizeiwachstube erfragen oder aber sich direkt an die Aufnahmekanzlei eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)schein, Trauschein, Identitätskarte. Selbstzahlende Patienten haben die Verpflegskosten für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

Ing. Rudolf Lang
Architekt und Stadtbaumeister
WIEN VIII/65
Lederergasse 13, Telephon A 26 4 26
Hochbau - Tiefbau - Kulturbau
3280

OTTO DEBOR
GARTENGESTALTUNG
KULTURTECHNIK
Wien XVIII, Scheibenbergstraße
Telefon A 25 2 58
3699

Georg Mahlmeister
BAU-, MÖBEL- UND PORTAL-TISCHLEREI
Wien XX
Engerthstraße 136, Tel. A 46 3 65
3515

KAROSSERIE-REPARATUREN
Anton Geiszler & Söhne
GES. M. B. H. GEGRÜNDET 1924
AUTO-LACKIERER- UND SPENGLEREI
WIEN XX, SACHSENPLATZ 10
A 43-3-11
DURCHFÜHRUNG SÄMTLICHER KAROSSERIE-ARBEITEN
BERATUNGEN UNVERBINDLICH
3166

Karl Koranda
Bau- u. Galanteriespengler
Wien III, Paulusplatz 9
Telefon: M 10 6 84 B
Übernahme sämtlicher Reparaturen und Bauarbeiten
ANSTRICH VON DACHRINNEN
3484

Dipl. Ing. Franz Hartmann
STEINHOLZBÖDEN
KUNSTHARZBELÄGE
TERRAZZOBÖDEN
Wien 2, Große Schiffgasse 2
FERNRUF A 41 0 50
2792

Julius Kasparak
SCHLOSSERMEISTER
BAUSCHLOSSEREI
EISENKONSTRUKTIONS-
WERKSTÄTTE
WIEN XVI, FRÖBELGASSE 15
TELEFON NR. Y 11-1-35
3639

OFENRÖHREN- U. HERD-FABRIK
CARL F. SCHULDER
Gegründet 1879
Ofenrohre und Knie
Kohlenherde
Elektroherde
WIEN XII, HETZENDORFER STRASSE 55
Fernsprecher R 32 0 25, R 31 3 31
2217

Wo kann man sich auf Krebs untersuchen lassen?

Jede Frau und jeder Mann sollte sich nach dem 40. Lebensjahr einmal jährlich auf Krebs untersuchen lassen. Kostenlose Untersuchung gegen Voranmeldung (schriftlich oder mündlich täglich von 8 bis 12 Uhr, außer Samstag, im Krebsreferat des Gesundheitsamtes, I, Schottenring 22, 2. Stock, Zimmer Nr. 256) in folgenden städtischen „Gesundenuntersuchungsstellen": III, Hainburger Straße 57—63 (nur für Frauen), Dienstag und Donnerstag ab 15 Uhr; X, Columbusgasse 32 (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 15 Uhr; XIII, Hietzinger Kai 1 (nur für Frauen), Dienstag und Freitag ab 15 Uhr; XV, Sorbaitgasse 3 (nur für Männer), Donnerstag und Freitag ab 15 Uhr; XXI, Am Spitz, Amtshaus (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 15 Uhr; I, Schottenring 22, 1. und 3. Samstag (für Männer) ab 7 Uhr früh, 2. und 4. Samstag (für Frauen) ab 7 Uhr früh; jeden Dienstag (nur für Frauen) ab 14.30 Uhr.

Wo amtiert der städtische Sportarzt?

Alle Sportler können sich gegen einen Regiebeitrag von S 10.— (Jugendliche bis zu 18 Jahren S 4.—) jeden Montag, Dienstag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle" in der Herzstation, Wien IX, Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen lassen.

Worin besteht die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe?

Für österreichische Staatsbürger, die infolge ihrer tuberkulosen Erkrankung arbeitsunfähig geworden sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht beschaffen können, auch weder ein verwertbares Vermögen noch Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzen, kann das Gesundheitsamt der Stadt Wien den Antrag auf Gewährung der Tuberkulosenhilfe stellen. Der Erkrankte hat sich mit seinen Personaldokumenten sowie denen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, Meldezettel, Mietbestätigungen und allen Einkommensnachweisen in die Tbc-Fürsorgestelle seines Wohnbezirkes zu begeben. Die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Außer den laufenden Geldunterstützungen für den notwendigen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes für zusätzliche Lebensmittel u. dgl. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosenhilfe noch gewährt werden:

1. einmalige Geld- und Sachaushilfen bei besonderen Notständen,
2. kostenlose ärztliche Hilfe einschl. Zahnbehandlung und
3. Beschaffung von Brillen, Bandagen und Heilbehelfen.

In allen angeführten Angelegenheiten hat sich der Patient immer an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 146) seines Wohnbezirkes zu wenden.

Wie kommt man in eine Tuberkulosenheilstätte?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 146) seines Wohnbezirkes. Dort wird er ärztlich untersucht und die Notwendigkeit einer Heilstättenbehandlung festgestellt. Außer dieser ärztlichen Untersuchung ist noch die Feststellung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, daß der Patient bei seiner Vorsprache sämtliche Personaldokumente, auch die seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, insbesondere den Staatsbürgerschaftsnachweis, ferner sämtliche Einkommensnachweise, Mietbestätigungen und Meldezettel mitnimmt. Sozialrentner und Kriegsbeschädigte haben außerdem die Rentenbescheide vorzulegen.

Die Tbc-Fürsorgestelle übermittelt sodann den Antrag auf Gewährung von Heilstättenbehandlung, je nach Zuständigkeit, entweder dem Sozialversicherungsträger oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien. Die Einberufung in die Heilstätte erfolgt durch die jeweilige Anstaltsverwaltung.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung" interveniert bei allen Unfällen, Vergiftungen und plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen! (Im letzteren Falle auch in der Wohnung, wenn die hervorgehobene Voraussetzung tatsächlich gegeben erscheint, da zu anderen Erkrankungen der praktische Arzt zu rufen ist!)

Interventionsbereich der Rettung: Die 23 Bezirke Wiens.

Die Berufung kann durch jedermann über A 0 44 erfolgen.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telephonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität" genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung des Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit

STADTBAUMEISTER
KARL NOWAKS WTW.
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Karl Nowak
WIEN IV, WOHLLEBENG. 10
TELEFON U 42 0 51
2443

Josef Stöhr
DACHDECKERMEISTER
WIEN XVI,
GRÜLLEMEIERGASSE 19
Telephon U 50 3 12
Ausführung von sämtlichen Neueindeckungen
Reparaturen und Schwarzdeckerarbeiten
3084

Eduard Raus' Witwe
Bau- und Möbeltischlerei
WIEN II
Große Stadtgutgasse 12
Telephon R 44-5 70
3233

Franz Fischer
Wtw.
Stadtpflastermeister
Wien XVI/107, Koppstraße 23
Telephon Y 12 9 32 R
2231

dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei oder auch durch Angehörige des Patienten selbst erfolgen.)

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Fernsprechnummer: R 32 5 50.

Dienststunden in den öffentlichen Apotheken Wiens

In Wien sind die öffentlichen Apotheken an Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Während der Mittagspause (zwischen 12 und 14 Uhr), während der Nacht (von 18 bis 8 Uhr) sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hält nur ein Teil der Apotheken nach einer vom Wiener Magistrat festgesetzten Einteilung Dienstbereitschaft; diese Apotheken sind aus einer neben der Eingangstür jeder Apotheke deutlich sichtbaren, auch in der Dunkelheit leserlichen Aufschriftstafel zu ersehen.

Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz

Mittellose Personen, insbesondere Kleingewerbetreibende, Kleinhändler und Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, können, wenn sie durch eine Verfügung nach dem Epidemiegesetz wegen Krankheit oder Ansteckungsverdachtes an ihrem Erwerbe gehindert sind, eine Verdienstentgangsvergütung beanspruchen. Der Anspruch ist bei sonstigem Erlöschen binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Maßnahme (Verfügung) beim Magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, geltendzumachen (stempelfreies Ansuchen).

Sozialversicherung

Was muß der Arbeitgeber von der Meldepflicht gegenüber der Krankenkasse wissen?

Der Arbeitgeber hat die beschäftigten Personen bei der Gebiets- bzw. Landwirtschaftskrankenkasse binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung mittels der bei den Krankenkassen aufliegenden Formblätter zu melden. Ist er im Zweifel, ob die beschäftigte Person versicherungspflichtig ist, erhält er von der Krankenkasse mündlich, telephonisch oder schriftlich Auskunft.

Änderungen in den gemeldeten Verhältnissen, z. B. Lohnerhöhungen, ferner die Beendigung der Beschäftigung, sind ebenfalls binnen 3 Tagen mittels der bei den Krankenkassen aufliegenden Formblätter zu melden.

Die Anmeldung bei der Krankenkasse gilt sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung.

Was muß der Versicherte tun, der Leistungen aus der Sozialversicherung in Anspruch nehmen will?

Leistungen werden — mit Ausnahme des Bereiches der Unfallversicherung — nur auf Antrag gewährt.

Stefan Böhm
Vertrieb für Haus-, Raum- und Industrie-
Waschmaschinen
Wäschepressen
Sämtliche Haushaltmaschinen
Wien III, Arenbergring 15
B 50 8 32
Wien V, Margaretenstr. 58
B 20 0 78
3612

Gegründet 1878
Alexander Putsch
Schafwollwaren- und Deckenfabrik
Pinkafeld (Burgenland)
Stadtbüro: Wien I, Rotenturmstraße 29
Telephon U 23 1 89
2956

Sämtliche Beschlagschlosserarbeiten
Eisenkonstruktionen
Elektro- und autog. Schweißarbeiten
Preß- und Stanzarbeiten
BAU- u. KUNSTSCHLOSSEREI
Heinrich Jadil
TELEPHON R 37 3 19
Wien XII, Werthenburgg. 3a
2884

Wie sich der Versicherte zu verhalten hat, wenn er Leistungen aus der Krankenversicherung benötigt, ist in der Krankenordnung, die von jeder Krankenkasse herausgegeben wird, enthalten.

In der Unfallversicherung werden die Leistungen von Amts wegen zuerkannt; doch steht es auch hier dem Versicherten frei, Leistungsanträge beim Unfallversicherungsträger zu stellen. Dies wird insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Unfallversicherungsträger Tatsachen zu melden sind, welche er ohne Meldung nicht wissen kann, z. B. die Geburt eines Kindes, für das der Empfänger einer Unfallsrente Anspruch auf eine Kinderzulage hat.

Anträge auf Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind bei der Krankenkasse zu stellen, woselbst sie niederschriftlich aufgenommen werden.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist beim Arbeitsamt geltend zu machen.

Was muß der Arbeitgeber oder der Versicherte tun, welcher mit einer Entscheidung des Versicherungsträgers nicht einverstanden ist?

Wenn ein Versicherungsträger eine Leistung, z. B. das Krankengeld oder eine Rente, ablehnt, kann das Schiedsgericht der Sozialversicherung angerufen werden. Zuständig ist jenes Schiedsgericht, in dessen Sprengel der Anspruchswerber wohnt. Die Schiedsgerichte für Wien und für Niederösterreich befinden sich beide in Wien I, Riemergasse 7. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Krankenversicherung durch eine Klage, in der Unfall- und Rentenversicherung durch eine Berufung; letztere ist an eine Frist von 3 Monaten gebunden.

In der Arbeitslosenversicherung sind Berufungen wegen Leistungen beim Arbeitsamt binnen 2 Wochen einzubringen; über die Berufungen entscheidet das Landesarbeitsamt.

In allen anderen als Leistungssachen entscheidet das Amt der Landesregierung (in Wien MAbt. 14, VIII, Friedrich Schmidtplatz 5) z. B. über Versicherungspflicht, Beitragszahlungspflicht u. v. a. Das Verfahren wird durch eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers anhängig gemacht; die Frist für die Beschwerde beträgt im allgemeinen 1 Monat.

Was ist in der Sozialversicherung unter Entgelt zu verstehen?

Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge, auf die der Dienstnehmer Anspruch hat oder die üblicherweise wiederkehren. Wenn der Bezug durch einen Kollektivvertrag oder einen Mindestlohntarif festgesetzt ist, gilt mindestens dieser Bezug als Entgelt.

Dagegen gehören nicht zum Entgelt: Kinder- und Wohnungsbeihilfen; Schmutzzulagen, wenn sie auf Grund eines Gesetzes oder eines Kollektivvertrages gewährt werden; Aufwandersätze und Abfertigungen.

Adalbert Jungwirth

Spezialreparaturwerkstätte für JUNKERS-Gas-Heißwassergeräte und sämtliche in- und ausländische Fabrikate

Betrieb: WIEN X, LEEBGASSE NR. 67

Büro und Übernahme:

WIEN X, ANGELIGASSE 66, U 31 2 74

2406

Bauunternehmung

Franz Pröll & Söhne

Wien XIX, Heiligenstädter Straße 331

Telephon B 15 7 33

2570

„STAR"

HOLZINDUSTRIE MAUERBACH

Robert Stastny

Stadtbüro:

Wien III, Radetzkystraße 12

Telephon U 13 4 67

Werk:

Mauerbach bei Wien, N.-Ö.

Telephon B 22 5 60 / Mauerbach 16

3713

Anton Spindler

Transportunternehmen

Sand- und Schottergewinnung

Erdarbeiten und Baggerungen

Wien XXI

Amtsstraße 49, Telefon A 61 4 79

3592

Nach dem Entgelt erfolgt die Berechnung der Versicherungsbeiträge und die Bemessung der Geldleistungen z. B. des Krankengeldes und der Renten. Die niedrigste und die höchste Beitrags- und Bemessungsgrundlage ist monatlich 480 S bzw. 2.400 S.

Für Sonderzahlungen, z. B. Weihnachts-, Urlaubs- und Bilanzgelder, sind Sonderbeiträge zu entrichten, jedoch höchstens von insgesamt 2.400 S im Jahr.

Werden die im Ausland erworbenen Versicherungszeiten in der österreichischen Rentenversicherung berücksichtigt?

Schweiz: Ein österreichischer Staatsbürger erhält die Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, wenn er entweder zu dieser Versicherung während 5 Jahren Beiträge bezahlt hat oder sich durch 10 Jahre (davon 5 Jahre unmittelbar vor dem Versicherungsfall) in der Schweiz aufgehalten hat und während eines Jahres Beiträge bezahlt hat. Andernfalls werden auf sein Ansuchen die zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gezahlten Beiträge an den österreichischen Rentenversicherungsträger überwiesen, welcher dafür einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zur Rente gewährt.

Bundesrepublik Deutschland: Die in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Versicherungszeiten werden von den deutschen Rentenversicherungsträgern berücksichtigt.

Bulgarien, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn: Personen, welche am 11. Juli 1953 die österreichische Staatsbürgerschaft oder die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder als Volksdeutsche anzusehen waren und sich am 11. Juli 1953 nicht nur vorübergehend in Österreich aufgehalten haben, beantragen bis 30. November 1955 bei dem österreichischen Rentenversicherungsträger die Vormerkung der ausländischen Versicherungszeiten und legen hiefür die in ihrem Besitz befindlichen Nachweise vor. Die nachgewiesenen Versicherungszeiten sind von dem österreichischen Versicherungsträger anzuerkennen. Wenn der österreichische Versicherungsträger die zur Vormerkung beantragten Zeiten nicht anerkennt, steht die Berufung an das Schiedsgericht der Sozialversicherung offen. Personen, welche keine Nachweise über ihre ausländischen Versicherungszeiten haben, können im Falle der Abweisung der Vormerkung durch den österreichischen Versicherungsträger in der Berufung an das Schiedsgericht der Sozialversicherung die eidliche Parteienvernehmung beantragen.

Gemeindevermittlungsämter

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustandekommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, als eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt ab-

STADTBAU- u. ZIMMERMEISTER *Johann Nowotny*

Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Holzbau (Hallenbau)

WIEN III

Landstraßer Hauptstraße 9 - Telephon U 11 5 89

WIEN II

Zirkusgasse 42

3002

schließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohltätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten erspart werden.

(Siehe auch ausführliche Darstellung dieses Sachgebietes in diesem Jahrgang auf Seite 375.)

Vereinswesen

Wie meldet man einen Verein an?

Die Bildung eines Vereines ist der Sicherheitsdirektion, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Für Vereine mit dem Sitz in Wien ist in der Regel die Anzeige an die Sicherheitsdirektion Wien I, Rathausstraße 9, zu senden. Die Anzeige hat kurz die Mitteilung der beabsichtigten Gründung des Vereines, den Namen des Vereines im vollen Wortlaut und den Sitz des Vereines, z. B. Wien (keine weitere Anführung von Bezirk, Straße oder Hausnummer) zu enthalten. Der Anzeige sind unbedingt die Statuten des Vereines in fünf völlig gleichlautenden Ausfertigungen beizulegen. Die Gründung eines Vereines kann von einer oder von mehreren Personen, den sogenannten Proponenten, angezeigt werden. Die Proponenten sollen in der Anzeige den Namen, das Geburtsdatum und die genaue Wohnadresse angeben und bei mehreren Proponenten einen von ihnen namentlich als gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen; die Anzeige ist von jedem Proponenten persönlich zu unterschreiben. Ein Verein kann auch von juristischen Personen, etwa von mehreren selbständigen Vereinen, die einen Verband (Dachorganisation) gründen wollen, gebildet werden. Zu beachten ist, daß die Proponenten, die die Gründung eines Vereines anzeigen, nicht Vereinsorgane sind; sie können daher für den zu bildenden Verein noch keine Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Aufnahme von Personen als Mitglieder zum Verein. Erst mit der tatsächlichen Bildung des Vereines in der konstituierenden Hauptversammlung kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:

1. der Sitz des Vereines;
2. der Zweck des Vereines;
3. die Mittel zur Erreichung des Zweckes;
4. die Art der Aufbringung der materiellen Mittel;

Wilh. Franz
Ambroz
MALER, ANSTREICHER UND MÖBEL-LACKIERER
WIEN X, REUMANNPLATZ 12
Telephon U 31 4 23
2920

Fischer & Co.
Ges. m. b. H.
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Wien XIX, Sieveringer Straße 103
Tel. B 15 5 91
2048

ALOIS GRINNINGER
BAU- UND KONSTRUKTIONS-SCHLOSSEREI
WIEN XXI, OBERGFELLPLATZ 5, TEL. A 61 8 55
2173

5. die Art der Bildung des Vereines (Mitgliederaufnahme);
6. die Erneuerung des Vereines (Mitgliederwechsel, Statutenänderung);
7. die Rechte der Vereinsmitglieder;
8. die Pflichten der Vereinsmitglieder;
9. die Organe des Vereines;
10. die Erfordernisse für gültige Beschlußfassungen der Vereinsorgane;
11. die Erfordernisse für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines;
12. die Vertretung des Vereines nach außen;
13. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
14. die Art der freiwilligen Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung.

Das Fehlen einer Bestimmung oder eine undeutliche Bestimmung können zur Untersagung der Bildung des Vereines führen.

Wenn ein Verein Zweigvereine in mehreren Bundesländern hat oder nur aus Vereinen, die ihre Sitze nicht nur in Wien haben, bestehen soll, ist die Anmeldung seiner Bildung unter Beilage von fünf Statutenausfertigungen an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Wien I, Herrengasse 7, zu richten.

Statutenänderungen eines Vereines sind mit den geänderten Statuten im vollen Wortlaut und in fünf korrekturfreien Exemplaren der für die Entgegennahme der Vereinsanmeldung zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch die Änderung des Vereinsnamens ist als Statutenänderung dieser Vereinsbehörde anzuzeigen. Jede Änderung der Statuten oder des Vereinsnamens muß von dem in Betracht kommenden Vereinsorgan statutengemäß beschlossen worden sein.

Für die Anmeldung eines Vereines oder für Statutenänderungen können auch gedruckte Statutenformulare, die in manchen Papierhandlungen oder Trafiken erhältlich sind, benützt werden. Die Anzeige ist mit einem 6-Schilling-Bundesstempel und jedes Statutenexemplar mit 1.50-Schilling-Bundesstempel je Bogen (4 beschriebene oder unbeschriebene Seiten) zu stempeln.

Veranstaltungspolizei

Wann kommt das Wiener Theater- und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 gilt für öffentliche Veranstaltungen der im Gesetz bezeichneten Art, und zwar

1. für im Gesetz angeführte Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die bloß bei der Behörde anzumelden sind und
2. für sonstige Veranstaltungen, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen.

Anmeldepflichtig sind z. B. Vorträge, Dilettantenveranstaltungen ohne Erwerbscharakter, Tanzunterhaltungen und Feste, sportliche Veranstaltungen, pratermäßige Volksvergnügungen und dergleichen mehr. — Einer Konzession bedürfen vor allem Theater, Varietés, Zirkusse, Boxkämpfe u. a.

Die für derartige Veranstaltungen zuständige

Dachdeckerei
Anton Schicho
Wien — Katzelsdorf, N.-Ö.
übernimmt alle einschlägigen Dachdecker- u. Schwarzdeckerarbeiten
Wien VIII, Josefstädter Straße 51
Ruf: A 24 0 91, A 21 2 53
3041

BUCHDRUCKEREI
Hubert & Karl Kunst
Wien XV,
Robert Hamerling-Gasse 15—17
Telefon R 35 4 31
3715

Terrazzo-
Beton- und Kunststeinwerk
ING. ARCHITEKT
HEINRICH STEFFEL
WIEN XII, POHLGASSE 12
TELEPHON R 33 3 18
3519

Magistratsabteilung 7 nimmt Anmeldungen in ihrer Anmeldestelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 3, Hochparterre, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, 2. Stock, einzureichen sind.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1935 ist für die öffentliche Vorführung von Laufbildern (Filmen) mittels Kinematographen eine behördliche Bewilligung (Kinokonzession) erforderlich. Als Laufbilder (Filme) gelten auch Tonfilme sowie Schmalfilme jeder Art. Desgleichen bedarf einer behördlichen Bewilligung (Konzession) die Vorführung von Steh-(Glas-)Bildern im Rahmen eines Erwerbsunternehmens mittels Skioptikons oder sonstiger Apparate.

Vor Erteilung einer Berechtigung (Konzession) bzw. vor Entgegennahme einer Anmeldung muß die Eignung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht durch die MAbt. 35 — Gruppe V (technische Theater- und Kinopolizei), Wien XVII, Parhamer-Platz 18 — bereits festgestellt sein. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

Wie ist das Ausstellungswesen in Wien geregelt?

Die Abhaltung von Ausstellungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiener Ausstellungsgesetzes vom 18. Mai 1937 zulässig. Als Ausstellung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Veranstaltung, die Gegenstände oder Lebewesen zur öffentlichen Schaustellung bringt. Die Veranstaltung einer Ausstellung ist nur mit Bewilligung gestattet, die lediglich Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes (juristischen Personen) erteilt wird. Ausstellungen, die vom Bund, von den Ländern oder von der Stadt Wien, von öffentlich-rechtlichen beruflichen Interessenvertretungen veranstaltet werden, sind, ebenso wie Ausstellungen rein wissenschaftlichen Charakters bzw. Ausstellungen kirchlicher oder dem Kultus dienender Gegenstände, wenn sie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften veranstaltet werden, bloß anmeldepflichtig. Dies gilt auch für von juristischen Personen veranstaltete Ausstellungen von Gegenständen oder Lebewesen, die aus Liebhaberei hergestellt wurden oder gehalten werden, oder von Schaustücken, die einer sonstigen, nicht erwerbsmäßigen Betätigung entstammen.

Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung einer Ausstellung ist spätestens 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Beginn bei der MAbt. 7, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 5, 2. Stock, einzubringen. Die bloß anmeldepflichtigen Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen, landwirtschaftliche Ausstellungen spätestens 4 Wochen vor Beginn anzumelden. Verspätet eingebrachte Ansuchen müssen angesichts dieser gesetzlich genau festgelegten Termine zurückgewiesen werden.

Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen ist verboten. Hievon kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei lebenden Tieren, bei Nahrungs- und Genußmitteln oder Reklamegegenständen im Falle eines Bedarfes eine Ausnahme gewährt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

Ing. Jakob Gantar's Wtw.
Kraftfahrzeug-Bedarf
Kupfer-Asbest-Zylinderkopfdichtungen,
Kupferhohlnieten — Cellon
Generalvertretung der „Peter-Keilriemen"
WIEN XV, ZINCKGASSE 4
Telephon Y 11 1 77
2002

FRIEDRICH WEINER
Beh. konz. Installationsunternehmen für
ELEKTROTECHNIK
Mitinhaber: Johann Pfeiffer
WIEN V, Ramperstorffergasse 7
Tel. A 30 403
3520

Wiener Glashandelsgesellschaft
FLACHGLASGROSSHANDLUNG
ALLE SORTEN
BAUGLAS, GUSSGLAS
SPIEGELGLAS
GANZGLASANLAGEN
ISOLIERGLAS
MARMORGLAS
SICHERHEITSGLAS
JOSEF FREUDORFER & SEVERIN TESAR, WIEN IX, PRAMERGASSE 7, TELEPHON A 10-5-88/89
2431

Lebensmittel- und Marktwesen

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil Höchstpreise (z. B. für Brot, Milch und Milchprodukte), zum Teil sind der freien Preiserstellung durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt (z. B. Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise).

Bei Verdacht der überhöhten Preisforderung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes. Die Marktamtsabteilungen sind im Haus der Magistratischen Bezirksämter untergebracht. Auf größeren Märkten bestehen selbständige Abteilungen oder Expositurен des Marktamtes. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 570, Klappe 2467 oder 2468, angerufen werden.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind im Haus der Magistratischen Bezirksämter untergebracht. Auf größeren Märkten bestehen selbständige Abteilungen oder Expositurен des Marktamtes. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 570, Klappe 2467 oder 2468, angerufen werden.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Soferne eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisenreste sind aufzubewahren. Unter einem ist die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speisenrestes beziehungsweise des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind im Haus der Bezirksämter untergebracht. Auf größeren Märkten bestehen selbständige Abteilungen oder Expositurен des Marktamtes. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 570, Klappe 2467 oder 2468, angerufen werden.

Pilzberatung

Es empfiehlt sich grundsätzlich, nur jene Pilze zu sammeln und zu verbrauchen, die man wirklich als genußtauglich kennt. Soferne man die

TISCHLERMEISTER
Josef Chval
WIEN XX, STROMSTRASSE 4—6
TELEPHON A 43 5 13
ÜBERNAHME VON BAU- UND PORTALTISCHLER-ARBEITEN
2209

Ing.
Johann Neubauer
Arch. u. Stadtbaumeister
Wien IV, Floragasse 7
U 46 4 19
3465

WTU
WIENER SILO-TRANSPORT und TANKSTELLEN-UNTERNEHMEN
ZENTRALE:
WIEN XVI, NEULERCHENFELDERSTR. 2
KURT RATZKE
TANKSTELLENBETRIEB:
WIEN IV, WIEDNER HAUPTSTRASSE 75
TELEPHON A 21 0 08
3796

Bestimmung anderer Pilze wünscht, wende man sich an die nächste Marktamtsabteilung oder an die Marktamtsdirektion, woselbst Pilzberatungsstellen eingerichtet sind, welche die Bestimmung kostenlos durchführen.

Die Marktamtsabteilungen befinden sich im Haus der Magistratischen Bezirksämter. Auf größeren Märkten bestehen eigene Abteilungen oder Expositurен des Marktamtes. Die Marktamtsdirektion befindet sich I., Rathausstraße 14—16. Hier ist auch eine ständige Pilzschau untergebracht, die in der Zeit von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die Erwerbung entsprechender Pilzkenntnisse erleichtert.

Pilzbeschau

Ungeheure Mengen von Pilzen kommen besonders in feuchtwarmen Spätsommermonaten auf die Wiener Märkte und werden von Marktkommissären beschaut. Auch die Pilze in den Lebensmittelgeschäften sind, soferne sie über die Märkte bezogen wurden, beschaut. Beim Pilzeinkauf auf Märkten kam es bisher noch nie zu einer Pilzvergiftung.

Die Händler beschränken sich meist auf den Verkauf einiger weniger allgemein bekannter Pilzarten (Herrenpilze, Eierschwämme, Hallimasch, Champignons).

Andere Pilze werden vom Publikum im allgemeinen abgelehnt; die Vorsicht, die hier waltet, ist zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß auch beim Sammeln dieses Mißtrauen unbekannten bzw. nicht sicher erkannten Pilzen gegenüber vorhanden wäre.

Wiener, die selbst Pilze sammeln, haben Gelegenheit, diese in den Marktamtsabteilungen beschauen zu lassen. Im besonderen wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Ausstellung des Marktamtes in der Marktamtsdirektion in Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, verwiesen, die auch viele Modelle von genußtauglichen und giftigen Pilzen enthält. Der Besuch ist kostenlos.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man auch dann, wenn sie nicht nur für den An- und Verkauf, sondern auch zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die Magistratsabteilung 59 (Marktamt) verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind.

Im Jahre 1954 müssen alle Waagen, Gewichte, Milchgefäße mit Meßstab, Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan, Steingut oder Glas), Petroleumapparate, Fässer (mit Ausnahme der Bierfässer), Maßstäbe usw. den Eichstempel 1952 oder ein späteres Jahr aufweisen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt, IX., Nußdorfer-Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nußdorfer Straße). Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung

Lichtreklame
Leuchtbuchstaben
Plastische Buchstaben
Bau- und Galanterie
Spenglerei
Gustav Schiel
WIEN III, HOHLWEGGASSE 38
Telephon
Geschäft: B 50-1-08 Z
Büro: B 26-6-19
3714

VIGROS
Vereinigte Import- und Großhandelsfirmen mit Lebensmitteln, Schälmühlenbetrieb
Alexander Hornacsek's Nachf. und Ernst Saxl
Lieferant der Gemeinde Wien
Wien XV, Fünfhausgasse 5
Telephon: R 37 0 06 und R 35 3 80
Telegramme: VIGROSIMPORT
2167

Litholeum
KUNSTHARZ-SPACHTELBODEN
Steinholz
Terrazzo
BAUSTOFF- UND ESTRICH-GESELLSCHAFT HEINRICH KRIWANEK
Wien XII, Altmannsdorfer Straße 94 — R 31 0 19 Steyr, Ringweg 7, Telephon 3538
2419
BAUSTEG

ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER

Peregrin Glazmeier

Bauberatung, Planung, Kostenvoranschläge, stat. Berechnungen sowie Ausführung sämtl. Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten, Adaptierungen, Renovierungen und Neuherstellung von Fassaden jeder Art, Kanalisierungen, Demolierungen etc.

Wien IX, Alserbachstraße 37, Tel. A 16 1 69 B

Girokonto Nr. 1,651.165 bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Zweiganstalt XX

3797

Josef Hlawatschek & Co.

Bau-, Portal-, Möbeltischlerei

WIEN V, EINSIEDLERGASSE 17
Telephon B 21 102 B

3634

ZEITGEMÄSSE
INSTANDSETZUNG
VON
STRASSEN

Dipl.-Ing. Herbert Leithäusl

Wien III, Neulinggasse 14

U 19 0 96/97

2941

beim Eichamt (Telephon A 16 2 69, A 18 2 11) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamtsabteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung solcher Marktplätze erfolgt durch die Magistratsabteilung 59 (Marktamt), I., Rathausstraße 14—16, 1. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung (am Sitz des Magistratischen Bezirksamtes).

Da freie Marktplätze fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Marktstandes wird gegen jederzeitigen Widerruf und unter Einhaltung strenger Bestimmungen vorgenommen, wie z. B. persönliche Betriebspflicht, Bereithaltung einer genügenden, dem Ausmaß des Marktstandes entsprechenden Warenmenge, Verbot der Teilnahme an Kartellen, besondere Bauvorschriften usw. Voraussetzung für den Betriebsbeginn ist der Nachweis eines entsprechenden Gewerbescheines und einer ausreichenden Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes. Verwandtschaft im ersten Grade in auf- oder absteigender Linie mit einer Person, die auf dem Markte bereits ein Gewerbe ausübt, ist ein Zuweisungshindernis.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze; das Beziehen solcher Landparteienplätze ist durch eigene Landparteienkundmachung, die auf jedem Markte angeschlagen ist, geregelt.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandes einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung) bestätigen zu lassen.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben, dürfen auf den Landparteienplätzen nicht zugelassen werden, wenn sie gleichzeitig auf einem Wiener Markte einen dauernden Marktplatz zugewiesen haben oder ein Ladengeschäft in Wien betreiben.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrergewerbe. Ist er vorhanden, dann wird das Marktfahrer-Vormerkbuch gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten vom Landesgremium Wien der Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer, Hausierer und Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen, Wien I, Dorotheergasse 7, ausgestellt.

Das Marktfahrergewerbe ist persönlich auszuüben. Zur Ausübung des Marktfahrergewerbes berechtigte Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben oder auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten. Dies gilt auch für Marktfahrer, die ohne sonstige Bindung auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist.
2. Weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist.
5. Weil das vielfältige Angebot eine raschere Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt.
4. Weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigungen zu bewahren vermag.
3. Weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (Jahrmärkte, Kirchtage usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsstände zuweisen, die Einhebung der Gebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten werden, soweit sie nicht durch

BAU- UND GALANTERIESPENGLER
Julius Leischner
GEPRÜFTER SPENGLERMEISTER
Übernahme sämtlicher Spengler-Arbeiten und Reparaturen - Erzeugung von „Sesam"-Motorrad- u. Rollergaragen
WIEN VII, NEUSTIFTGASSE 48
Telephon B 39 407
3413

Korinek & Junasek
O. H. G.
BAU- UND STAHLKONSTRUKTIONS-SCHLOSSEREI
WIEN IV, PANIGLGASSE NR. 15
TELEPHON U 49-5-32
3607

Bau-, Portal- und Dachverglasungen
Spiegel und Bilderrahmen
WILHELM GERINGER
WIEN X, Inzersdorfer Straße 81 und 83
Telephon U 31 4 93
2354

Frisch & Haupt
WIEN I, KUMPFGASSE 7
Tel. R 27 2 69
Lebensmittel aller Art, Lieferant der Gemeinde Wien seit dem Jahr 1916
3004

Kundmachungen festgelegt sind, vom Marktamt bestimmt.

Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

In den städtischen Parkanlagen und auf Alleen (Baumstraßen) befindliche Verkaufsplätze werden durch die Magistratsabteilung 57, Liegenschaftsamt, Wien I, Rathausstraße 2, zugewiesen.

Verkaufsplätze im Bereich der Wiener Verkehrsbetriebe (Über- oder Unterfahrungen der Stadtbahn, Stadtbahnstationen) werden durch die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, zugeteilt.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen Produzentennachweis oder durch einen Gewerbeschein und außerdem durch eine Herkunftsbescheinigung (Weihnachtsbaumzertifikat) gedeckt sein.

Die Marktzeit wird jedes Jahr durch das Marktamt, welches die Überwachung des Christbaumverkehrs besorgt, kundgemacht.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamtsdirektion (beim Referat Konsumentenberatung) I., Rathausstraße 14—16 (Fernruf B 40 570, Klappe 2467) Auskunft.

Jagd und Fischerei, Forstwirtschaft, Naturschutz

Wer erteilt Auskunft in Forstangelegenheiten?

Das Land Wien umfaßt im Umfang vom 1. September 1954 zirka 9.200 Hektar Wald, welche von der Landes- und Bezirksforstinspektion Wien betreut werden. Diese amtiert bei der Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße Nr. 14. Alle Schlägerungen, Rodungen, Aufforstungen werden von dieser Dienststelle bearbeitet. Die staatliche Forstaufsicht, Förderung von Flugsand- und Flugerdeaufforstung und die Betreuung des Landesforstgartens fällt in den Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksforstinspektion Wien. — Das Stadtforstamt, Magistratsabteilung 49, Wien V, Schönbrunner Straße 54, verwaltet ausschließlich den der Stadt Wien gehörenden Wald, von dem drei Forstverwaltungen (Lobau, Lainz und Mödling) den Waldbesitz im Ausmaß von rund 8.000 Hektar um Wien verwalten, während der Großteil des städtischen Waldgebietes (rund 25.000 Hektar) in den Quellengebieten der Wiener Hochquellen-Wasserleitungen (Naßwald, Stixenstein, Hirschwang und Wildalpen) liegt.

Wer darf in Wien jagen?

Jedermann, der im Besitze eines Waffenpasses und einer Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Den Waffenpaß erhält er über Ansuchen bei dem für seinen Wohnort zuständigen Bezirks-Polizeikommissariat, die Jagdkarte bei dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt gegen

Franz Santa
Wagen- und Karosseriebau
Neuanfertigung und Reparatur von sämtlichen Pferdewagen, Karosserien sowie Handwagen Rädern
Wien XXII, Erzherzog Karl-Straße 12
Telephon R 44 403
3181

Erste Ottakringer Steinholz- und Terrazzo-Fußböden-, Zement-, Estrich-, Dolomit-Hartbeton und Industrie-Stampfbelag-Erzeugung
ALOIS KOSUBEK'S Wwe.
Herstellung fugenloser und fußwarmer Steinholzfußböden für Küchen und Wohnräume sowie für Verkaufslokale, Werkstätten, Fabriken und dergleichen
Wien XVI, Koppstr. 84, Tel. Y 10 7 51 B
2233

Kupferschmiede und Apparatebau
ADALBERT und KARL SKRDLA
Wien VI., Hornbostelg. 8-10, B 26 1 51 U
3304
Erzeugung und Reparaturen von Vakuumapparaten, Apparaten und Geräten für die gesamte Lebens-, Genußmittel- und chemische Industrie aus Kupfer, Eisen, Aluminium und rostfreiem Stahl, für sämtliche Beheizungsarten.
Rohrleitungsbau, Feuerverzinnung

LEOPOLD POLT
behördl. konz. Elektro-Unternehmen
WIEN XVI, FRIEDMANNGASSE 53 - Tel. B 43 4 38
Ausführung sämtlicher Licht- und Kraftanlagen sowie Durchführung aller in das Fach einschlägigen Reparaturen und Arbeiten
3661

Vorlage der abgelaufenen Jagdkarte und Bezahlung der jeweiligen Gebühr.

Zum Erhalt eines 1. Jagdscheines ist die Ablegung einer Jägerprüfung erforderlich, für welche beim Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, angesucht werden muß und welche auch dort abgelegt wird.

Der Waffenpaß läuft drei Jahre vom Tage der Ausstellung, die Jagdkarte (ohne Verringerung der Gebühr) nur bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an bestimmten Wochentagen unter gleichen Umständen wie für das Bundesland Wien beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Wien I, Bankgasse 1. ausgegeben.

Für andere Bundesländer bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirkes.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

1. Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem Magistratischen Bezirksamte ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk zuständig.
2. Die Revierjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet, werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen Magistratischen Bezirksamte ausgestellt.
3. Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem Magistratischen Bezirksamte in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte haben, gleichgültig welchen Bundeslandes.

Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr. Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landes-

Allgemeine Holzimprägnierung
Dr. Wolmann G. m. b. H.
Sinzheim bei Baden-Baden
Wir liefern **Holzschutzmittel** für jeden **Spezialbedarf** nach Österreich nur über die Generalvertretung:
Heinz RUDOLF
Wien VIII, Josefstädter Str. 7, Tel. A 25 3 62
3527

Bau- und Möbeltischlerei
Vinzenz Berg
Wien XIV, Kienmayergasse 12
Tel. Y 11 9 93 R
2633

ALOIS Charwat
Abdichtungen gegen Feuchtigkeit aller Art. Eig. Patent für Spezialabdichtung Nr. 152272
Schwarzdeckungen, Asphaltierungen
Wien III, Arsenalstraße 5b
Telephon U 43 4 84
2435

MALER SCHÖLL
WIEN IX, STROHECKGASSE 13/13 - TEL. A 16 1 18 L
2087

ANTON NOVAK
Dachdeckermeister

Ziegel-, Eternit- und Naturschiefereindeckung, Wandverkleidungen, Pappen- und Holzzementdächer
Wien XXI, Schloßhofer Straße 19/II/14
Tel. A 61 0 09 **Tel. A 60 6 13**
2523

Ing. Hans Holly
Baumeister und Zimmermeister
Wien IX
Borschkegasse 10, Tel. B 48 0 59
3606

Johann Gröhsl
Steinholz-, Kunststein- und Terrazzo-Fußbodenerzeugung
Büro: Wien XVI, Rankgasse 22
Tel. Y 12 8 96 B
2599

M. Eifler & Co.
Samengroßhandlung und Samenzucht
Gegründet 1860
Spezialität: Gemüse- und Blumensamen
Blumenzwiebel / Englische Grassaaten
Wien I, Petersplatz 11, Tel. U 25 0 92
3229

jagdverbandes, Wien III, Gärtnergasse 3, erbracht.

Wer erteilt Auskunft über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 22 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das Magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet. Landesjagdbehörde ist die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße 14, Neues Amtshaus. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilt die Magistratsabteilung 49, Stadtforstamt.

Wer darf in Wien fischen?

Zur Ausübung der Fischerei ist der Besitz einer gültigen Fischerkarte und der schriftliche Nachweis des Besitzes des Fischereirechtes oder der Fischereipachtung oder die schriftliche Erlaubnis zum Fischfang (Fischereilizenz) des Besitzers oder Pächters des Gewässers, in welchem man fischt, erforderlich (Fischereiberechtigung).

Die Fischerkarte für Wien stellt der Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14, 1. Stock, Tür 218a (Neues Amtshaus), auf Antrag für ein oder drei Jahre Gültigkeitsdauer (verringerte Gebühr) aus.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an bestimmten Wochentagen sowie die Jagdkarten beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Wien I, Bankgasse 1, ausgegeben.

Für die anderen Bundesländer werden Fischerkarten bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Wohnortes oder Aufenthaltsortes ausgestellt.

Wie komme ich zu einer Fischerkarte?

Personen, die im Gebiete der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. eine Fischerei-Erlaubnis. Diese wird ausgestellt vom Eigentümer, Pächter,

GLASSTAHLBETONKONSTRUKTIONEN
„LUXFER"
3007
WIEN IX, LIECHTENSTEINSTRASSE 22 / Telephon A 17 5 35 und A 17 5 50 Serien
LUXFER GLASBAU

Bau- und Galanteriespenglerei
KARL RYDL
Wien VIII, Pfeilgasse 29, Telephon A 20 103 B
Durchführung sämtlicher Neuarbeiten und Reparaturen an Dach- und Fassaden-Verblechungen, Galanteriespenglerarbeiten, Rostschutzanstriche, Aluminium-Eindeckungen
2694

und Bewirtschafter eines Wiener Fischereireviers oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist,

2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, Tür Nr. 218a, ausgegeben, und zwar jeden Dienstag, Freitag und Samstag von 8 bis 12 Uhr vormittags. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die ihre Gültigkeit für die betreffenden Kalenderjahre haben.

Personen, die um die Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Wiener Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereierlaubnis für ein Wiener Fischereirevier, bzw. Wiener Fischwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Die Identitätskarte ist ebenfalls vorzuweisen. Personen unter 14 Jahren wird keine Fischerkarte ausgestellt. Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wird nur dann eine Fischerkarte ausgestellt, wenn sie die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beibringen.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutzangelegenheiten?

Die Magistratsabteilung 7, Kultur und Volksbildung, hat ein Referat für Denkmalpflege und Naturschutz. Hier liegt auch das Naturdenkmalbuch mit Kataster und Urkundensammlung auf. Als Naturschutzbeauftragter fungiert ein Beamter der Magistratsabteilung 49, Stadtforstamt, der die Magistratsabteilung 7 fachlich berät. Alle Obliegenheiten der Naturschutzbehörde werden von der Magistratsabteilung 7 durchgeführt (Naturschutzstellungen, Teilnahme an Kommissionen, Gutachten etc.). Auf Vereinsbasis wirkt der Österreichische Naturschutzbund, der seine Tätigkeit über ganz Österreich erstreckt. Sitz: Wien I, Burgring 7, Naturhistorisches Museum.

Behördl. konz. Installationsbüro für elektrische Licht- und Kraftanlagen
Akku-Ladestation
Hans Schupitta
Wien X, Puchsbaumgasse 50
Telephon U 33 8 04 F
2821

GARTENARCHITEKT Ö. G.
ING. HEDY RENNER
GRÜNFLÄCHEN- UND GARTENGESTALTUNG
SPORT- U. SPIELPLATZBAU
PLANUNG UND AUSFÜHRUNG
WIEN III, MOHSGASSE 3/I
TELEFON: U 19108 B
LAGERPLATZ: XIII, HAGENBERGG. 8
3481

ARCHITEKT ING.
KARL BRODL
STADTBAUMEISTER
Gerichtlich beeideter Sachverständiger
HOCHBAUTEN, UMBAUTEN, ADAPTIERUNGEN
XXIII — MAUER, LAMMGASSE 10
PERCHTOLDSDORF, SALITERGASSE 28
Telephon L 58 6 92
3798

SCHMIEDE UND FAHRZEUGBAU
Heinrich Budin
Elektrobau-Konstruktionen
Elektro- und Autogenschweißerei
WIEN XVI/107, GANSTERERGASSE 4
FERNSPRECHER U 50 2 53
2039

Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Tel. M 11 0 60, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Was ist zu tun, wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist

und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzenkulturen oder die der Nachbarn schädigen können? Wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, Goldafterraupen, San José-Schildlaus?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telephon M 11 0 60, die im Lande Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und die Magistratskundmachung betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Der Befall von Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, San José-Schildlaus ist anzeigepflichtig und es sind solche Fälle der Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, amtlicher Pflanzenschutzdienst, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telephon M 11 0 60, unverzüglich telephonisch oder schriftlich anzuzeigen.

Musterschutz

Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre nach Hinterlegung des Musters.

Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes zu dringen. Der Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde im Orte der Unter-

Stahlgelenk-Ketten
ING. HERMANN MÜLLER
WIEN XXI, Jedlersdorfer Str. 109-111
Telefon A 62 0 02
2174

Samengroßhandlung
P. Hüttig
Spezialhaus in Grassamen
WIEN I
Weihburggasse 17, Tel. R 20 3 23
Gegründet 1790
3272

Malerei-Anstrich

Leo Kernthaler
Büro: Wien XIX, Krottenbachstraße 183
Werkstätte und Lager: XIX, Budinskyg. 10
Telefon: B 12 6 01
3511

nehmung des Beklagten (in Wien einheitlich bei der MAbt. 63, I., Rathausstraße 9) einzubringen.

Kann das Musterrecht aberkannt werden?

Ein Muster kann über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird:

a) daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Bau- und Wohnungswesen

Baubewilligung für einen Neubau

Voraussetzung für jede Bauführung (Neu-, Zu- oder Umbauten) ist die Erteilung der Baubewilligung durch den Wiener Magistrat.

Für das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze von Wien ist vom Gemeinderat ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan genehmigt, der in den Räumen der Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Nach diesem Plan ist das Gebiet von Wien, soweit es vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erfaßt ist, widmungsmäßig in drei Kategorien eingeteilt, und zwar:

1. Grünland (Ländliche Gebiete, Kleingartengebiete, Sportplätze, Erholungsgebiete, Schutzgebiete, Friedhöfe usw.).
2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Hafenstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze usw.).
3. Bauland (Wohngebiete, gemischte Baugebiete, Industriegebiete, Lagerplätze und Ländeflächen).

Anfrage an die „Stadtregulierung"

Es empfiehlt sich also, vor Abschluß eines Grundkaufes zwecks Ausarbeitung eines Bauprojektes, Grundabteilungs-(Parzellierungs-)vorhabens, Sand- und Schottergewinnungsvorhabens etc. bei der Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Tür 401, nachzufragen, ob und in welcher Art (Bauklasse, Bauweise, Straßenbreiten, Straßenhöhen, Ausbeutungstiefe) das geplante Vorhaben realisierbar ist.

Die Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, kann in Fällen, in denen der Stadtplan aus früherer Zeit durch die Entwicklung des Verkehrswesens oder durch neuzeitige Erkenntnisse städtebaulicher Natur als überholt angesehen wird, Anträge zur Abänderung und Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes an den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderatsausschuß stellen.

Wurde bei der Magistratsabteilung 18 festgestellt, daß das Vorhaben im Rahmen der vorgeschriebenen Bestimmungen möglich erscheint, so hat der Bau- oder Abteilungswerber bei der Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei — Magistratsabteilung 36 (Bezirke I bis IX und XX) oder bei der Magistratsabteilung 37 (alle übrigen Bezirke), beide Wien XVII, Parhamerplatz 18, um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und der künftigen Höhenlagen der Verkehrsfläche anzusuchen.

Nach Erhalt der Fluchtlinienbekanntgabe kann der Bau- oder Abteilungswerber unter Anschluß dieses Bescheides wieder bei der Magistratsabteilung 36 oder Magistratsabteilung 37 (Außen-

W. Steinhäuser und Sohn
Türen- und Fensterfabrik
Gegründet 1884
Wien X, Angeligasse 83
Telephon U 31 4 45
3113

Ing. Rudolf Kirkovics
Stadtbaumeister
Planung und Gesamtausführung von
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten
Wien II, Malzgasse 2, Tel. A 43 2 30
3268

Josef Steyrer
Stadtzimmermeister
Gerichtlich beeideter Sachverständiger und Schätzmeister
Büro und Werkplatz: Wien XV, Johnstr. 81, Tel. Y 15 8 20 R, B 27 6 22
2210

IGNAZ NOWAK
Pflasterermeister
Wien XV, Gablenzgasse 105
Büro: Wien XIII, Nothartgasse 62
Telephon A 54 8 35
3153

FELIX SATTLER
Auto-, Bau-, Dach- und Portalglaserei, Glasschleiferei, Spiegelbeläge
Kontrahent der Gemeinde Wien
Geschäft:
Wien XV, Mariahilfer Str. 147, Tel. R 39 3 62
Betrieb und Büro:
WIEN XV, ROSINAGASSE 19, TEL. R 33 4 84
3014

Johann Bosch
Fabrik für Asphalt, Dachpappe u. Teerprodukte
GESELLSCHAFT M. B. H.
Dachpappe, Teerprodukte, Schwarzdeckungen, Asphaltierungen, Isolierungen und Straßenoberflächenbehandlungen
Wien X, Sahulkastraße 5
Telephon U 31 202

RADEBEULE
Unternehmung für Betonbau und Straßenbefestigungen
Inhaber Anton Kosta
Wien III, Weyrgasse 5
Ruf U 17 5 18 und U 17 5 19
2454

stellen) das Ansuchen um die Baubewilligung stellen. Ansuchen um Grundabteilung sind an die Magistratsabteilung 64, Wien XVII, Parhamerplatz 18, zu richten.

Bauberatung und Bauverhandlung

Die Baupolizei setzt nach Prüfung des Projektes im Hinblick auf die Einhaltung der baubehördlichen Vorschriften und nach Vorliegen einer Stellungnahme der Bauberatung (Magistratsabteilung 19) die Bauverhandlung fest. Für die Erteilung der Baubewilligung sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien maßgebend. Dem Ansuchen um Baubewilligung sind von einem befugten Bauführer (Zivilingenieur, Baumeister), dem Parzellierungsansuchen von einem behördlich autorisierten Zivilgeometer oder vom Vermessungsamt unterfertigte Pläne (in dreifacher Ausfertigung für Bauansuchen, in sechsfacher Ausfertigung für Grundabteilungen) mit allen Beilagen (Grundbuchsauszug, Baubeschreibung, Flächenberechnungstabellen usw.) sowie die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizufügen.

Dem Gesuch um Baubewilligung sind die Baupläne im Maßstab 1 : 100 (dreifach), ein Grundbuchsauszug und der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

Die Baubewilligung wird nur in Form eines schriftlichen Bescheides (Baubewilligungsbescheid) und niemals mündlich erteilt und ist erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung keine Berufung eingebracht oder wenn diese abgewiesen wird.

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, selbst wenn die Bauverhandlung anstandslos verlaufen ist.

„Wildes" Bauen wird bestraft

Ohne Baubewilligung erstellte Bauführungen gelten nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als nicht vorhanden, ihre Abtragung kann angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt werden; es besteht keinerlei rechtlicher Anspruch auf Berücksichtigung bei weiteren Planungen, Eintragungen in das Grundbuch usw.

Bei Ansuchen um Gewährung eines Kredites aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds ist eine vorhergehende Baugenehmigung des Wiener Magistrates Voraussetzung.

Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführungen und Parzellierungen für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher grundsätzlich verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtlich eingeschritten.

Aufmerksam wird gemacht, daß nach § 18 des Wiener Wiederaufbaugesetzes ein Eintrittsrecht der Gemeinde in Kaufverträge besteht, die Grundstücke des Wald- und Wiesengürtels zum Gegenstand haben, wobei der angemessene Kaufpreis von Sachverständigen bestimmt wird.

KARL SCHUHMANN BAUSPENGLEREI GEGRÜNDET 1867
WIEN VIII, JOSEFSTÄDTER STRASSE 57
EINGANG: VIII, LERCHENGASSE 26 FERNSPRECHER A 29 4 71
3526

Kann der fertige Bau sofort benützt werden?

Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden.

Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist ebenfalls bei der Baubehörde (Magistratsabteilung 36, bezw. 37 — Außenstellen) nach Fertigstellung einzubringen.

Der hierüber auf Grund eines Augenscheines ausgestellte Bescheid (Benützungsbewilligung) über die ordnungsgemäße Ausführung, sowie ebenso über den gesundheitlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Zustand ist für den zukünftigen Eigentümer (Benützer) in vieler Beziehung wichtig.

Erhält er doch mit diesem Bescheid erst die rechtliche Basis für die Benützung der Wohnung, des Hauses und des weiteren zum Abschluß von Mietverträgen, Versicherungen, Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen etc.

Es ist eben auch bei einem Haus in gar manchen Fällen wichtig, die Bescheide über die Baubewilligung und Benützungsbewilligung (gleichsam als „Personaldokumente") zur Verfügung zu haben.

Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklameanlagen besonders zu beachten?

Daß durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt- oder Landschaftsbild nicht gestört oder verunstaltet wird. Auch Geschäfts- und Firmenschilder, Werbezeichen, ferner Feuermauer- und Lichtreklamen müssen so beschaffen sein; außerdem darf durch sie der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefährdet und die Bewohner des betreffenden Gebäudes oder der benachbarten Häuser nicht in unzulässiger Weise hiedurch belästigt werden

Wer ist zur Begutachtung in diesen Fällen zuständig?

Zur Beurteilung solcher Vorhaben ist die MAbt. 19 — Architektur und Stadtbildpflege zuständig. Es erscheint daher im gegebenen Fall angezeigt, den Vorentwurf, noch bevor weitere Schritte unternommen werden, von der Ma-

Hermann Schacht
ELEKTRO-INSTALLATION
WIEN VII, LINDENGASSE 9
Tel. B 34 2 65
2153

Hoch- und Tiefbau
Architekt und Stadtbaumeister
Ing. Bertwin Pichler
Wien 18, Paulinengasse Nr. 16
A 21 2 46
Lagerplatz:
Wien 18, Staudgasse Nr. 84
A 22 0 86
3708

M. LEBER
Türen-, Fenster- und Weichholzmöbel-Fabrik
Wien XIX, Sollingergasse 11—15
Telephon B 17 000
3116

H. FÜRBECK
Tischlermeister
WIEN III, KARDINAL NAGL-PLATZ 6—7, TEL. M 12 303
Werkstätten für Bau-, Möbel- und Inneneinrichtung
Spezialist für Inneneinrichtung von Kinos, Festsälen, Espressos usw.
2867

H. G. SCHÖMIG & Co.

Stadtbaumeister

WIEN XV/101, KAUERGASSE 10
(Jurekgasse 34) Tel. R 34 5 72

3710

JULIUS WRBKA & SOHN

FAHRZEUGBAU

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 19
TEL. A 30 504

2472

Dachdeckerei OTTO GEIGER

Wien XVII, Geblergasse 26
Tel. B 43 4 78

2613

Jakob Panozzo

Bau- und Fuhrwerksunternehmung

Wien XIX, Barawitzkagasse 17
Tel. B 12-5-53

3799

gistratsabteilung 19, Wien I, Neues Rathaus, 5. Stiege, II. Stock, Tür 407, vom Gesichtspunkt der Stadtbildpflege kostenlos begutachten zu lassen.

Baupläne

Wo liegen die Baupläne bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der Magistratsabteilung 20, Wien I, Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke I bis IX und XX; die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der Magistratsabteilung 37.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 6 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 5 S. Insgesamt sind also 11 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 6 S ist eine Verwaltungsabgabe von 40 S zu entrichten, insgesamt also 46 S.

Was kostet die Anfertigung einer Photokopie?

Für eine Kopie im Format A 4 (210 × 297 mm) werden 6 S (Negativ und Positiv je 3 S) berechnet. Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 40 S und der 6 S-Bundesstempel sind auch in diesem Falle zu entrichten.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bezw. Kopierung.

Was ist im Falle einer Einsturzgefahr im Hause oder in der Wohnung zu tun?

Falls eine Einsturzgefahr vermutet wird, empfiehlt es sich jedenfalls, zunächst den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Hausverwalter davon in Kenntnis zu setzen. Wird von diesem nichts oder nicht zeitgerecht das Erforderliche veranlaßt, so ist der richtige Weg eine Anzeige an die zuständige Baupolizeiabteilung, das ist die Magistratsabteilung 36 in Wien XVII., Parhamerplatz 18, zuständig für die (inneren) Bezirke I bis IX und XX, die Magistratsabteilung 37 für die (äußeren) Bezirke 10 bis 19, 21 bis 23, deren Zentrale sich ebenfalls in Wien XVII, Parhamerplatz 18, befindet, welche aber außerdem Außenstellen in allen genannten äußeren Bezirken hat, an welche die Anzeige zweckmäßigerweise direkt zu leiten ist.

Gegenstand einer Anzeige sollen nur wirkliche Baugebrechen (Schäden des Daches, der Deckenkonstruktion, Mauerwerksetzungen, absturzgefährdete Konstruktionsteile oder ähnliche Schäden) sein, durch welche das Leben von Menschen gefährdet ist. Wenn der Gefahrenfall außerhalb der normalen Amtsstunden (zum Wochenende, zur Nachtzeit) eintritt, ist die Anzeige (telephonisch) beim Bereitschaftsingenieur des Stadtbauamtes in Wien I, Neues Rathaus, zu

TISCHLERMEISTER
FRANZ JEITLER
ÜBERNAHME VON BAU- UND MÖBELTISCHLERARBEITEN
NACH EIGENEN UND GEGEBENEN ENTWÜRFEN REPARATUREN
WIEN VII, ZOLLERGASSE 7
TELEPHON B 32-158 U
3538

erstatten, der erforderlichenfalls die provisorische Behebung des Gebrechens durch die städtische Feuerwehr oder, wenn eine solche Intervention nicht ausreichend die Gefahr beseitigen würde, die Räumung der gefährdeten Räume bzw. die Absperrung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber ebenfalls die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung erstattet. Soweit das Gebrechen nicht durch die Feuerwehr behoben wurde, verfügt auch die Baubehörde im Falle einer akuten Gefahr entweder die Räumung bzw. Absperrung oder eine sogenannte „notstandspolizeiliche Maßnahme", mit deren Durchführung ein befugter Baugewerbetreibender beauftragt wird, oder sie erläßt, wenn es sich um umfangreichere Sicherungsarbeiten handelt, einen entsprechend befristeten Bauauftrag. Falls dieser von der Hausinhabung nicht fristgerecht erfüllt wird, kann die Behörde eine sogenannte „Ersatzvornahme" durchführen. In einem solchen Fall veranlaßt der Magistrat (Abt. 25) die erforderlichen Baumeister- und Professionistenarbeiten auf Kosten und Gefahr des dazu verpflichteten Hauseigentümers.

Wie kann die Instandsetzung eines Hauses oder wichtige bauliche Wohnungsbestandteile erreicht werden?

In dieser Hinsicht sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Das Haus hat einen „bedeutenden" Kriegsschaden erlitten (Wiederaufbau mit Fondsmitteln)

„Bedeutend" ist ein Kriegsschaden dann, wenn die Kosten der Schadensbehebung den nach dem Mietengesetz zulässigen Hauptmietzins von 5 Jahren oder den fünffachen Jahresbruttomietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigen. Hiebei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadenbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Mietzins jener Objekte gegenüberzustellen, die bis zur Kriegseinwirkung vorhanden waren.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, für die Behebung der Kriegsschäden ein Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in Anspruch zu nehmen. Die „Fondshilfe", auf welche ein Rechtsanspruch nicht besteht, wird in der

Leopold Satorina
AUTO- UND PFERDEFUHRWERKSUNTERNEHMUNG
Kontrahent der Gemeinde Wien
Wien III, Franzosengraben 2183
M 11 3 61 — M 10 0 67
3587

Zentralheizungs-Anlagen
Halb- und vollautomatische Ölfeuerungsanlagen
18 FRANZ SCHNEIDER 82 SÖHNE
Wien II, Praterstraße 68, Telephon R 49 0 83
3462

Josef Wagner
PFLASTERERMEISTER
Wien XVII, Wattg. 98/9/7
TELEPHON U 50 6 69 F
2228

Johann Winkler STADT-ZIMMERMEISTER
WIEN XI, bei Geiereckstraße, Telephon M 11 2 46
3087

Baumeister
Ing. Franz Zwettler
Hoch-, Tief- und
Eisenbetonbau
Wien XVIII, Staudgasse 45
Telephon B 40 0 70
3246

„SILO"
Transport-Gesellschaft m. b. H.
Wien V, Zentagasse 27—29
Tel. A 32 203
Salzburg, Fischbachstraße 49
Tel. 4503
3800

Maria Müller
Gen. gepr.
GLASERMEISTERIN
WIEN XXI,
JEDLESEER STRASSE 80 · TEL. A 60 104 Z
3650

„Austro"-Horizontalmischer „Austro"-Rekord-Rüttler
„Austro"-Blockrüttler für sämtliche Steinformen
Johann Superata OHG.
Baumaschinen
Klagenfurt
Paradeisergasse 20 Tel. 25-59
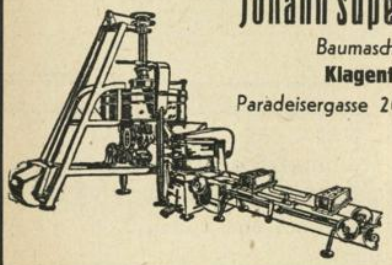
2333

Regel in Gewährung eines unverzinslichen Darlehens bis zur vollen Höhe der Wiederherstellungskosten mit Rückzahlungsdauer von 75 Jahren bestehen.

Um Fondshilfe kann nur der Eigentümer des kriegsbeschädigten oder zerstörten Wohnhauses selbst ansuchen. Es besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe, den Hauseigentümer zur Einreichung eines Fondsansuchens zu zwingen, doch kann er von der Baubehörde gem. § 2 des Wiener Wiederaufbaugesetzes vom 13. Juli 1951 verhalten werden, seiner in diesem Gesetz festgelegten Pflicht nachzukommen, alle an dem kriegsbeschädigten Gebäude zur Beseitigung einer Gefährdung und — bei bewohnten Baulichkeiten — zur Verhütung eines weiteren Verfalles erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Wie ein Fondsansuchen aufzustellen und die erforderlichen Beilagen auszufüllen sind, darüber gibt ein in der Staatsdruckerei erhältliches Merkblatt genaue Auskunft; dort können auch die notwendigen amtlichen Vordrucke bezogen werden. Die Gesuche um Fondshilfe sind an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu richten, aber bei der vom Landeshauptmann dafür bestimmten Dienststelle, in Wien der MAbt. 25 (bzw. deren Außenstellen), einzureichen. Da die Fondsmittel beschränkt sind und eine große Zahl eingereichter Ansuchen unerledigt ist, kann mit einer Genehmigung in der Regel vor 3 bis 4 Jahren nach erfolgter Einreichung nicht gerechnet werden. Wenn das Haus außer dem erwähnten „bedeutenden" Kriegsschaden noch einen Anteil an Zeitschäden aufweist, für welchen keine Fondshilfe gewährt wird, so können hiefür die Bestimmungen des Mietengesetzes herangezogen werden (siehe b!).

b) Das Haus hat keinen oder nur einen „unbedeutenden" Kriegsschaden erlitten und weist sonst nur sogenannte „Zeitschäden" auf (Verfahren nach dem Mietengesetz)

Soweit Bestandobjekte bzw. Wohnungen hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen, finden für die Kriegsschäden, welche nicht im Sinne des oben unter a) Angeführten als „bedeutend" anzusehen sind, für welche daher Fondshilfe nicht gewährt werden darf, ebenso wie für Zeitschäden oder Anteile von solchen die einschlägigen Bestimmungen des Mietengesetzes Anwendung.

Nach § 6 des Mietengesetzes hat der Vermieter unter anderem „die Auslagen für die ordnungsmäßige Erhaltung" sowie „allfällige Verbesserungen", die im Gesetz näher bezeichnet sind, zu bestreiten. Der Normalfall ist wohl, daß die Hauseigentümer (Verwalter) die notwendigen Instandsetzungsarbeiten nach Maßgabe des Ertrages der Hauptmietzinse selbst durchführen lassen. Wo dies nicht geschieht, gibt nun das Gesetz jedem Mieter die Möglichkeit, gemäß § 8 bei der Mietkommission des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes zu begehren, daß der Vermieter zur Vornahme von Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung dienen, oder von Verbesserungen (wenn notwendige Erhaltungsarbeiten nicht erforderlich sind), verhalten wird.

Josef Spitzer Maler und Anstreicher
KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN
WIEN XI, KOPALGASSE 57 – TELEPHON M 10-9-79 B
3602

Solchen Anträgen ist ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigte Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeit beizufügen. Voraussetzung ist, daß die Hauptmietzinse dafür Deckung bieten. Die Mietkommission hat vor Entscheidung über einen derartigen Antrag die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (der Magistratsabteilung 25) darüber, ob die beantragten Arbeiten der ordnungsmäßigen Erhaltung oder einer Verbesserung dienen sowie über die Bestandsdauer derselben einzuholen.

Wenn die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen die Summe der Hauptmietzinse für die nächsten 10 Jahre zuzüglich der Mietzinsreserve aus den vergangenen 5 Jahren übersteigen, so kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter bei der Mietkommission gemäß § 7 eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag beantragen, falls nicht über dessen Deckung eine freie Vereinbarung zustande kommt. Solche Anträge müssen vorher bei der Schlichtungsstelle des örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamtes eingereicht werden; Kostenvoranschläge über die beabsichtigten Erhaltungsarbeiten sind in zweifacher Ausfertigung beizuschließen. Vor der Entscheidung muß auch hier die Stellungnahme der für solche Gutachten zuständigen Magistratsabteilung 25, u. zw. über die unbedingte Notwendigkeit und über die Bestandsdauer der einzelnen Erhaltungsarbeiten, eingeholt werden. Die Kosten können auf höchstens 10 Jahre aufgeteilt werden.

Wie tausche ich meine Wohnung?

Die am 20. August 1953 in Kraft getretene Novelle zum Wohnungsanforderungsgesetz, Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 116, hat unter anderem auch entscheidende Änderungen hinsichtlich des Wohnungstausches gebracht. Während bis dahin die Absicht eines Wohnungstausches mindestens 4 Wochen vor der tatsächlichen Durchführung der Gemeinde anzuzeigen war und diese innerhalb dieser Frist gegen den beabsichtigten Tausch Widerspruch erheben konnte, falls durch den Vollzug des Wohnungstausches Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes verletzt oder umgangen werden, ist nun die Rechtsgültigkeit des

Albert Scholz
Wien XXI, Steigenteschgasse 16
Telephon F 22 601
Licht- und Kraftinstallationen, Bau-, Telephon- und Blitzschutzanlagen. Elektrogeräte und Elektromaterial
2181

Karl Lambrechter sen. Nachfolger
Dachdeckermeister
Lorenz Lambrechter
Gegr. 1872
Wien XIV, Matznergasse 3
Telephon Y 10 2 84
2646

Architekt Hans Zusag
Stadtbaumeister
Wien IV, Wiedner Hauptstr. 35
Telephon U 47 0 14
2996

Steinbau Heinrich Czerny Steinmetzmeister
WIEN XVII, ELTERLEINPLATZ 13, A 25 5 23 — WERK: WIEN XVII, HEIGERLEINSTR. 53, U 50 1 68
Eigene Werksteinbrüche: Loretto/Bgld., Mannersdorf a. L., Kaisersteinbruch und Baden b. Wien
Loretto Edelputzsand aus Naturkalksandstein
2853

Dipl.-Ing. A. Winkler u. Co.
Baugesellschaft m. b. H.
WIEN I, HESSGASSE 1
Telephon U 26 2 20, U 26 2 30
2913

GARTENGESTALTUNG
Josef Schimek
XXII, Aspern, Enzianweg 28
Telefon: F 22 4 65
3593

Dipl.-Ing.
Viktor Zimmermann
Baustoffe — Eternitmontage
Ausführung von Wand- u. Deckenverkleidungen
Fußböden
Wien VII, Kaiserstraße 101
Telephon B 35 4 74
3467

Spezialunternehmung für Weißarbeiten,
Stadtbaumeister Glattstukkaturung
Stukkaturmeister Fassaden und Leichtwände
Emanuel Safarik
Wien II, Praterstraße Nr. 60
Telephon R 48 1 21 Z
2821

Wohnungstausches von keiner Anzeige mehr abhängig. Außer einem nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gültigen Tauschvertrag, der selbstverständlich nur mit Zustimmung der Hauseigentümer abgeschlossen werden kann, ist nur mehr erforderlich, daß die Tauschpartner ihre Wohnungen seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben. Erfüllen die Tauschwerber diese Erfordernisse, so haben die beteiligten Hauseigentümer (deren Bevollmächtigte), mit den neuen Mietern innerhalb von drei Wochen einen Mietvertrag über die Tauschwohnungen abzuschließen.

Überdies haben die Vermieter bis zum Ablauf dieser Frist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, daß die betreffenden Wohnungen anläßlich eines Wohnungstausches vermietet wurden und nachzuweisen, daß die Mieter ihre bisherige Wohnung seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben. Wurde anläßlich eines Wohnungstausches entgegen dieser letztgenannten Voraussetzung ein Mietvertrag abgeschlossen, so ist dieser nichtig und kann die Gemeinde die betreffende Wohnung anfordern.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grunde ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, hat die Gemeinde Wien als Beiblatt zum „Amtsblatt der Stadt Wien" den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" eingerichtet, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" erscheint alle 6 Wochen und enthält alle Tauschwerber, die in Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind nach den einzelnen Bezirken übersichtlich nach Wohnungsgrößen geordnet und werden darüber hinaus nach „Hauswartwohnungen", „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien" und solche „in die Bundesländer" getrennt geführt.

In der linken Rubrik wird die vorhandene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Annoncierung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden, wenn schon aus der Annonce soviel ersichtlich wird, daß der Leser entscheiden kann, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste und unkomplizierteste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit

Franz Spreitzer Schutt- und Erdaushubtransporte
Wien XVI, Gablenzgasse 72, Telephon: Y 11 1 75
3648

einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschannonce soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung,

2. Angabe aller Nebenräume:
Z. B. V, B, Badenische, D, Speis, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon usw.

3. Lage der Tauschwohnung:
gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.

4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Wasser und Klo innen, Warmwasserspeicher, Telephonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.

5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindesiedlung?
Wenn keine derartigen Angaben, so handelt es sich um ein Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:
Angabe der Besichtigungszeit, telephonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins + öffentliche Abgaben + Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist keine Zinsleistung und daher in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich", „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt", können nicht berücksichtigt werden. Auch die

M. WASSER
Bau- und Portal-Verglasungen
Glasdächer - Reparaturen
WIEN IX
Servitengasse 12, Telephon R 50 7 28
3652

AUSFÜHRUNG ALLER
ZIMMERMANNSARBEITEN
WIE HALLENBAUTEN,
HOLZHÄUSER U. A. M.
LIZENZTRÄGER FÜR
EGGER-DACHSTUHL
ZIMMEREI
Hermann Kolb
WIEN X, ABSBERGGASSE 55
TELEPHON U 31 4 43
2919

Bau- und Möbeltischlerei
2125
WILHELM STOKLASA
Wien XII, Wilhelmstraße 48 — Telefon R 31 8 41

STADTBAUMEISTER

Dipl. Ingenieur Jenny Pillat

WIEN IX, WASAGASSE 12

Hoch-, Tief- u. Eisenbetonbau

Telefon A 17 0 68

3488

Voitl & Co.

Baugesellschaft m. b. H.

Hoch-, Tief-, Straßenbau
Pflasterungen

Wien VII, Zollergasse 15
Tel. B 33 2 20 u. B 33 2 21

2631

Hollitzer Baustoffwerke

Wien I, Stadiongasse 6—8
Fernruf: A 28 5 14 △
Fernschreiber 1544

Steinbrüche — Schotterwerke und Aufbereitungsanlagen in Bad Deutsch-Altenburg a./D. Nieder-Österreich
Fernruf: Deutsch-Altenburg Nr. 2

Lieferprogramm:
Straßenschotter, Edelsplitte in den verschiedenen Körnungen, Gruse und Sande. Spezialzuschlagstoffe für Betonbereitung, Steinmehle, Sonderkörnungen für Putze, Schüttbeton und Dachabdeckungen, Bahnschotter, Stahlbetonschwellen.

2413

Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der rechten Rubrik soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße und der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert angeführt sein und nur die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, herausgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot nähertreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die zu tätigende Einschaltung unerläßlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die aus zwingenden Umständen eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Wie kommt eine Tauschvermittlung zustande?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Andererseits wird auf Grund der Einschaltungen auch dem Tauschangebot von anderen Tauschwerbern nähergetreten werden. Mitunter können nicht alle Wünsche in Bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Einschaltungsgebühr

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" erfolgt, ist eine Gebühr von 25 S zu erlegen.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" ist im Wohnungstauschreferat der MAbt. 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 356 (Lift), in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preise von S 1.50 er-

MUSIL
METALLBUCHSTABEN
FÜR PORTALE UND INNENAUSSTATTUNG
TEL.: M 11 9 36 A WIEN III, RABENGASSE 2 (RABENHOF)
3705

hältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist sein Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von S 4.50 + S 2.40 Postgebühr = S 6.90 mittels Erlagscheines auf Konto Nr. 210.045 werden die jeweils laufenden Nummern in drei Folgen des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" kann täglich von 8 bis 13 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr, im Wohnungstauschreferat, MAbt. 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 356 (Lift), veranlaßt werden und gibt diese Dienststelle auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte.

Veränderungen in der Wohnung Wer ist für ihre Bewilligung zuständig?

Der Umfang des Mietrechtes richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mietvertrag. Die gemieteten Räume dürfen daher nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benützt werden. Im übrigen sind auch die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

Der Mieter muß daher vor Durchführung einer Veränderung an den Mieträumen die Zustimmung des Hauseigentümers oder der Hausverwaltung einholen. Unterläßt er dies, kann er auf Einhaltung des Mietvertrages und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geklagt, allenfalls auch gekündigt werden.

In städtischen Wohnhäusern sind nach § 3 der dort geltenden Hausordnung Veränderungen im Bauzustande der gemieteten Räume, wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Öfen, Herden, Einrichtungen von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw., nur mit

Franz Algeyer
Bautischlerei
Portal- und Geschäftseinrichtungen
WIEN XVII
HASLINGERGASSE 14
Tel. A 21 1 28 U
2608

Franz Nemec
Elektrische Licht-, Kraft- und Signal-Anlagen, Freileitungen und Blitzschutz
Wien XXI, Schüttaustr. 3
Telephon R 44 4 48
2658

Heizungs-, Lüftungs-, sanitäre Anlagen, Deckenstrahlungsheizungen
ZENTI
Zentralheizungs-Installations-Kom. Ges.
Ing. Edmund Beier
XIV, Hütteldorfer Straße Nr. 124
Telephon Y 13 0 34/35
2621

FRANZ HOFIREK
Maler- und Anstreichermeister
WIEN IX, BINDERGASSE 6-8 / TELEPHON A 10 1 48 L
3267

BAUMEISTER
KARL GEIGER
O. H. G.
Wien XIV, Hadersdorf
Badgasse Nr. 9
Telephon B 22-5-60, Klappe 17
3801

Josef Wolf
Stadtzimmermeister
Wien XII/2
Edelsinnstraße 13
Telephon R 30 0 29
3215

JOHANN GRAF
Dachdeckermeister
Wien XXII, Zachgasse 8
Tel. F 22 1 32
2582

JUNG & CO.
Baumaterialien-Großhandel
Eigene Erzeugung von: Stukkaturrohrgewebe, Zementwaren, Gipsplatten und Kunststeinstufen
Schwarzdeckerarbeiten
Wien XXI, Erzherzog Karl-Straße 21
Telephon R 43 4 50
2241

Bewilligung der Hausverwaltung gestattet. Diese Ansuchen um Bewilligung sind beim zuständigen Hausinspektor einzubringen, der sie an die städtische Wohnhäuserverwaltung weiterleitet. Der Mieter trägt die Kosten und Gefahr solcher Herstellungen. Sämtliche Neuherstellungen gehen in das Eigentum der Stadt Wien über, ohne daß hiefür eine Entschädigung geleistet wird. Die Hausverwaltung ist jedoch berechtigt, bei Endigung des Mietverhältnisses die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Mietpartei zu verlangen. Die Instandhaltung solcher Herstellungen obliegt während der Dauer des Bestandverhältnisses dem Mieter.

Was sollen Mieter von Neubauwohnungen wissen und besonders beachten?

Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei Neubauten das im Mörtel gebundene Wasser bei Fertigstellung des Wohnhauses vielfach noch nicht ganz geschwunden ist. Die aufgespeicherte Feuchtigkeit, die teilweise auch von dem für Fußböden, Fenster und Türen verwendeten Holz aufgenommen wurde, wird erst allmählich an die Außenluft abgegeben.

Ist ein regelmäßiges Lüften der Wohnräume an und für sich schon im Interesse der Gesunderhaltung der Menschen gelegen, so ist besonders in Neubauten in den ersten Jahren sorgfältiges Lüften die wichtigste Forderung der Wohnungs- und Gesundheitspflege.

Aus diesem Grunde werden auch die Mieter von neugebauten Gemeindewohnungen schon bei Abschluß des Mietvertrages aufmerksam gemacht, daß neu gelegte Schiffböden vorerst austrocknen müssen und daher innerhalb der ersten zwei Jahre weder mit einem Linoleum- oder Gummibelag, noch mit einem Anstrich versehen werden dürfen. Empfohlen wird für diese Zeit nur leichtes Einlassen mit Wachs. Bei Beachtung dieser Ratschläge wird ein Ersticken und Vermodern des Fußbodenholzes hintangehalten.

Ebenso ist auch der Raumheizung volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gut gelüftete Räume heizen sich weit leichter. Trockene Schornsteine ziehen gut und verzehren wenig Wärme und Brennstoff.

Es ist jedoch bekannt, daß die Schornsteine in Neubauten jahrelang hindurch schlecht ziehen und Rauchbelästigungen verursachen. Diese Übelstände dauern so lange an, bis die Mittelmauern, in denen die Schornsteine geführt sind, vollständig ausgetrocknet sind. Sie treten erst neuerdings auf, wenn die Schornsteine aus irgend welchen Ursachen eine neuerliche Befeuchtung erfahren. Nasses Schornsteinmauerwerk stellt einen sehr guten Wärmeleiter dar, entzieht deshalb den Rauchgasen große Wärmemengen, verringert dadurch die Zugströmung und führt zur Rauchbelästigung.

Nach erfolgter Austrocknung der Mittelmauer kann eine neuerliche Durchnässung der Schornsteinwände nicht nur bei lange anhaltendem Regenwetter, sondern auch durch das Heizen selbst unter gewissen Voraussetzungen eintreten.

GLASHÜTTENWERKE LEOPOLD STIASSNY
WIEN II, CZERNINPLATZ 1
Telephon R 43-5 10 Serie

Fensterglas und Gärtnerglas in allen Stärken
Kathedral- und Ornamentglas, weiß und farbig
Rohgußglas in allen Stärken
Drahtglas
Hartglas
Verbundglas
Farbenglas
Spezialglas
Spiegel
Spiegelglas
Drahtspiegelglas
Marmorglas und Fliesen
Sonderglas
Glasbausteine
Glasdachziegel
Kitt usw.

3426

Eine besondere Befeuchtung der Schornsteine entsteht beim Verfeuern feuchter Brennstoffe. Aber selbst bei ganz trockener Kohle oder trockenem Koks führen die abziehenden Rauchgase immer bald größere, bald geringere Wasserdampfmengen mit sich. Besonders im oberen Teil des Schornsteins kondensiert sich häufig der in den Rauchgasen enthaltene Wasserdampf infolge Abkühlung in den Wänden und befeuchtet das Mauerwerk.

Diese Übelstände lassen sich auf einfache Art und mühelos vollständig beseitigen, vorausgesetzt, daß nicht zufällig irgend welche Konstruktionsfehler im Schornstein selbst liegen.

Um den Schornstein im Winter durch einen kräftigen Luftzug zum Austrocknen zu bringen, ist, wenn der Ofen nicht geheizt wird, die Aschentüre offen zu lassen. Die Aschentüre kann ferner bei kalter Außenluft im Sommer (auch bei Regen und in kühlen Nächten) offen bleiben.

Bei heißer Außenluft, die das Einfallen übelriechender Gase und Ruß zur Folge hat und besonders bei Schwüle eine sehr starke Befeuchtung des Schornsteins verursacht, ist die Aschentüre unbedingt geschlossen zu halten.

Wohnungstausch mit einer Gemeindewohnung

Sollte eine Gemeindewohnung getauscht werden, sind ebenfalls die eingangs erwähnten Voraussetzungen notwendig und ist die Zustimmung hiezu bei der MAbt. 52, städtische Wohnhäuserverwaltung, Wien I, Bartensteingasse 7, einzuholen.

Der Mieter der Gemeindewohnung hat beim zuständigen Hausinspektor die notwendige Anzahl von Formblättern (1 Formblatt genügt für 2 Tauschwerber) zu beschaffen. Das in allen Rubriken genau ausgefüllte Tauschformular ist vom Mieter persönlich zu fertigen, wobei auch auf die Rückseite Bedacht zu nehmen ist. Handelt es sich beim gegenseitigen Tausch auch um eine Wohnung in einem Privathaus, ist hiefür die Zustimmung des Hauseigentümers des Privathauses vorher einzuholen.

Das entsprechend ausgefüllte und unterfertigte Tauschformular ist vom Mieter der Gemeindewohnung, in seinem Verhinderungsfalle durch

ASPHALTUNTERNEHMUNG
Dipl.-Ing. O. Smereker & Co.
Gesellschaft m. b. H.
WIEN
I, BÖSENDORFERSTRASSE 6
U 46 2 63
Asphaltierungen
Abdichtungen
Schwarzdeckungen
2330

JOSEF MAYER'S Wwe.
Stadt-Pflastermeister und Straßenbauunternehmung
Wien X., Neilreichgasse 72
Telephon U 32 0 85
2207

Ihre Verglasung besorgt
Franz Hauer
Wien II, Zirkusgasse 20/15
Telephon R 47 0 56
3547

GEORG LAMPRECHT
Maler- und Anstreichergroßbetrieb
WIEN III, Radetzkystraße 3 / Tel. B 50 406
QUALITÄTSANSTRICHE und Lackierungen, Technische Anstriche aller Art, wie Entrostungen, Rostschutzanstriche, hitzebeständige Anstriche und Holzimprägnierungen.
6232

seinen Tauschpartner, womöglich persönlich oder sonst im Postwege, mit kurzer sachlicher Begründung der MAbt. 52 — Verwaltung der städtischen Wohnhäuser, Wien I, Bartensteingasse 7, zu übermitteln.

Die Tauschwerber werden von der Zustimmung oder Ablehnung der Stadt Wien als Hauseigentümerin schriftlich verständigt. Die Durchführung des Wohnungstausches darf auf jeden Fall erst nach Zustimmung der Hauseigentümer und Abschluß des Mietvertrages erfolgen.

Übertragung von Geschäftsräumen

Wer ist für die Bewilligung zur Übertragung der Mietrechte an einem Geschäftsraum auf einen vom bisherigen Mieter vorgeschlagenen Bewerber zuständig?

Geschäftsräume sind von der Bewirtschaftung durch das Wohnungsamt ausgenommen. Es ist daher sowohl die Vermietung von mietrechtlich freien Geschäftsräumen als auch die Zustimmung zur Übertragung eines Mietrechtes an einem Geschäftsraum bei Mietrechtsverzicht des bisherigen Mieters zu Gunsten eines anderen Angelegenheit des Hauseigentümers.

In städtischen Wohnhäusern haben Mieter Ansuchen um Geschäftsraumübertragung entweder dem zuständigen Hausinspektor zur Weiterleitung an die städtische Wohnhäuserverwaltung zu übergeben oder an die städtische Wohnhäuserverwaltung (MAbt. 52, Wien I, Bartensteingasse 7) einzusenden.

Bevor die städtische Wohnhäuserverwaltung ihre Zustimmung zur Übertragung der Mietrechte am Geschäftsraum auf eine andere Person erteilt, können somit zwischen dem bisherigen Mieter und dem von ihm gewünschten Nachfolger hinsichtlich der Übertragung der Mietrechte keine unbedingt rechtsverbindlichen Vereinbarungen getroffen werden, weil der bisherige Hauptmieter nicht wissen kann, ob der Hauseigentümer die Zustimmung zur Übertragung der Mietrechte auf die von ihm vorgeschlagene Person gibt.

Jos. Neumüller & Comp.
Baustoff-Grosshandel
Gegründet 1860 Gegründet 1860
Wien III, Untere Viaduktgasse 3
Bahnlager: Wien-Nordbahn, 6. Hof
Telephon U 16 4 75
2299

ELEKTROMOTOREN
GENERATOREN
TRANSFORMATOREN
NEU UND GEBRAUCHT
ALLE EINSCHLÄGIGEN REPARATUREN
AUCH ANKAUF UND UMTAUSCH
Stenzel & Co.
WIEN XV/101, GEIBELGASSE 14—16
TEL. R 33-0-36, R 38-0-12
3432

Ausführung von sämtlichen Dachdeckungsarbeiten
Leopold
Reitermeier
Wien X, Quellenstraße 79/83
Telephon U 32 7 41 B
2364

Holzbau
Anton Haiden's Wtw.
Stadtzimmermeister
Stiegen, Hallen, Baracken und alle ins Fach einschlägigen Arbeiten
Wien XVI, Hutteng. 25, Tel. Y 10 3 61
Kontrahent der Gemeinde Wien
2259

BAU-, PORTAL-, DACHVERGLASUNG
AUTO-SICHERHEITSGLÄSER
GLASEREI
Alfred Kirschenhofer
NUR WIEN XVI, WATTGASSE 65 - TELEPHON U 52 2 66
3097

Kanalisation

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MAbt. 20, Plan- und Schriftenkammer, I., Neues Rathaus, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MAbt. 37 — Baupolizei.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen sind mündlich, schriftlich oder telephonisch im zuständigen Bezirksbetriebslokal anzumelden. Und zwar:

Wochentags:

1., 2., 20. Bezirk II., Kleine Sperlgasse 10, A 45 5 09, von 7 bis 19 Uhr; 3., 11. Bezirk XI., Kopalgasse 20, M 11 1 22, von 7 bis 19 Uhr; 4., 5., 6. Bezirk V., Rechte Wienzeile 107, A 32 4 19, von 7 bis 19 Uhr; 7., 8., 15., 16. Bezirk XVI., Richard Wagner-Platz 19, Y 10 2 24, von 7 bis 19 Uhr; 9., 19. Bezirk, IX., Marktgasse 45, A 10 205, von 7 bis 17 Uhr; 10. Bezirk, X., Gudrunstraße 176, U 33 9 23 F, von 7 bis 17 Uhr; 12. Bezirk, XII., Spittelbreitengasse, R 36 5 06, von 7 bis 17 Uhr; 13., 14. Bezirk XIV., Hackinger Straße 3, Y 14 5 41, von 7 bis 17 Uhr; 17., 18. Bezirk XVIII., Paulinengasse 15, A 24 4 59, von 7 bis 17 Uhr; 21., 22. Bezirk XXI., Floridsdorfer Hauptstraße 1a, A 60 2 07, von 7 bis 17 Uhr; 23. Bezirk XXIII., Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, L 58 2 01, von 7 bis 17 Uhr.

Sonn- und Feiertags:

2., 5., 11., 14., 16. und 18. Bezirk von 7 bis 17 Uhr.

Im Falle das zuständige Betriebslokal nicht erreichbar ist, ist die Anzeige bei einem nächstgelegenen Betriebslokal zu erstatten.

In der Zeit von 17 bzw. 19 Uhr bis 7 Uhr früh sind Abort- und Hauskanalverstopfungen beim Bereitschaftsdienst VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5, Tel. B 40 5 90, Klappe 1830, anzumelden.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MAbt. 30, Wien VII, Hermanngasse 24—28, B 36 5 45, Klappe 09. Die aufgelaufene Gebühr wird mit Erlagschein über die zuständige Stadtkasse eingehoben.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis

Friedrich Gröger

Bau- und Galanterie-Spenglerei

Wien III, Barichgasse 12
Telephon B 50 6 55

2813

ERSTE OBERÖSTERREICHISCHE
BAUMATERIALIEN
HANDELSGESELLSCHAFT M.B.H.
LINZ / DONAU, HESSENPLATZ 8

Teerprodukte, Schlackenprodukte
Hochofenzement, Compamac
Straßenteere

Vertrieb für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
KALK- U. BAUSTOFF-INDUSTRIE
WIEN I, EBENDORFER STRASSE 6, B 48 0 09

2960

Bau von Zentralheizungen, Kalt- u. Warmwasserleitungen, Lüftungs- und Ölfeuerungsanlagen, Gas-Installationen und sanitäre Anlagen

DIPL.-ING. JULIUS NEUKOM

Wien X, Quellenstraße 215 - Tel. U 32 4 45

2921

A. Winkelbauer
E. Sedlak

Straßenbauunternehmen
Pflasterermeister

Wien XVI, Klausgasse 30 — 32
Telephon Y 11 1 08, U 52 6 62 A

2248

BRÜCKEN-SCHLOSSEREI U. STAHLBAU

Dipl.-Ing. Julius Valik

Werkstätten:
Wien IX, Stadtbahnbogen 183
Wien IX, Wasserleitungsgasse 12

Büro:
Wien II, Obere Augartenstraße 70
Telephon A 43 3 31

3075

Fußboden-
und Parkettspezialist
Versiegelung — Wachse

H. HAVLICEK

WIEN IX, PORZELLANGASSE 2
IX, DIETRICHSTEINGASSE 7
Tel. A 10 0 89, A 17 0 42

2924

Alois Kukaczka

BAU- UND PORTALGLASER
BILDER- U. SPIEGELRAHMEN-
ERZEUGUNG

Wien XXI, Donaufelder Straße 8
Tel. A 60 9 97

3594

BAUUNTERNEHMUNG

DIPL.-ING.

RUDOLF RAAB

WIEN I, FREYUNG 3

TELEPHON U 24 4 57

2811

22 im Betriebslokal XX., Wintergasse 34, Telephon A 41 0 61, und für den 23. Bezirk in Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, Telephon L 58 2 01, in der Zeit von 7 bis 17 Uhr (Samstag von 7 bis 13 Uhr) anzumelden.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrechen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereitschaftsdienst in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen gemeldet werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebsleitung der MAbt. 30, Kanalisation, VII., Hermanngasse 24—28, Tel. B 36 5 45, Klappe 35, während der Amtsstunden verständigt werden.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf mündliches, schriftliches oder telephonisches Ansuchen im zuständigen Bezirksbetriebslokal oder bei der Kanalbetriebsleitung durchgeführt.

Wer bemißt die Kanalräumungsgebühr und wer schreibt sie vor?

Die Kanalräumungsgebühr, die nicht nur die Kosten der Räumung der Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MAbt. 4, Referat 5, Wien I, Neues Rathaus, 2. Stock, Tel. B 40 5 30, Klappe 1336, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Kanalräumungsgebühr (z. B. für bombenbeschädigte Häuser oder im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MAbt. 4, Referat 5, zu richten. In der monatlichen Kanalräumungsgebühr ist die Räumung von Regenwasserabläufen n i c h t inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wie erfolgt die Festsetzung der Senkgrubenräumungsgebühr?

Die Festsetzung der Anzahl der jährlich für den Betrag der Kanalräumungsgebühr durchzuführenden Senkgrubenräumungen (Einschätzung) bei ehemals mietaufwandsteuerpflichtigen Häusern erfolgt durch die MAbt. 30, Kanalisation. Diesbezügliche Ansuchen sind mit S 6.— Bundesstempel versehen an diese Abteilung, VII., Hermanngasse 24—28, Tel. B 36 5 45, Klappe 09, zu richten. Die Anzahl der im Hause wohnhaften, polizeilich gemeldeten und der dort beschäftigten Personen ist bei der kommissionellen Besichtigung nachzuweisen. Der Gesuchsteller erhält über die Erledigung einen schriftlichen Bescheid. Die Kommissionskosten belaufen sich derzeit auf etwa S 20.—.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der MAbt. 30, Kanalisation, hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem S 6.— Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) und 37 (für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23), XVII., Parhamerplatz 18, Tel. U 50 5 50 und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der Magistratsabteilung 30 — Kanalisation, VII., Hermanngasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 52, eingesehen werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung der Entwürfe für Hauskanalanlagen einschließlich der etwa erforderlichen Kläranlagen für häusliche und gewerbliche Abwässer erfolgt in der gleichen Abteilung, Zimmer 59, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten.

(Sprechtage Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr).

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MAbt. 6, Buchhaltungsabteilung VIIIc, Kanäle, Wien VII, Hermanngasse 24 bis 28, Tel. B 36 5 45, Klappe 20. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben sowie über Kläranlagen werden von der MAbt. 30 — Kanalisation, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, VII, Hermanngasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 59, ausgestellt. Ein mit einem S 6.— Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrage von S 50.— für Hauskanäle und Kläranlagen, von S 30.— für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind.

Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem Zustande an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der MAbt. 30 — Kanalisation, Tel. B 36 5 45, Klappe 35.

Anton Wessely
Bau- und Möbeltischlerei
Wien XXII, Heckenweg 58
Telefon: F 22 6 80 B
3595

STADTBAUMEISTER
Ing. Hans Wicho
Hoch- u. Eisenbetonbau
Adaptierungen u. Renovierungen
WIEN I, ELISABETHSTR. NR. 26
Telephon B 22002
2810

Hans Schandl
Maler u. Anstreichermeister
übernimmt sämtl. Maler- u. Anstreicherarbeiten von der einfachsten bis zur modernsten Ausführung
Wien XVI, Koppstraße 80,
Tel. Y 10 8 56 F
2234

Zimmermeister
Georg Primesz
Übernahme sämtlicher Zimmermannsarbeiten solidester Ausführung prompt und billigst
Wien X, Laaer Straße 27
Tel.: U 32 9 04 R und R 38 1 64 L
2359

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen, berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches Ansuchen bei der MAbt. 30 — Kanalisation unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe wie Asche u. dgl. dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Hauskehricht-(Müll-)abfuhr

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes (Coloniakübels) an?

Ein Ansuchen um Beistellung von Müllsammelgefäßen und Einbeziehung von Objekten in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Wohnungen des Hauses bei der MAbt. 48 (Wien I, Gonzagagasse 7) eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Aufhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien. Derartige Ansuchen sind stempel- und gebührenfrei.

In jenen Gebieten Wiens, in welchen eine staubfreie Müllabfuhr (Gefäßabfuhr) noch nicht eingeführt ist, muß der Hauskehricht an den Sammeltagen in privaten Gefäßen bereitgestellt werden. Für ein Ansuchen um Einbeziehung von Objekten in die offene Müllabfuhr der Gemeinde Wien gelten die eingangs erwähnten Richtlinien analog.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen (wie oben) um Vermehrung der Gefäßeanzahl eingebracht werden.

Eine Verminderung der Gefäßeanzahl ist bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres zu beantragen, ist aber nur zulässig, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

In begründeten Fällen kann eine Verminderung auch während des Jahres erfolgen.

Beide Ansuchen sind ebenfalls stempel- und gebührenfrei.

Was darf ich nicht in die Coloniagefäße entleeren:

Bauschutt, Erde, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, flüssige Küchenabfälle, Stoffe, die den Blechkübel beschädigen können, heiße Asche oder Schlacke, explosive Stoffe und Gegenstände, die durch Einstopfen das Entleeren der Gefäße behindern.

Zur Beachtung:
Mist gehört nur in die Sammelgefäße!
Haltet die Straßen rein.

Eine Bitte:
Schont die Coloniagefäße

Bau- und Ornamenten-Spenglerei
Heinrich Viktor
OPPITZ
Gegründet 1881
Wien III, Dannebergplatz 11—13
Tel. U 16 4 55
2817

Hoch- und Eisenbetonbauausführung
Technischer Rat
Peter Brich
Zivilingenieur für Hochbau und Stadtbaumeister
Wien IV, Schikanedergasse 13
Telephon B 22 2 89
2988

Wasserversorgung

Wie vermeidet man Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Hausinstallationen sollen daher regelmäßig auf Undichtheit überprüft und solche sofort von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Bei Gebrechen auf der Straße oder an den Abzweigleitungen bis zum Wasserzähler ist die MAbt. 31 — Wasserwerke (der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Telephon B 23 5 45 erreichbar) sofort zu verständigen, die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren.

Bei Gebrechen an Leitungen nach dem Wasserzähler (bei Feuerhydrantenleitungen nach dem Einlaufschieber an der Grundgrenze) ist unbedingt zuerst die nächstliegende Absperrvorrichtung bezw. das Absperrventil zur Zweigleitung (Steigstrangventil) und nur bei dringlicher Notwendigkeit der Hauswechsel bezw. Einlaufschieber zu sperren. Die Lage der angeführten Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen.

Die Behebung solcher Gebrechen ist durch einen befugten Installateur zu veranlassen. Undichtheiten an Auslaufhähnen, Abortspülungen usw. sind wegen Wasserverschwendung gleich-

ING. J. LASKA
ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER
Projektierung und Gesamtausführung aller Neu-, Zu- und Umbauten sowie Instandsetzungsarbeiten
WIEN VIII, FLORIANIGASSE 47—49
TELEPHON B 45 509
2873

Natursteinwerk Baden
Czerny & Co.
Baden, Roseggerstraße 50—52
Telephon 26 2 66
Massive Steinmetzarbeiten, Plattenarbeiten, Portale, Gruft- und Grabdenkmäler aus Naturstein und Kunststein nach eigenen und gegebenen Entwürfen, Renovierungen und Nachschriften.
Badener Konglomerat aus eigenem Steinbruch
3147

Zentralheizungs- und Lüftungsbau
F. Bothe & Co.
WIEN IV, Theresianumgasse 11
Telephon: U 43 5 05
Zentralheizungen aller Systeme
Lüftungs- und Klima-Anlagen
Sanitäre Anlagen
3253

Straßenbaugesellschaft
W. Schallinger & Co.
Ausführung von neuzeitlichen Straßenbauten
Beton- und Schwarzdecken
sowie sämtlichen Tiefbauarbeiten
Wien VI, Hofmühlgasse 20
Telefon:
B 22 5 10, B 22 5 11, B 22 5 12 und B 21 0 61
3499

ING. HELMUTH BENESCH
STADTBAUMEISTER
Büro und Lagerplatz:
Wien II, Große Stadtgutgasse 36
Telephon R 40 3 16
Spezialist für Fassaden-Abschlagen
(Magirusleiter)
2795

ELEKTRO-UNTERNEHMEN
Karl Auerbach
WIEN II,
Untere Augartenstraße 13
Telefon A 43 2 66
3665

FRANZ STIPPL
BAUMEISTER UND BETONWAREN-ERZEUGER
WIEN XXI, MEISSAUERGASSE NR. 13
TELEPHON R 48 4 46
2499

Alois Anzböck
Bau-, Galanterie- und Ornamenten-Spengler
WIEN II, PRATERSTRASSE 56
Tel. R 45 1 49 Z
3256

falls raschest von einem konzessionierten Installateur beheben zu lassen. Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Schmelzwasser und dgl. sind die Wasserwerke nicht zuständig.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen oder Undichtheiten an der Hausleitung ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Wie erfolgt die Neuanmeldung eines Wasseranschlusses?

Einen Anspruch auf einen Wasserleitungsanschluß haben nur Wohnhäuser. Eine Wasserabgabe für andere Zwecke (Gewerbe und Industrie, Grundstücke, Kleingärten usw.) kann nur nach Maßgabe von verfügbaren Wassermengen und nach Betriebszulässigkeit erfolgen.

Bei Neuanmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Grund- bezw. Hauseigentümer, bezw. Betriebsinhaber) ein bei den Wasserwerken erhältliches Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Anzahlung in der voraussichtlichen Höhe der auflaufenden Kosten zu erlegen. Hiebei ist auch das Eigentumsrecht durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (Grundbesitzbogen bezw. Grundbuchauszug bezw. Gewerbeberechtigung) nachzuweisen. Die neuhergestellte Abzweigleitung ist Eigentum des Wasserabnehmers. Die Erhaltung derselben bis zum Wasserzähler erfolgt durch die Wasserwerke auf Rechnung des Wasserabnehmers, soferne diese Leitung nicht in das Eigentum der Gemeinde Wien übernommen wurde. Die Wasserzähler werden von der Stadt Wien beigestellt und verbleiben in deren Eigentum. Für alle am Wasserzähler durch Frost, äußere Gewalt und Verschmutzung entstandenen Schäden haftet der Wasserabnehmer und werden diesem die dadurch notwendig gewordenen Instandsetzungskosten zur Zahlung vorgeschrieben. Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke und den hiefür bestehenden Vorschriften (Wasserleitungsregulativ) ausgeführt werden.

Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?

Wenn nach Ansicht des Wasserabnehmers ein Teil des Wasserverbrauches auf ein nicht sichtbares Gebrechen an den im Boden verlegten Rohrleitungen zurückzuführen ist, muß bei sonstigem Verluste eines allfälligen Rückforderungsanspruches das Gebrechen innerhalb dreier Tage nach Kenntnis der MAbt. 4 — Referat 6 — Wassergebühren, Wien VI, Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt werden. Hiebei wolle nicht übersehen werden, den Tag der sichtbaren Wahrnehmung sowie die örtliche Lage des Gebrechens anzuführen. Beim Wasserbezug für besondere Zwecke (gewerbliche und industrielle Zwecke) findet bei Rohrgebrechen eine Ermäßigung oder Abschreibung der Gebühren nicht statt.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wassermesser usw. sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der freiliegenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wassermesser und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Bei starker andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und die Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperren und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bezw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bezw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zugänglichkeit des Hauswechsels und des Wasserzählers:

Hauswechsel und Wasserzähler sind stets leicht zugänglich und von jeder Lagerung freizuhalten, gegen Frost und Eindringen von Oberflächen- und Grundwasser sowie gegen sonstige Beschädigungen und Verunreinigungen ausreichend zu schützen. Schadhafte Hauswechsel beziehungsweise Wasserzähler sind unverzüglich vom Wasserabnehmer der MAbt. 31 — Wasserwerke bekanntzugeben.

b) Zutritt zu den Wasserleitungseinrichtungen:

Den mit Ausweiskarten versehenen Angestellten der Wasserwerke ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu allen Wasserleitungseinrichtungen (auch in Wohnungen und Geschäftslokalen) zu gestatten. Für den ungehinderten Zugang zum Hauswechsel und Wassermesser hat die Hausverwaltung zu sorgen. Das Abheben und Wiederaufbringen von Schachtdeckeln hat unter Mithilfe der Hausverwaltung zu geschehen. Das Öffnen und Schließen versperrter Türen obliegt der Hausverwaltung oder dessen Bevollmächtigten.

BAUMEISTER
Ing. Stefan Hansal
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Wien XXI, Meißauergasse Nr. 10
Telephon R 40 4 66
2240

Granitwerke Enzenkirchen
Matthias Nöbauer
Enzenkirchen, Bez. Schärding, O.-Ö.
Telephon: Enzenkirchen 5
Schotter
Pflastersteine
Randsteine
Bausteine
Werksteine
3001

BAUSCHLOSSEREI
JOSEF LAMMER
WIEN VII, NEUSTIFTGASSE 78
TEL. B 34 0 76
3171

PARKETTFABRIK Paul Reiss
Wien XXI, Fultonstraße 24, Telephon A 61 4 83
Alle Arten von **Holzfußböden** (Parketten, Brettel-, Schiff-, Riemen- und Blindböden), **Neuverlegung** und einschlägige **Reparaturen, Schleifarbeiten, Versiegelung** und **Dauerimprägnierung**
3388

c) Betätigung des Hauswechsels:

Der Hauswechsel ist durch die Hausverwaltung öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Parteien vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

d) Zustellung der Zahlungsaufträge:

Die Zustellung der Zahlungsaufträge erfolgt grundsätzlich an den Wasserbezugsort; in Wohnhäusern zu Handen des Hauswartes, soferne der Hauseigentümer nicht einen im Hause wohnhaften Bevollmächtigten namhaft gemacht hat.

e) Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten:

Bei allen Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten ist die amtliche Kontobezeichnung, das sind die drei Zahlen auf der Anschriftseite des Zahlungsauftrages, z. B. 16-6-21, anzuführen

Feuer- und Gefahrenpolizei

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

a) mindestens 18 Jahre alt sind,

b) nüchternes und verläßliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,

c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und

d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, Wien III, Strohgasse 21a, zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monaten dauernde praktische Verwendung angeeignet hat.

Betonwerk
Angela Reiter
VIBROBAUSTEINE
Wien XIX, Grinzinger Straße 113
Tel. B 13 4 10
2510

HANS GLASER
Elektromeister
ELEKTRO-RADIO-BELEUCHTUNG
Licht, Signal, Kraftanlagen u. Reparaturen
Wien III, Schlachthausgasse 31
M 10-8-57 B
3584

Dachdeckerei
Franz Simon
Wien XVII, Geblergasse 22
Büro: A 24 9 13
Durchführung
sämtl. Dachdeckerarbeiten
2609

Johann Wögerer
Stadt-Zimmermeister
Wien X, Reumannplatz 12
Tel. U 32 6 73
2382

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Der Einsatz der Feuerwehr zur Bekämpfung von Bränden innerhalb der Stadtgrenze ist in jedem Falle unentgeltlich, ebenso die Intervention bei drohender oder vermuteter Brandgefahr und die Untersuchung nach gelöschten Bränden. Ferner leistet die Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes unentgeltlich Hilfe bei Unfällen aller Art, zur Rettung und Bergung von Menschen und Tieren sowie zur Behebung von Schäden bei Elementarkatastrophen.

In allen anderen Fällen der Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr muß mit einer Gebührenvorschreibung gerechnet werden.

Wie verhält man sich bei einem Brande?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Telephonanruf: A 0 11). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

FRITZ MÖGLE
WIEN XX, HANDELSKAI 50
Telephon A 47 500 Serie
LINZ, GOETHESTRASSE 68
Telephon 22 1 41
BAUMATERIALIEN
Gipsdielen - Schlackensteine - Leichtwände aller Art, Stukkaturungen aller Art - Kälte- und Wärmeisolierungen
2716

Maler- und Anstreichermeister
August Giebuns
Wien IV, Wiedner Gürtel 58
Telephon U 46 1 33
2462

Dipl. Ing. F. Winkler
Baumeister A. Winkler & Co.
Wien XIX, Sieveringer Straße 130
Fernruf B 15 8 72
2249

Sand- und Schotter-Transport-Unternehmung
Josef Fröstl
Wien XVI, Hutteng. 43, Tel. Y 11 102
2276

Karl Ebinger & Co.
Stadtbaumeister

Wien XXI, Stammersdorf
Hauptstraße 62, Tel. A 60 0 29
Lagerplatz: Nordwestbahnhof

3597

Stefan Wasser

Bau- und Kunstschlosserei

Eisenportale und Eisenkonstruktionen sowie Erzeugung von Spezial-Sparherden und Dauerbrandöfen für Großküchenbetriebe

Wien 17, Rosensteingasse 20
Telephon U 52 9 39 B, B 40 2 50

3623

Karl Homolka

BAU-, PORTAL-, STIEGENBAU- UND MÖBELTISCHLEREI
sowie komplette Einrichtungen nach eigenen Entwürfen

Wien XIV/89, Cumberlandstr. 69
Telephon L 11 2 61

3544

SADOVSKY

Bau- und Portalglaser
Glasätzer

Wien II, Praterstraße 50
R 45 0 29

3026

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtage haben die Wohnparteien im Hause anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen aus den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 13 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Hause) wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Wenn eine Einmündung in einen Rauchfang hergestellt oder eine bestehende Einmündung für eine andersartige Feuerstätte (Ofen) verwendet werden soll, so muß über die Zulässigkeit vorher ein schriftlicher Befund des für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrers eingeholt werden.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Bei Leuchtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Städtischen Gaswerke sogleich zu benachrichtigen.

Straßen-, Kraftfahrwesen, Wasserrecht

Städtische Straßenverwaltung

Wer behebt Straßen- (Fahrbahn- und Gehsteig-) Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MAbt. 28, Wien V, Vogelsanggasse 36, Tel. B 28 5 20, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telephonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen übernimmt (Journaldienst).

Aufgrabung auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung auf einer Straße oder einem Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der MAbt. 28 (siehe oben), die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen wie für Neuanschlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom-, Fernsprechkabel- und Kanalleitungen rechtzeitig bei der MAbt. 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können 5 Jahre nach dem Bau nur dann über ausdrückliches schriftliches

Karl Schneider

Installationen / Heizungen

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien VII, Neustiftgasse Nr. 5

Fernruf B 38 2 01

3144

Straßenbauunternehmung

Walter Kaspar

Wien IV, Weyringergasse 31

Telephon U 45-0-18

Lagerplatz: Tel. U 51-3-87

2439

OSKAR WOLF

Bau- und Galanteriespenglerei

Wien XII/82, Pohlgasse 9

Tel. R 31 1 90 Z

2218

Granit- und Syenitwerke

Josef Widys Söhne

Steinmetzmeister

Schrems N.-Ö., Tel. 1

Josef Widy-Straße 17

Wien III, Rennweg 110

Telephon M 10 0 73

3447

Seit 1840

Franz Jankä & Sohn **Glaserarbeiten aller Art und jeden Umfanges**

WIEN VII, SCHOTTENFELDGASSE 74 — TELEPHON B 35 2 47

2093

Franz Hanausek
Stadt-Zimmermeister
Übernahme sämtlicher in das Fach einschlägiger Arbeiten
WIEN X, LANDGUTGASSE 26
Tel. U 31 9 52 R
2384

Josef Neukirch
gepr. Dachdeckermeister
Gegründet 1894
Wien III, Landstraßer Gürtel 23
Tel. U 18 1 21 Z
2035

Stadtbaumeister
Josef Czurda
Gerichtlich beeideter Sachverständiger und Schätzmeister
Wien V, Spengergasse 13
Tel. B 21 4 68
3570

B. Ohlenschläger & Sohn
BAU- UND PORTALTISCHLEREI
WIEN XVII, HORMAYRGASSE 10
TELEPHON B 45 0 04
3188

Ansuchen (S 6.— Bundesstempel und S 20.— Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsmäßigem, den Vorschriften entsprechend hergestelltem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MAbt. 28 (wie oben) zu richten. Über schriftliches Ansuchen (zweimal S 6.— Bundesstempel, S 4.— Verwaltungsabgabemarken) werden von der MAbt. 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Welche Dienststelle ist für die Anbringung und Instandhaltung von Straßenaufschriftstafeln und Verkehrszeichen (Verkehrsschilder, Warnungs- und Vorschrifts- oder Hinweistafeln) zuständig?

Die MAbt. 46 (technische Verkehrsangelegenheiten), XV., Kellinggasse 2/II, Tel. R 30 505.

Straßenbeleuchtung und öffentliche Uhren

Was ist zu tun, wenn in irgend einer Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März ist die elektrische Straßenlampe vor dem Hause XVI., Friedmanngasse 27, oder der Gaskadenlaber vor dem Hause XIX., Geweygasse 4, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung oder Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben,
b) falls ein Telephon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter Nummer A 23 500 oder an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke unter Nummer A 21 5 40, Störung öffentliche Beleuchtung.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehen geblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telephonisch unter der Nummer B 40 5 90, Klappe 2025) der MAbt. 33, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftlich mit S 6.— Bundesstempel versehen), einzubringen.

Überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte

Die Genehmigung für überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte ist bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftliche Eingabe mit genauen und verbindlichen Maß- und Gewichtsangaben über das Ladegut und die Transportfahrzeuge, mit S 6.— Bundesstempel versehen), zu erlangen.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr oder für eine Kraftfahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession ist für den Linienverkehr schriftlich und kann für den Gelegenheitsverkehr oder für Kraftfahrschulen auch mündlich bei der MAbt. 70 eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente (österreichische Staatsbürgerschaft zwingend) und die erforderlichen Schul- und Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und ebensolange Fahrpraxis für jede Führerscheingruppe!) dem Ansuchen an die MAbt. 70 anzuschließen. Nach bestandener Fahrlehrer-Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit und besonderen Verläßlichkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit an Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern in entsprechendem Umfange erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Abschluß eines Dienstverhältnisses mit einer Kraftfahrschule über deren Ansuchen ausgestellt.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße darf nur aus Gründen der Verkehrssicherheit mit behördlicher Bewilligung gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.) werden.

Karl Bazant

Maler und Anstreicher

WIEN XIII, JODLGASSE 3

L 11 8 34 R

3019

Julius Scheibenreif

BAU- UND EISENKONSTRUKTIONEN

Wien II, Lilienbrunngasse Nr. 12

Telephon A 43-9-99

3195

Jaro Fiala

Parkettböden aller Art
Schiffböden und Riemenböden

WIEN IV, SCHWINDGASSE 12

Telefon: U 49 5 62

3472

Leopold
Roth & Co.

Hochbau, Tiefbau, Eisenbetonbau

Wien 1, Heßgasse 7

Fernruf: A 17 0 40

3557

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrs- und Erholungsflächen zu besonderen Zwecken

Für die Benützung von in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, also z. B. zur Aufstellung von Gasthaustischen, Fahrradständern, automatischen Personenwaagen, Schaukästen, pratermäßigen Volksvergnügungen usw., ferner für Warenausräumungen, Vergnügungsveranstaltungen (Platzkonzerte, Freilichtaufführungen) usw. wie auch für Straßenwerbung durch Lautsprecherwagen, Reklamewagen, Zettelverteiler, Plakatträger u. dgl. ist eine besondere Gebrauchserlaubnis und eine straßenpolizeiliche Bewilligung, bei Anbringung von Portalen, Schaukästen, Flach- oder Steckschildern, Lampen, Lichtreklamen usw. oberhalb solcher Verkehrs- oder Erholungsflächen überdies eine baubehördliche Bewilligung erforderlich.

Ansuchen um Erteilung der Gebrauchserlaubnis zur Benützung der obgenannten Verkehrs- oder Erholungsflächen für besondere Zwecke sind bei der MAbt. 35 — Gruppe Gebrauchserlaubnisse (MAbt. 35 — G), Wien XII, Hufelandgasse 2 (M. B. A.), einzubringen.

Wird durch die beabsichtigte Benützung der Verkehrs- oder Erholungsfläche bzw. des darüber befindlichen Luftraumes das Privatrecht eines Dritten (z. B. Grund- oder Hauseigentümer) berührt, dann sind dessen Zustimmungserklärung und zwei Skizzen über den Anbringungsort und den anzubringenden Gegenstand dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Erlaubnis zur Benützung der Verkehrs- oder Erholungsflächen bzw. des darüber befindlichen Luftraumes ist eine Gebühr zu entrichten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustimmung einer ein solches Grundstück verwaltenden Stelle des Magistrates zur Verwendung des Grundstückes für besondere Zwecke wie Plakatwand, Kiosk, Anschlag- und Schaukästen usw. nur der privatrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers gleichzuhalten ist und die eingangs angeführte aus öffentlichen Rücksichten gesetzlich erforderliche Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) weder beinhaltet noch ersetzt.

Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B. 9 t, auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Diese Regelung gilt bis zu einer Belastung mit 14 t Lastkraftwagen (Brückenklasse II).

KLIMENT & SEIFERT
ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER
WIEN XIX, SANDGASSE 23
Tel. B 24 1 46 U und B 15 1 80
3610

M. Haselbacher & Sohn
Stadtbau- und Zimmermeister
Wien X/75
Favoritenstraße 231
Tel. U 31 4 48
2352

BAU-, PORTAL- UND MÖBELTISCHLEREI
HERBERT KLINGER
TISCHLERMEISTER
WIEN III, REISNERSTRASSE 61
TELEPHON B 51 1 28 Z
BÜRO: WIEN III, Stalinplatz 5
TELEPHON B 50 0 81
2974

DACHDECKEREI
HANS HEIGL
Wien III, Baumgasse 15 — Tel. M 11 302
Kontrahent der Bundesgebäudeverwaltung und der Gemeinde Wien
Ausführung an allen Orten in: Ziegeln, Schiefer, Asbestschiefer, Holzzement, Preßkies und Dachpappe, Mauerverkleidungen u. Schornsteinaufsätze
MARIA-ENZERSDORF, FRANZ JOSEF-STR. 23
RUF MÖDLING 673/6
3271

Ableitung von Schmutz- und Fäkalwässern in öffentliche Wasserläufe oder ins Grundwasser

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien die MAbt. 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hiezu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MAbt. 58.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die MAbt. 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserverhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schifffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Die Schwierigkeit des Schiffsverkehrs im Donaukanal hat zur Erlassung von Sondervorschriften in Gestalt der „Donaukanalverordnung" aus dem Jahre 1927 geführt, deren Handhabung der MAbt. 58 als Schiffahrtsbehörde und der MAbt. 29 als Donaukanalinspektion obliegt.

Nach dieser Verordnung ist der Durchzugsverkehr ganz verboten und der Umschlagsverkehr und die Personenschiffahrt an verschiedene Beschränkungen gebunden. So ist z. B. in der Strecke von der Aspernbrücke aufwärts der Verkehr von Flößen und motorisch betriebenen Fahrzeugen an bestimmte Zeiten gebunden und im ganzen Kanal die Talfahrt mit Schleppen im Anhang verboten. Dampf- oder

ASPHALT-UNTERNEHMUNG
ING. GÄRTNER & MEGNER
Wien I, Eschenbachg. 10 / A 32 4 61, B 26 409
Staubfreie Straßen
Asphaltierungen / Isolierungen
Schwarzdeckungen
3350

HUBERT HOFFMANN
Bau-, Kunst- u. Konstruktionsschlosserei
Autogene Schweißerei
Übernahme sämtlicher Schlosserarbeiten Häuserrenovierungen, Baubeschlag, Anfertigung von Rollbalken, Scherengittern, Durchführung sämtlicher Gewichtarbeiten, Solid. Ausführung von Kunstschmiedearbeiten
Wien XIX, Hardtgasse 6, Tel. A 16 7 64
2266

Parkettfußböden-Erzeugung u. Verlegung
Versiegelung mit Spezialkunstharz
HANS TASCH
WIEN XV/101,
Diefenbachgasse 41 • Tel. R 31 0 16
3433

ALFRED ONDRA
Zentralheizungen, Lüftungs-, Ölfeuerungs- und sanitäre Anlagen
WIEN XVIII, PLENERGASSE 9
B 48 0 42
3379

Motorschiffe dürfen den Wiener Donaukanal nur mit Bewilligung der Donaukanalinspektion befahren; die Ausübung des Rudersportes im Donaukanal ist im allgemeinen verboten. Schiffe mit feuergefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl) dürfen nur den unteren Teil des Donaukanales bis zirka 350 Meter unterhalb der Teerfabrik befahren.

Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind ferner die Verkehrs- und Schleusungszeiten (durch die Schleuse Nußdorf) festgesetzt.

Die unmittelbare schiffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf" und „Donaukanal" besorgt, die mit je einem Strommeister als schiffahrtsbehördliches Organ besetzt sind.

Bodentechnik

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MAbt. 29, Unterabteilung Bodentechnik, besteht ein Baugrundkataster, aus dem Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Veterinärwesen

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in das den Hund einzubringen beabsichtigt ist, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind; ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinäramtsabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim Magistratischen Bezirksamt, beim Ortsvorsteher, beim Amtstier-

Michael Frantsich
Zimmermeister
Wien XII, Bonygasse 36, Tel. R 36 2 88
(Zugang: Ruckergasse 29)
übernimmt
Holzhausbauten, Dachstuhl, Tramdecken, Stiegenbau und Fußböden sowie sämtliche in das Fach einschlägigen Arbeiten
3164

Bau-Unternehmung
Beer & Ems
Ges. für Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau m. b. H.
Hauptbüro: Wien V, Zentagasse 47
Telephon A 32 5 55
2664

DACHDECKEREI
F. ROSSWALD WWE.
WIEN XX, ENGERTHSTRASSE 92 — A 45-0-42, A 45-6-43
3516

BAU- U. MÖBELTISCHLEREI
MATTHIAS OBERLIK'S NACHF.
OBERLIK HANS
GEPRÜFTER MEISTER
ÜBERNAHME SÄMTLICHER TISCHLERARBEITEN UND REPARATUREN
GEGRÜNDET 1903
WIEN III, ESLARNGASSE 3—9, Tel. U 13 1 98 Z
LIEFERANT DER POLIZEIDIREKTION
2944

arzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne, nicht durch eine Seuche gefallene Hühner können verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche so rasch als möglich dem Ortsvorsteher, dem Amtstierarzt oder dem Magistratischen Bezirksamt mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Bezirksbauernkammern, die Amtstierärzte und die praktischen Tierärzte.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die der Gattung der Wiederkäuer, Einhufer oder Schweine angehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
b) anläßlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde" im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, sodaß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinäramtsabteilungen der Magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

In welchen Fällen muß die Vieh- und Fleischbeschau durchgeführt werden?

Die Vieh- und Fleischbeschau ist beim Schlachtvieh (Rinder, Pferde) in jedem Falle durchzuführen und in gewerblichen Schlachtlokalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh (Kälber, Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Kitze) auszudehnen.

Darüber hinaus muß bei Notschlachtungen stets eine Beschau stattfinden und es ist daher jeder Tierhalter verpflichtet, in allen Fällen von Notschlachtungen die Beschau bei der Veterinäramtsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes anzumelden.

Maler / Anstreicher
Gegründet 1910
KARL RISCHKA
Wien XII, Aichholzg. 14
Tel. B 26 1 12 L
Tel. R 38 1 56 U
2219

DIPL.-ING.
DINSTL-RESINGER
Oberbau-, Straßen- und Tiefbauarbeiten
WIEN VI, LEHARGASSE 1
Tel. B 27 0 59, B 27 4 92
2923

Eisenkonstruktionswerkstätte
Hans Hlavacek
Bau- und Kunstschlosserei
Gegründet 1888
Wien XII, Singrienergasse 16
Fernruf R 30 0 44
2274

ING. J. GLATZEL
Neuzeitliche Bodenbeläge
WIEN I, BARTENSTEINGASSE 13
Telephon B 43 4 05
3430

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkaufe oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genusse geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die nun genannten Waren werden bei der Einbringung nach Wien in Zeiten des Marktzwanges auf den Fleischmärkten überbeschaut; ansonsten haben die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.) die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Großmarkthalle, Zentralviehmarkt St. Marx) bzw. bei der Veterinäramtsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, wenn geglaubt wird, daß es sich nur um eine Magendarmstörung, um eine Erkältung oder um eine Vergiftung handle. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit

Johann Ratka
vorm. Johann Juhasz Wtw.
DACHDECKEREI
Schiefer-, Ziegel-, Prefikies- u. Pappen-Eindeckungen / Neu- und Umdeckungsarbeiten sowie Schornsteinaufsätze etc.
Spezialist in Eternit-Eindeckungen
WIEN II, REMBRANDTSTRASSE 12
Telephon A 45 5 54
3234

Architekt
Raimund Häusler
Baumeister
Wien XVII, Geblergasse 13
Ruf: A 25 4 59, B 45 5 59
2612

Ferd. Fröstl
&
Fr. Thurn
Stadtzimmermeister
Wien XVI, Zwinzstraße 3
Telephon Y 11 3 22
2600

Karl Gerzabek
Bau-, Portal- u. Kunstmöbeltischlerei
Wien XVI
Albrechtskreithgasse 24 — Telephon U 50 3 17
3100

an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen:

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

In Wien wird die Untersuchung des gesamten Schweinefleisches auf Trichinen nur in solchen Betrieben durchgeführt, deren Eigentümer gemäß einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1924 die Herstellung von Lebensmitteln aus rohem Schweinefleisch, die zum Genusse in ungekochtem oder ungebratenem Zustande bestimmt sind, angezeigt haben. Auf Trichinen untersuchte Schweine haben einen 5 cm langen und 2 cm breiten Stempelabdruck „trichinenfrei“ auf den Schultern und den Innenflächen der beiden Hinterschenkel.

Entgegenkommenderweise werden nunmehr auch Schweine auf Trichinen untersucht, die zur Herstellung für zur Ausfuhr bestimmter Fleischwaren verwendet werden.

Nachdem die Trichine beim Erhitzen des Fleisches bei einer Temperatur von 62 bis 72 Grad Celsius abstirbt, ist bei Würsten, die allgemein einer Temperatur bis 85 Grad ausgesetzt werden, das Vorhandensein invasionsfähiger Trichinen nicht möglich.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war in Österreich die Trichinenschau obligatorisch. In dieser Zeit wurde bei einer Million untersuchter Schweine an 63 Stück Trichinose festgestellt.

Jedenfalls ist besonders Fleischern und Köchinnen zu empfehlen, das Kosten gewürzten, rohen Schweinefleisches zu unterlassen, um sich nicht der Gefahr der Erwerbung der Trichinose oder des bewaffneten Bandwurmes auszusetzen.

FLORIAN DRAČKA
Lastauto- und Fuhrwerk-, Unternehmung für Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
WIEN XVII, WICHTELGASSE 59
Telephon U 52 1 39
3190

ING.
FERD. SEMSCH
Stadtbaumeister
Wien XVI, Steinbruchstraße 4
Fernsprecher Y 12 4 29, B 23 3 60
2602

Spiegel Rahmen
Otto Gärner
Durchführung von allen einschlägigen
Glaserarbeiten
Schleifarbeiten, Mattierungen, Autoverglasung
Wien XXI, Werndlgasse 2
(Ecke Brünner Straße 40)
Tel. A 61 7 42
2517

Gummifußböden
Othmar Libovsky
Vertragsverleger der „Semperit A. G.“
Wien VI
Gumpendorfer Straße 136
Telephon B 24 4 30
2746

Papageienkrankheit (Psittakose, Ornithose)

Diese Krankheit kommt hauptsächlich bei Sittichen und Papageien vor, selten auch bei anderen Vögeln. Es kann auch zu einer Übertragung auf Menschen kommen.

Menschen infizieren sich durch Berührung mit kranken und toten Tieren und durch Einatmung eingetrockneter Ausscheidungen kranker Tiere anläßlich der Reinigung der Vogelkäfige.

Es kommt bei Menschen zu einer atypischen Lungenentzündung mit ziemlich hoher Sterblichkeit. Die Krankheit kommt aber glücklicherweise bei Menschen nur sehr selten vor, sie ist eine anzeigepflichtige, übertragbare Krankheit.

Die Krankheitserscheinungen beim Tier sind nicht charakteristisch: Mattigkeit, Benommenheit, Appetitlosigkeit, Niesen, Husten, Nasenausfluß, Atemnot, Durchfall, Erbrechen und nervöse Erscheinungen werden nach einer Zwischenzeit von 3 Tagen bis 4 Wochen zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit beobachtet. Die Krankheit kann in einigen Tagen zum Tode führen. Sie kann auch bis zu sechs Wochen dauern und dann tödlich enden oder, in zirka 50 Prozent der Fälle, in Heilung übergehen. Diese Tiere bleiben aber oft Dauerausscheider. Psittakoseverdächtig sind in erster Linie Vögel mit solchen Erscheinungen, die erst aus dem Auslande eingeführt wurden oder mit eingeführten Vögeln in Kontakt gekommen sind. Wenn schon Monate beim Besitzer lebende Vögel erkranken, muß an eine Ansteckung des Vogelfutters beim Tierhändler durch Dauerausscheider des Erregers der Papageienkrankheit gedacht werden.

In Verdachtsfällen und bei ungeklärten Todesfällen von Tieren ist so rasch als möglich Rat beim Amtstierarzt einzuholen.

Ing. Franz Siess
Architekt und Stadtbaumeister
Spezialunternehmen
für Fassaden-, Edelputz- und Kunststeinarbeiten
Wien XVI, Hettenkofergasse 26
Telephon Y 14 5 58
2616

Franz Šejna
Parkettböden aller Art
Schiffböden und Riemenböden
Wien XIV, Linzer Straße 442
Telephon Y 10 7 48 B
2640

Tierkörperverwertung u.
Thermochemische Fabrik
G. m. b. H.
Wien XI, Simmeringer Lände 208
Telephon M 12 3 09
Erzeugung von Fleisch- und Fischmehl
sowie technischen Fetten
3764

Wichtig für jeden Geschäftsmann!
Karl Gall: „DIE WIENER ABGABEN"
260 Seiten, Halbleinen
In jeder Buchhandlung erhältlich!
VERLAG FÜR JUGEND UND VOLK, WIEN

Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung", das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in Ihrer Familie ein Todesfall eintritt, wenden Sie sich so schnell wie möglich an die Städtische Bestattung, die in allen Bezirken Anmeldestellen unterhält (die wichtigsten davon mit Adressen und Telephonnummern finden Sie in diesem Handbuch), wo Ihnen geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Trauerfeiern, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten, Vermittlung von Aufträgen für musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw. und alle damit verbundenen Besorgungen.

Da bei Eintritt eines Todesfalles die zu treffenden Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen innerhalb kürzester Frist einzuleiten sind, werden diese im nachstehenden kurz zusammengefaßt wiedergegeben:

A. Bei Eintritt des Todes im Wohnhaus

1. Vom behandelnden Arzt den **„Ärztlichen Behandlungsschein"** besorgen.
2. Den Todesfall bei der **Städtischen Bestattung** anmelden. Hier werden Sie auch über alle weiter zu unternehmenden Schritte genau informiert bzw. werden Ihnen diese, soweit dies gesetzlich zulässig ist, abgenommen.
3. Nach erfolgter Totenbeschau, die entweder von Ihnen, aber auch von der Städtischen Bestattung beim zuständigen Bezirksgesundheitsamt (in einzelnen Randgemeinden direkt beim Totenbeschauarzt) veranlaßt wird, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen **Standesamt**, spätestens an dem dem Sterbetag folgenden Werktag die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Welches Standesamt zuständig ist, wird Ihnen ebenfalls die Städtische Bestattung mitteilen. Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte **„Todesbescheinigung"** zu übergeben.

Ferner sollen dort folgende **Dokumente des Verstorbenen** (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsschein, Staatsbürgerschaftsnachweis, eventuell Heimatschein (es ist nicht nötig einen neuen Heimatrollenauszug zu besorgen), Trauungsschein, Meldezettel, Scheidungsdekret, bei verwitweten Personen Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten.

Franz Kabrt
Bau- und Ornamentenspenglerei
Wien XXI,
Brünner Straße 45
Telephon A 60 6 82
2875

Architekt und Stadtbaumeister
Dipl.-Ing. Hans Fucik
Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau
Wohnung: Wien XXIII, Atzgersdorf, Johann Strauß-Gasse 45, Telephon R 35 9 29
Büro: Wien XII, Tivoligasse 41, Telephon R 31 5 79
3231

Bauschlosserei
LEOPOLD STYBLO
WIEN X
LEIBNIZGASSE 27
TELEPHON U 31 7 70 R
2287

Anton Safranek
Maler und Anstreicher
Wien X,
Buchengasse 105. Tel. U 45 7 34
2350

„SLAVONIA"
Österreichische Holzindustrie Aktiengesellschaft
Furnier-, Sperrholz-, Parkett- und Sägewerke
„Slavonia-Mosaik" Klein-Parkett
Import / Export
Büro und Werk:
WIEN, XI/81, ZINNERGASSE 6
TELEPHON M 12 5 17 SERIE
Verkaufsstelle: Wien XII/82, Hauptstraße 5
Telephon R 33 3 74
2753

W. F. SOMMER K. G.
Stadtbau- und Zimmermeister
Wien X, Ettenreichgasse 23
Sägewerk — Holzhandlung
Schwechat, Ehrenbrunngasse 11
Tel. U 15 2 39 — U 30 2 35
3032

Ferdinand Krammer
Glaser- und Anstreichermeister
Wien-Atzgersdorf
Bahnstraße Nr. 19
Telefon-Nr. L 58-3-17
2376

BAU-
UND KUNSTSCHLOSSEREI
KARL LOPAUR
WIEN XIV, REICHSAPFELGASSE 32
TELEPHON R 35 1 39 U
R 30 6 94
2211

Der Anmeldende muß sich mit einem **Personalausweis** (Identitätskarte) ausweisen.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt das Standesamt eine an die MAbt. 43 (Friedhöfe) gerichtete Mitteilung, die **„Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles", aus, die sofort der Städtischen Bestattung übergeben werden muß, da ohne diese die Bestattung nicht vorgenommen werden darf.**

Außer dieser Bescheinigung folgt das Standesamt die **„Sterbeurkunde"** aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

B. Bei Eintritt des Todes in einem Krankenhaus

1. Sogleich nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall bei der Städtischen Bestattung anmelden.

Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden keine Nachricht über die erfolgte Verfügung bezüglich des Begräbnisses erhält, wird eine amtswegige Bestattung durchgeführt.

2. **Standesamt,** wie oben unter A, Punkt 3). Die „Todesbescheinigung" wird in diesem Falle vom Krankenhaus ausgestellt und direkt an das zuständige Standesamt übermittelt.

3. **Kleider,** die dem Verstorbenen angezogen werden sollen, müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden.

4. Vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatten, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld etc. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

Es empfiehlt sich, falls die für die Bestattung erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen (Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen), alle Unterlagen über Sterbegeldansprüche irgendwelcher Art (Krankenkasse, Versicherungen, Sterbequartal etc.) der Städtischen Bestattung zu übergeben, welche nach Möglichkeit das Inkasso übernimmt.

Die Städtische Bestattung verfügt überdies über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens, Wien IV, Goldeggasse 19, ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen. Ein Merkblatt betreffend diese Kreditgewährung liegt in allen Anmeldestellen der Städtischen Bestattung auf.

Die Adressen und Telephonnummern der Anmeldestellen der Städtischen Bestattung finden Sie in diesem Buche auf Seite 250.

C. Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof wenden Sie sich am zweckmäßigsten direkt an die MAbt. 43 (Friedhöfe), Wien I, Werdertorgasse 6 (Telephon U 25 5 65) bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

D. Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. **Gemeinsame bzw. einfache Gräber** für 1 Verstorbenen, Laufzeit 10 Jahre, keine Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. **Eigene Gräber** in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für 4 Verstorbene; Laufzeit 10 Jahre, die jeweils um 10 Jahre verlängert werden kann.

3. **Gruftartige Gräber** mit Steindeckeln für 3 oder 4 Verstorbene; Laufzeit 30 Jahre bzw. auf die Dauer des Friedhofbestandes, falls die Grabstelle ausgemauert wird.

4. **Grüfte** für 6 und mehr Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für gruftartige Gräber gelten.

5. **Einteilung der Friedhöfe.**

a) Hauptfriedhöfe.

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen auf dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den **einfachen Gebühren** abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19, den rechts der Donau gelegenen Teil des 21. Bezirkes und den nördlich des Tiergartens gelegenen Teil des 23. Bezirkes.

Stammersdorfer Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk, ausschließlich des rechts der Donau gelegenen Teiles des 21. Bezirkes.

Asperner Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk, ausschließlich des nördlich des Tiergartens gelegenen Teiles dieses Bezirkes.

b) Wahlfriedhöfe.

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den **doppelten**, die außerhalb davon gewohnt haben, zu den **vierfachen** Gebühren überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Gebühren, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen. **Vierfache Gebühren** gelten auch für die Friedhöfe Hietzing und Döbling, die im übrigen keiner Zoneneinteilung unterliegen.

Bauunternehmung
Dipl.-Ing. Hermann Lauggas
HOCH- UND TIEFBAU-GES. M. B. H.
Beh. aut. Ziv.-Ing.
Wien-Mauer, Hauptstraße 53, Tel. L 58 2 60
Gerätelager: Wien-Erlaa, Hauptstraße 5
Telephon L 58 3 31
Niederlassung: Eisenstadt, Hyrtlplatz 1, Tel. 313
2880

OTTO BAUER'S Wwe.
Bau- und Kunstschlosserei
Baubeschlägeerzeugung
Preß- und Stanzarbeiten
Fenster-Türbanderzeugung
Wien XIV/89, Linzer Straße 55
Tel. Y 11 6 05 R
2229

Viktor Chmelicek
Bau- und Galanteriespenglerei
Wien II, Jungstraße 8
Telephon R 45 8 07
2225

Richard Christ
Kontrahent der Gemeinde Wien
Zimmer- und Dekorationsmaler, Anstreichermeister
Wien III, Markhofgasse 5/3
Tel. M 10 9 62 A
3656

FRANZ EDER

MODERNE MALER- U. ANSTREICHERARBEITEN

Übernahme sämtlicher Neubauten, Adaptierungsarbeiten, Wohnungsinstandsetzungen, Möbel, Geschäftsportale, sowie sämtliche in das Fach einschlägige Arbeiten werden verläßlich und bestens ausgeführt

WIEN XIX, GREINERGASSE 49
RUF B 12-6-76

3154

Georg Hradetzky
Anstreicher und Maler

Kontrahent der Gemeinde Wien

Bez.-Obmann der Maler u. Anstreicher

Wien XVII, Dornbacher Straße 4
Tel. U 51605 A

3189

BAUMEISTER
ING. FRANZ STEPPAN

WIEN XXIII; HADERSDORF
MAUERBACHSTRASSE 22a
L 10178

2641

Bau- und Galanteriespenglerei
OSKAR STRAUSS
Gegründet 1863

Spezialist in Petroleum- und Spiritusapparate - Erzeugung

Wien VIII, Laudongasse 65
Tel. B 43 1 35 L

2226

E. Feuerbestattung

Die **Einäscherung** von Verstorbenen findet in der **Feuerhalle** der Stadt Wien, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung:

a) **einfache Grabstellen** für 4 Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit 10 Jahre oder auf die Dauer des Friedhofbestandes,

b) **Grabplätze** für 8 Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit 10 Jahre oder auf die Dauer des Friedhofbestandes.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern", in Nischen von Grabsteinen, sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine.

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Baumgarten, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Die unter Punkt 1 a) und b) angeführten Urnengrabstellen stehen nur in Urnenhainen zur Verfügung.

F. Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsrecht.

Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der **Erleger** (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungsrechtes über sie **verfügungsberechtigt.** Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Verstorbenen, bzw. Urnen beisetzen zu lassen, die Grabstelle gärtnerisch auszuschmükken und ein Gedenkzeichen aufzustellen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige oder Verwandte des Erlegers werden. **Weitere Rechte,** wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw. können nur über **Ansuchen** im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das **Benützungsrecht** steht **nur** dem **Erleger** zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgestellten **Erben** über. Es kann **durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden** (Verkauf, Schenkung usw.) auf einen anderen **nicht übertragen** werden.

2. Friedhofgebühren.

Friedhofgebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden. Sie sind anläßlich der Erwerbung **voll** zu **entrichten.**

3. Heimfall von Grabstätten:

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Amtsquittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der **Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungsrechtes nicht besonders bekanntgegeben.** Nach dem Ablauf des Benützungsrechtes werden die Grabstellen ein Jahr lang mit der Aufschrift „Wegen Benützungsrecht in der Verwaltung

nachfragen" bezeichnet. **Innerhalb dieses Wartejahres** kann man die Laufzeit **verlängern. Nach Ablauf** des Wartejahres kann das Benützungsrecht nicht mehr verlängert werden und die Grabstelle ist **heimgefallen.**

4. Erhaltung der Grabstellen:

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Grabstelle eingeebnet und das **Benützungsrecht aberkannt** werden. **Grabdenkzeichen** sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungsrechtes zu **reklamieren,** sonst gehen sie in das Eigentum der Gemeinde Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretende **Schäden** ist der **Benützungsberechtigte** haftbar.

5. Auskünfte.

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der MAbt. 43 — Friedhöfe, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. U 25 5 65.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten,** wie unter b) (technisches Büro).

6. Einzahlung von Gebühren.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes sind die Friedhofgebühren für die Wiener Friedhöfe in der **Gebührenstelle der Magistratsabteilung 43,** Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. U 25 5 65, einzubezahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes anläßlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die **Städtische Bestattung** die Einzahlung der Gebühren.

G. Grabausstattung

1. Ausschmückung.

Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf den Friedhöfen Baumgarten, Stammersdorf, Inzersdorf und Mödling, den **Städtischen Friedhofsgärtnereien** bzw. den **Friedhofsgärtnern** (Kontrahenten) übertragen werden.

Urnengrabstätten dürfen **nur** von den **Städtischen Friedhofsgärtnereien** ausgeschmücktwerden.

2. Gedenkzeichen.

Die **Städtische Steinmetzwerkstätte,** Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 234, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Telephon M 10 1 58), nimmt Bestellungen von **Grabsteinen,** Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbelägen und allen sonstigen Grabausstattungsgegenständen entgegen.

3. Fundamente.

Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals, Neustift, Inzersdorf und Mödling, sowie im Urnenhain der Feuerhalle werden Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen **nur von der MAbt. 43** hergestellt. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Leopold Jakubetz

Anstreicher - Lackierer - Malerbetrieb

WIEN IV/50
Belvederegasse 20
Telephon U 47 1 67 B

3017

HANS BREYER

ARCHITEKT UND BAUMEISTER

Wien XXIII — Siebenhirten, Ketzergasse 29
Mödling, Hamerlinggasse 6-8, Ruf 138 Mödling

2459

Josef Jagsch

Bau- und Möbeltischlerei

Wien, VI, Liniengasse 36
Telephon B 28 6 67

Verkauf von:
Bastlerwaren · Leisten · Stäben
Wien VI, Stumpergasse 22
Telephon A 34 1 23 L

3094

Josef Konvicka

Wien XVII, Dornerplatz 12 — 13
Eingang Blumengasse 42

Fabrikation aller Gattungen
Sicherheits-, Tür-, Tor- und Möbelschlösser

Telephon A 23 4 26

2212

Diverses

Wiener Verkehrsbetriebe

Zeitkarten, Wochenkarten und Vorverkaufsfahrscheine

Beratungen über Zeitkarten (Netz- und Streckenkarten) erteilen die Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen von 8 bis 15 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und alle übrigen Kartenverkaufsstellen zu den dort angekündigten Verkaufszeiten. Alle Zeitkarten können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Die Netzkarten (Monats- und Halbjahres-Netzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen in den Tarifgebieten I und II im fahrplanmäßigen Betrieb auf jedem Wagen, ausgenommen Sonderwagen. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsbeginn ihres ersten bis zum fahrplanmäßigen Betriebsschluß ihres letzten kalendermäßigen Gültigkeitstages und sind im Nachtverkehr ungültig.

Streckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monates für Fahrten in den Tarifgebieten I oder II oder in beiden ausgegeben. Sie berechtigen zu beliebig oftmaligen Fahrten auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke.

Schülerstreckenkarten werden an Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Pflicht-, Mittel- und Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten ausgegeben. Sie berechtigen nur für Fahrten zum Schulbesuch auf vorgeschriebener Strecke zwischen polizeilich gemeldetem Wohnort und Schule an Werktagen vom Betriebsbeginn bis 21 Uhr (spätester Fahrtantritt). Die Fahrausweise haben einmonatige Gültigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nachfolgenden Monates. Im Übergangsmonat von der Ferial- zur Schulzeit gelten Schülerkarten grundsätzlich erst mit dem Tage des offiziellen Schulbeginnes ohne Rücksicht darauf, daß der Gültigkeitsbeginn mit dem 2. des laufenden Monates eingesetzt ist. Ein Preisnachlaß wegen der verspäteten Benützbarkeit des Fahrausweises ist nicht vorgesehen.

Wochenkarten werden im Vorverkauf ausgegeben und gelten für je eine Hin- und Rückfahrt mit oder ohne Umsteigen an 6 Tagen innerhalb einer Kalenderwoche. Sie berechtigen auf einer frei zu wählenden Strecke zu einer Hin- und Rückfahrt auf der gleichen Strecke unter Benützung des gleichen Verkehrs-

PAUL WENCZEL'S Wwe.
KUNST-, MÖBEL- U. BAUTISCHLEREI
BAU-, MÖBEL-, PORTAL- UND FUSSBODENARBEITEN
STIEGENBAU, GESCHÄFTS- U. HÄUSERADAPTIERUNGEN
WIEN III
AM HEUMARKT 7 UND BEATRIXGASSE 26
TELEPHON U 13 2 32
2815

Ing. A. Himmelstoss' Wtwe.
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Wien XXIV, Wiener-Neudorf
Ferdinandsgasse 16, Telephon Mödling 62
Zweigstelle: Wien XXIII, Siebenhirten
Ketzergasse 48
2404

Bau- und Konstruktions-Schlosserei
Norbert Jedryka
Wien XVIII
Währinger Gürtel 21, Tel. A 21 1 13 B
2316

Anton Hochreiter
Maler, Anstreicher und Möbellackierer
Wien VI, Webgasse 10, Telephon B 21 0 76
Ausführung sämtlicher einschlägiger Arbeiten in Villen, Häusern, Stadt und Land in modernsten Techniken sowie alle Arten von Stilmalereien bei garantierter Haltbarkeit und billigsten Preisen
3183

mittels mit dem Fahrtantritt in der Zeit zwischen fahrplanmäßigem Betriebsbeginn und Betriebsschluß. Die einmal gewählte Strecke gilt für die ganze Woche.

Rückkauf nicht benützter Fahrkarten

Nicht benützte Wochenkarten, ebenso nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine werden, soferne nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Zeiten und Stellen bestimmt werden, erst nach Ablauf der auf ihnen aufgedruckten Gültigkeitsdauer und nur innerhalb des dem Ablaufe der Gültigkeitsdauer folgenden Monates im Beschwerdebüro der Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, und bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, während der Dienststunden zurückgekauft. Teilweise benützte Wochenkarten werden zurückgekauft, wenn sie nur innerhalb der ersten beiden Gültigkeitstage wenigstens einmal benützt wurden. Die Vergütung wird hiebei in der Weise berechnet, daß vom Preise der Wochenkarte für jeden Benützungstag der Preis von zwei tarifmäßigen Vorverkaufsfahrscheinen abgezogen wird.

Schaffner-Fahrscheine

Beim Lösen von Fahrscheinen im Wagen ist nach den Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien das Fahrgeld abgezählt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Geld über 5 S zu wechseln. Kann der Schaffner nicht wechseln, so wird es dem Fahrgast freigestellt, das Geld bei Mitreisenden zu wechseln oder es dem Schaffner ungewechselt zu überlassen und den Rest in der Hauptkasse der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, zu beheben. Der Schaffner hat in diesem Falle auf der Rückseite des Fahrscheines den offenen Restbetrag unter Angabe seines Namens und seiner Dienstnummer zu bestätigen. Macht der Fahrgast von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist der Schaffner berechtigt, den Fahrgast, der nicht über das nötige Kleingeld verfügt, zum Verlassen des Wagens zu verhalten; dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Der Schaffner ist daher verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrgastes abzuverlangen.

Kinderfahrschein

Kinder (zwei Kinder mit einer Begleitperson) bis zum **vollendeten 6. Lebensjahr,** für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden auf der Straßenbahn und Stadtbahn sowie auf Autobus und Obus unentgeltlich befördert. Kinder unter 1,50 Meter Größe bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen 50 Groschen. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die größer als 1,50 Meter sind, haben bei Benützung des Kinderfahrscheines eine **schulamtliche Altersbescheinigung** vorzuweisen.

Bei Fahrten mit dem Autobus und Obus sind für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unter 1,50 Meter Größe für eine Fahrt mit

L. SCHIMAK
Geprüfter Meister
Maler, Anstreicher und Lackierer
WIEN XVI, Johann Nepomuk Berger-Platz 8
FERNSPRECHER U 52 8 47 R
3085

Baumeister
Ing. Oswald Richter
Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau
Wien VII, Breitegasse 17
B 39 3 60
3540

Georg Grill
BEH. KONZ. INSTALLATEUR
UND BAUSPENGLER
WIEN XVIII, GERSTHOFER STR. 111
TELEPHON B 43 4 84
2227

Bau- und Maschinenschlosserei
Rudolf Skoda
Kontrahent der Gemeinde Wien
Wien XXI/146, Wagramer Straße 109
Tel. R 45 1 41 Z
2134

Stadtbaumeister — Zimmermeister

Theodor Duda

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau
Holzkonstruktionen aller Art
Holzhäuser

Büro und Werkplatz
WIEN XIX, HEILIGENSTÄDTER STRASSE 64
Telephon B 16 0 95

3126

Leopold Mayr

GEPR. STADT-, SCHIEFER- UND DACHDECKERMEISTER

Wien XII, Ratschkygasse 32
Telephon R 31 5 66

3222

Beh. konz. Unternehmen für Elektrotechnik

Rudolf Nemetka jun.

Wien XVII, Wattgasse 86
Telefon U 51 707 B

Kontrahent der Gemeinde Wien

Elektrische Hausinstallationen / Elektromaterial / Eigene Reparaturwerkstätte für Elektromotoren / Ausführung und Reparatur sämtlicher Licht-, Kraft-, Telephon- und Blitzableiter-Anlagen

3589

Maler und Anstreicher

Josef Bobek

WIEN VII

Neubaugasse 52 — Telephon B 31 8 63

3038

oder ohne Umsteigen bis zu einer Fahrtstrecke von 8,75 Kilometer 50 Groschen, darüber 1 Schilling zu entrichten. Auch im Autobus müssen sich Kinder, die größer als 1,50 Meter sind, bei Benützung des Kinderfahrscheines mit einer Altersbescheinigung ausweisen.

Beförderung von Kinderwagen

Kinderwagen im zusammengeklappten Zustand mit den Höchstausmaßen 100 × 48 × 28 Zentimeter werden auf der Straßenbahn auf den vorderen Plattformen der Beiwagen, auf alleinfahrenden Triebwagen jedoch nur auf der hinteren Plattform, auf der Stadtbahn auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme des führenden Triebwagens, als gebührenpflichtiges Handgepäck befördert, wobei auf einem Wagen höchstens 2 Kinderwagen zugelassen sind.

Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, zu richten, und wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle zu frankieren. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Beschwerden das ausgelegte Porto rückerstattet.

Besitzt der Fahrgast einen unrichtig gelochten Fahrschein, so muß er einen neuen Fahrschein lösen und kann beide Fahrscheine mit einer kurzen Mitteilung an das Beschwerdebüro senden.

Eine unrichtig gelochte Wochenkarte wird in der Verkehrskanzlei jedes Straßenbahnhofes oder im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9—11, oder in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, umgetauscht.

Sonderwagenfahrten

Über Bestellungen, Bedingungen und Preise für Sonderwagen geben folgende Dienststellen der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, Telephon U 42 5 80, U 43 5 70, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahn-(Stadtbahn-)sonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 257,

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, 2. Stock, Klappe 185,

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 1. Stock, Klappe 339.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion der Verkehrsbetriebe unter der Nr. U 42 5 80 oder U 43 5 70, Klappe 111, bestellt werden.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn-

und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Wochentagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 12- bis 31sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometer im Umkreis von Wien. Fahrstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrundegelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobus (Obus) gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände, deren Wert mehr als S 1.— beträgt, zu übernehmen und noch am selben Tage in der zuständigen Strekkenkasse oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht, und wie hoch er in ersterem Falle den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn und im Autobus (Obus) können Verlustträger am selben Tage, über Verluste in der Stadtbahn erst am folgenden Tag, in der Verkehrskanzlei des Bahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegen-

»ISOKOR«
Isolierungen, Korrosionsschutz
Schwarzdeckungen
Wien VIII
Alser Straße 19
Tel. A 26 2 28
3545

Egydius Köhler
Bau-, Maschinen- und Konstruktionsschlosserei / Autogen- und Elektroschweißarbeiten
Wien XXI, Jedlersdorfer Straße 118
Tel. A 61 8 73
2138

GEGR. 1853
J. L. BACON
GESELLSCHAFT M. B. H.
WIEN V, Schönbrunner Str. 34
ZENTRALHEIZUNGEN
STRAHLUNGSHEIZUNGEN-SYSTEM CRITTALL
KLIMAANLAGEN
3273

Parkettenfabrik
Franz Pachowsky
Gegründet 1909
Spezialunternehmen für Parkett-Steinholz- und Terrazzofußböden
Wien XV, Grangasse 3 u. 5
Tel. R 35 0 04
2044

KARL POSLEDNI

MALER UND ANSTREICHER

Übernahme und fachgemäße Ausführung sämtlicher Maler- und Anstreicherarbeiten
Rostschutzanstriche
Werkstätte: Gurkgasse 7

BÜRO: WIEN XIV, HUSTERGASSE 6
TELEPHON Y 11 906 R u. Y 12 9 75 F
3023

STADTZIMMERMEISTER

Franz Lang

Empfiehlt sich zu allen einschlägigen Zimmermannsarbeiten . Spezialist im Stiegenbau

Wien III, Leberstr. 4/Tel. M 11 662 F
Wohnung: U 28 2 44
3444

Hoch- und Tiefbau

Dipl.-Ing. Viktor Klements Wtw.

Baumeister

WIEN IV
Graf Starhemberg-Gasse 7
U 44 6 31
2447

AUGUST DORN'S Wtw.

DACHDECKEREI

Wien X, Quellenstraße 91/12

Telefon: U 33 7 61 A
3491

stand auch ausgefolgt werden. Am selben Tage nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundamt der Polizeidirektion, Wien I, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt.

Elektrizität in Wohnung und Betrieb

Anschluß einer Abnehmeranlage (Wohnung, Werkstätte, Büro usw.)

a) Elektrizitätszähler für die bestehenden Elektroinstallationen in der Anlage bereits vorhanden:

Der neue Anlageninhaber (Mieter der Wohnung usw.) hat bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW — EW vorzunehmen (telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben. Vor der daraufhin erfolgenden Umschreibung der Anlage führen die WStW — EW bezüglich Anschlußwert, erforderlicher Zählergröße, Unterlagen für die Tariffestsetzung usw. noch eine Erhebung durch, wobei der seitens des neuen Abnehmers hiefür gewünschte Zeitpunkt nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW — EW vom neuen Abnehmer schriftlich zu bestätigen.

Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

b) Elektrizitätszähler in der Anlage nicht vorhanden:

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW — EW mit elektrischem Strom versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser führt die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbestimmungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand; sodann hat der Elektrotechniker mittels von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformulars die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW — EW zum Anschluß anzumelden. Die WStW — EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Anlage überprüfen; sobald diese hiebei den Vorschriften entsprechend befunden wurde, wird die Zählermontage vorgenommen.

c) Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW — EW anzumelden (wie oben Absatz b). Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte (Be-

leuchtungseinrichtungen, Kleingeräte) braucht nicht angemeldet zu werden, sofern in Wohnungen dadurch keine Änderung der Anlage (Zählergröße und Stärke der Sicherungen) erforderlich wird (vgl. hiezu Abschnitt „Anschlußwert"). Die Installation von Verbrauchseinrichtungen größeren Anschlußwertes (z. B. Elektro-Herde, -Heißwasserspeicher und -Öfen) bedarf jedoch der vorherigen Anmeldung seitens des Abnehmers bzw. der den WStW — EW vorbehaltenen Zustimmung hiezu (Bedachtnahme auf die Belastbarkeit des vorhandenen Hausanschlusses bzw. jener der Steig- und Installationsleitungen).

Anschluß eines neuerbauten oder vergrößerten Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten (Neu-, Auf- oder Zubau), das Einvernehmen mit dem Hausanschlußbüro der WStW — EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann seitens der WStW — EW (Abteilung C/2 „Stromlieferungsverträge") ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW — EW hiefür zu bezahlenden Kostenbeitrag erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW — EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können dem Bewerber hiefür, je nach Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hiefür erforderlichen technischen Maßnahmen, Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Anschlußkostenbeitrag, Raumbeistellung) seitens der WStW — EW gestellt werden.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW — EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Kostenbeitrag zu erlegen.

Ein Anschlußprovisorium für einen Bau (Stromversorgung der Baustelle bis zur Fertigstellung des Objektes) ist seitens der bauführenden Firmen bei den WStW — EW zu beantragen, die den dafür zu entrichtenden Baukostenzuschuß und sonstige Bedingungen, eventuell auch die Beistellung eines Raumes für eine Abspanneranlage, bestimmen.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

Ist die zu deren Betrieb benötigte elektr. Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem sogenannten Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die

Werkstätte für Bau- und Beschlagarbeiten
Schlosserei
Franz Wleek
Automatenbetrieb
Leo Wiltschek
Waren- und Leistungsautomaten
Erzeugung • Reparatur • Aufstellung
WIEN VI, GARBERGASSE 7
B 22 4 88
2754

Ausführungen
sämtlicher Maler- und Anstreicherarbeiten
Plastiken und Dekorationsmalerei
ERNST SPACEK
BETRIEB: WIEN VI, PFAUENGASSE 8
Telephon B 38 4 31
Wohnung: Wien VIII, Albertgasse 14
2120

Dipl. Ing. Walter Bräuer
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbaugesellschaft m. b. H.
BÜRO:
Wien VI, Laimgrubengasse 1, Telefon A 34 4 72
3662

Franz Unger
Beh. konz. Installateur
Wien X, Triester Straße 19
Tel. U 32 2 65
Wohnung: Wien X, Favoritenstraße 169/8
Ausführung von Gas-, Wasser-, Warmwasser- und sanitären Anlagen, Bade- u. Pumpenanlagen von der einfachsten bis zur modernsten Ausführung
2178

Langfelder & Sohn

Bauges. m. b. H.

Wien XVII, Promenadegasse 9

Telephon U 51 0 78

3522

JOSEF RUHSER

MALER- UND
ANSTREICHERBETRIEB
SPRITZLACKIERUNGEN
FARBENHANDLUNG

Wien XII, Hetzendorfer Str. 130
Tel. R 37 5 39

2281

ALOIS LOSERT

GEPRÜFTER DACHDECKERMEISTER

WIEN XVIII, MARTINSTRASSE 17

TELEPHON B 48 3 17

3653

Sandwerke, Aushub-, Planierungs- und Transportunternehmen

Franz Krcal

Wien XXII/147, Erzherzog Karl-Str. 126
und XXII/147, Hohenfeldgasse 5
Telephon F 22 2 21

2475

das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung"), ferner, u. zw. bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten"), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampère (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden (Watt : Volt = Ampère). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen").

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei 1000 W = 1 kW.

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt × Ampère = Watt gilt bei Gleichstrom immer, bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in A oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

(Bezüglich Festsetzung des sogenannten „Tarifanschlußwertes" bei Gewerbetarif vgl. die „Allgemeinen Tarife der WStW — EW" Seite 558.)

Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung" erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von 1000 W = 1 kW (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird 1 kW × 1 h = 1 kWh verbraucht und in Licht, bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaße im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Ar-

beit gedeckt werden. Eine Lampe von 100 W = 0.1 kW verbraucht demnach in einer Stunde 0.1 kW × 1 h = 0.1 kWh, in 20 Stunden 0.1 kW × 20 h = 2 kWh; ein Bügeleisen von 500 W = 0.5 kW Anschlußwert in 6 Stunden 0.5 kW × 6 h = 3 kWh.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten"):

a) bei Wechselstrom entweder 110 V oder 220 V, bei Drehstrom 220 V (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 V (vor allem für größere Motoren),

b) bei Gleichstrom 220 V (für Licht und kleinere Stromverbrauchseinrichtungen) bzw. 440 V (für größere Geräte und Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten") angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung"). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse abgegeben:

a) Wechselstrom u. zw. entweder als sogenannter Einphasen(wechsel)strom oder als sogenannter Dreiphasenwechselstrom = Drehstrom, das ist eine leitungssparende Kunstschaltung von drei Einphasenwechselströmen. Besitzt ein Haus Drehstromanschluß, so werden Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, Kleingeräte) nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

b) Gleichstrom. Glühlampen und viele Arten von Wärmegeräten sind an beide Stromarten, die richtige Spannung vorausgesetzt, anschließbar. Bei manchen Geräten ist es jedoch nicht gleichgültig, ob sie an Wechsel- oder Gleichstrom angeschlossen werden! Das Leistungsschild solcher Geräte trägt dann bei Wechselstromgeräten die Bezeichnung ∾ bzw. „50 Per." bzw. „50 P/s"; manchmal auch eine ausdrückliche Angabe, z. B. „Nur für Wechselstrom". Bei Gleichstromgeräten das Zeichen „—" bzw. „=".

Entsprechende Bezeichnungen sind auch auf jedem Zähler angebracht.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei

Bauunternehmung

J. OFENBÖCK & Co.

Hoch-, Tief- u. Eisenbetonbau

Wien I, Elisabethstraße 1

Telephon A 32 4 84, B 24 2 98

3509

Leopold Wesely

Maler und Anstreicher

Eigene Spritzanlage

Wohnung und Werkstätte:

Wien XVI, Rückertgasse 8

Tel. U 51 8 60 R

2238

Josef Melchart

LASTENTRANSPORT-UNTERNEHMUNG

Garage, Tankstelle
Service-Station

Wien XIV, Baumgartenstr. 52

Telephon Y 11 0 06

3120

ELEKTROINSTALLATIONEN

KARL BUCHMANN

Wien XI,
Simmeringer Hauptstraße 119

Telephon M 10 6 22 R

3442

Fernsprecher F 22 7 58 L, R 45 1 94 Z
Gegründet im Jahre 1908
Johann Huber
Wien XXI/146, Meißauergasse 14
und Wagramer Straße 145
Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten jeder Art und jeden Umfanges für Wohnhausbauten, Villen, Hotels, Sanatorien etc., Eisenkonstruktions- u. Mauerölanstriche und feinste Möbellackiererei / Erstklassige Durchführungen
3175

Dipl. Ing.
Alois Haunzwickl
Zivilingenieur für Bauwesen
und
konz. Baumeister
WIEN IX, SCHLICKPLATZ 4
Tel. A 10 0 71
3657

Mathias Kovacic
BAU- und PORTALTISCHLEREI
WIEN II, HANDELSKAI 286
Telephon R 47 0 44
2796

Konz. Elektrounternehmen
Ing. Emil Gomsi
Hoch- und Niederspannung
Wien XIV
Westermayergasse 11
Telephon Y 12506
2643

Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen") gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen.

Zählerablesung

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde") gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Je nach der Art der von den WStW — EW verwendeten Zähler gibt es drei Ausführungen von Anzeigeeinrichtungen:

a) Fenster, in denen Ziffern zu sehen sind

Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von hinten nach vorn gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.

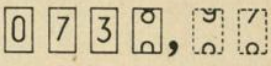

Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

b) Mehrere, mit je einem Zeiger versehene Zifferblätter, deren „Wert" durch außen beigesetzte Bezeichnungen (1/1000, 1/100 usw. bis 100) angegeben ist; dabei ist zu beachten, daß die Zifferblätter abwechselnd „rechts herum" bzw. „links herum" beziffert sind.

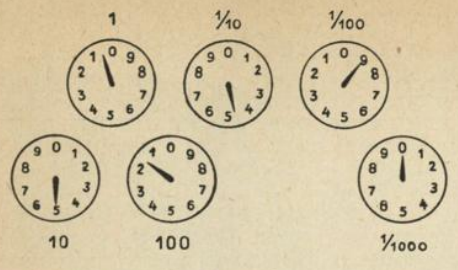

Auch bei dieser Art ist von „hinten nach vorn", d. h. vom Zifferblatt „1/1000" bis zum Zifferblatt „100" abzulesen. Steht ein Zeiger zwischen zwei Ziffern, so gilt die niedrigere. Die höhere Ziffer gilt erst, wenn der Zeiger direkt auf sie zeigt und der Zeiger des nächstniedrigeren Zifferblattes die 0 erreicht oder überschritten hat. Die Ablesung lautet somit: 150.490 kW.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (150 kWh im letzten Beispiel).

c) Neben einer kWh-Skala befindet sich eine gläserne Meßröhre mit Quecksilber- oder Flüssigkeitsfüllung, deren Stand an der Skala, ähnlich wie bei einem Thermometer, abzulesen ist.

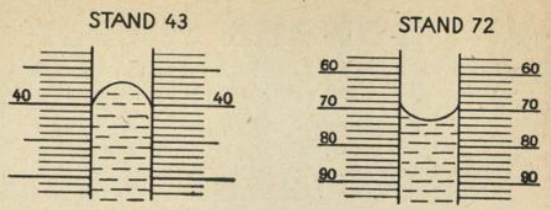

Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW" (siehe Seite 558) dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Hinsichtlich der Tarifwahl für Haushalte wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

Haushalt-Tarif H 50

bei **Tarifräumen*)**	**1—2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
und einem **Jahresverbrauch in kWh**	ab 61	ab 109	ab 157	ab 205	ab 253	ab 301
Grundpreis S)** je Monat	**9,—**	**15,50**	**22,—**	**28,50**	**35,—**	**41,50**
Arbeitspreis	50 g je kWh					

Haushalt-Tarif H 100

bei **Tarifräumen*)**	**1—2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
und einem **Jahresverbrauch in kWh**	ab 21	ab 57	ab 93	ab 129	ab 165	ab 201
Grundpreis S)** je Monat	**6,50**	**11,—**	**15,50**	**20,—**	**24,50**	**29,—**
Arbeitspreis	100 g je kWh					

Kleinstabnehmer-Tarif K 250

bei **Tarifräumen*)**	**1—2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
und einem **Jahresverbrauch in kWh** von	0—20	0—56	0—92	0—128	0—164	0—200
Grundpreis S je Monat	Für 2-Leiterzähler S **4,—**, für 3- oder 4-Leiterzähler S **8,—**					
Arbeitspreis	250 g je kWh					

**) Neue Grundpreise ab 1. September 1955. Siehe Seite 558.

Sondervereinbarung für Haushalte mit Elektroküche

In Haushalten, in denen außer Beleuchtung und Haushalt-Elektrogeräten auch Elektro-**Koch**geräte, und zwar mindestens eine Doppelkochplatte mit 1600 W Anschlußwert, in regelmäßiger Benützung stehen, kann die Verrechnung nach einer Sondervereinbarung gewählt werden. Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Abnehmergruppen, Betriebsstellen und Beratungsstellen der WStW-Elektrizitätswerke.

*) Unter **Tarifräumen** ist die Zahl der tarifpflichtigen Räume zu verstehen. **Als Tarifraum** gilt jeder Raum mit mehr als 8 m² (+ 10 %) Grundfläche, der zu Wohnzwecken dienen kann (mit oder ohne elektrische Installation), also z. B.

Zimmer, Kabinett, Hausgehilfenzimmer, Küche (eine je Haushalt).

Hiebei werden zwei Tarifräume mit zusammen höchstens 25 m² Grundfläche einem Tarifraum gleichgesetzt. **Nicht gerechnet werden:** Räume von weniger als 8 m² (+ 10%) Grundfläche, Flure, Vorräume, offene Veranden, Bade-, Klosett-, Keller-, Bügel- und Waschküchenräume und nicht gewerbsmäßig benützte Garagen, unabhängig von der Größe der Räume; ferner alle für Haushaltszwecke dienenden Ställe bis insgesamt 50 m² Grundfläche, Vorrats-, Speicher-, Futterräume und Scheunen. Je angefangene weitere 50 m² der Ställe zählen als 1 Tarifraum.

Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt: bewegliche Kosten.

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

Elektrischer Strom ist billig

(Entwicklung der Strompreise im Vergleich zu anderen Erhöhungen)

Der Durchschnittserlös je kWh, einschließlich des Grundpreises, hat sich im Jahre 1953 im Durchschnitt aller Wiener Stromabnehmer, also auch der industriellen Verbraucher, um 170 Prozent gegenüber dem Jahre 1937 erhöht; beim Haushaltsverbrauch betrug diese Erhöhung sogar nur 30 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen nach den Angaben des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung die gesamten Lebenshaltungskosten per Ende Dezember 1953 um 567 Prozent, der durchschnittliche Arbeiter-Nettoverdienst, einschließlich Kinderbeihilfe, um 596 Prozent und die Großhandelspreise für Industriestoffe um 845 Prozent.

Laß das sein . . . . . !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum

3275

Kastl & Wentzke

Wärme- und gesundheitstechnische Anlagen

Wien V, Kleine Neugasse 23, Tel. B 20 302, A 35 331

Viktor Siegl

ELEKTRISCHE ANLAGEN

WIEN XV, Mariahilfer Straße 182

R 35 5 61

2651

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Dauer der Benützung	Ungefährer Verbrauch in kWh	Stromkosten auf Basis 50 g/kWh
Bestrahlungslampen	300	10 Minuten bestrahlen	0,050	2,5 g
	500		0,083	4,2 g
Bodenbürsten	230	½ Stunde bürsten	0,120	6,0 g
	300		0,150	7,5 g
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450	22,5 g
	500		0,500	25,0 g
	600		0,600	30,0 g
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025	1,25 g
	40		0,040	2,0 g
	60		0,060	3,0 g
	75		0,075	3,75 g
	100		0,100	5,0 g
Haartrockner	450	10 Minuten Haare trocknen	0,075	3,75 g
	550		0,090	4,5 g
Heißwasser-Kleinspeicher				
3 Liter	500	Bei Aufheizung bis zirka 85° C	0,300	15,0 g
5 Liter	1000		0,500	25,0 g
8 Liter	1000		0,800	40,0 g
5 Liter	1200		0,540	27,0 g
10 Liter	2000		1,100	55,0 g
Kaffee- (Mokka-) Maschinen	300	für 6 Tassen, ½ Liter (12 Minuten)	0,060	3,0 g
	400	für 12 Tassen, 1 Liter (16 Minuten)	0,120	6,0 g
	600	für 12 Tassen, 1 Liter (13 Minuten)	0,120	6,0 g
Kocher (Wasser-Teekocher)	500	½ Liter ankochen (7½ Minuten)	0,060	3,0 g
	600	½ Liter ankochen (6 Minuten)		
	700	½ Liter ankochen (5½ Minuten)		
	1200	1 Liter ankochen (6 Minuten)	0,120	6,0 g
	1800	1 Liter ankochen (4 Minuten)		
Radiogeräte		Betrieb 1 Stunde		
	15	2 Röhren	0,015	0,75 g
	40	3—4 Röhren	0,040	2,0 g
	60	5 Röhren	0,060	3,0 g
Staubsauger	150	½ Stunde saugen	0,075	3,75 g
	220		0,110	5,5 g
	270		0,135	6,75 g
Tauchsieder	550	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,060	3,0 g
	700	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 4½ Minuten)	0,060	3,0 g
	1000	1 Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,120	6,0 g
Ventilatoren	25	1 Stunde	0,025	1,25 g
	30		0,030	1,5 g
	40		0,040	2,0 g
Wärmekissen, dreistufig	17	1 Stunde wärmen	0,017	0,85 g
	30		0,030	1,5 g
	60		0,060	3,0 g

DIE LOHNSUMMENSTEUER
VERLAG FÜR JUGEND UND VOLK
Ein Handbuch für den Praktiker
herausgegeben von Dr. Karl Gall
(Nach dem Gewerbesteuergesetz 1953)

METALLWARENERZEUGUNG
BAUSPENGLEREI

II., GROSSE STADTGUTGASSE 9
R 49·504
SPEZIALFIRMA FÜR ALUDÄCHER
3012

JACKL'S SÖHNE
GAS-WASSER-UND
SANITÄRE ANLAGEN
ZENTRALHEIZUNGEN
WIEN XV·ULLMANNSTRASSE 45
R 34·0·88 R 34·0·89
3525

Ludwig Bayjones
Geprüfter Maler, Anstreicher und Möbellackierer
Telephon R 36 2 67
Ausführung aller Maler- und Anstreicherarbeiten für Möbel, Wohnungen, Portale, Häuser, Fassadenrenovierungen
Wien XII, Bonygasse 28-Hauptstr. 34
2245

Beh. gepr. konz. Elektrotechniker
Josef Nagy
Wien VI/56, Gumpendorfer Straße 133
Telephon B 29 0 93
2741

Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschaltetem Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Anwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten; das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft werdende Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen; desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke der Informationsdienst, IX., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 41, und die Betriebsstellen in den Randgemeinden Wiens zur Verfügung.

Gas in Wohnung und Betrieb

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, auch den Gasmesserhahn schließen.

2. Offene Flammen sofort löschen, das Betätigen von elektrischen Schaltern und Klingeln unterlassen.

3. Durch Öffnen mehrerer Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.

4. Sofortige telephonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Wien VIII, Josefstädter Straße 10, Tel. A 21 5 40 oder A 24 5 20.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Bevor Sie sich zum Ankauf eines neuen Gasgerätes entschließen, besichtigen Sie die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke: VI., Mariahilfer Straße 63; VIII., Josefstädter Straße 10; XII., Theresienbadgasse 3; XX., Denisgasse 39.

Haben Sie das Ihnen zusagende Gasgerät gewählt, so bestellen Sie dieses entweder gleich in der Ausstellung oder bei einem befugten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien". Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und Gasgeräteerzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen.

Bei der Bestellung erlegen Sie 10 Prozent des Preises als Anzahlung, der Rest wird in 19 oder, bei Gaskühlschränken, in 23monatlichen Teilzahlungen mit Erlagscheinen eingezahlt.

Wie kann ich mir leicht ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Kosten einer einfachen Standardausführung, bestehend aus einem Warmwassergerät, einer Badewanne und allen Zusatzeinrichtungen samt Montage, stellen sich im Durchschnitt auf etwa 7.000 Schilling, die einer Brauseanlage mit Brausetasse auf etwa 3.500 Schilling. Die Finanzierung erfolgt für den Besteller spesen- und zinsenfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brauseecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist die Differenz zwischen dem Preis und der 7.000-Schilling-Grenze mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

10 Prozent des Gesamtbetrages sind bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest wird, zuzüglich des errechneten Zinsenbetrages, in 23 Monatsraten eingehoben.

F J Werkstätte für moderne Raumgestaltung
Gegründet 1876
Franz Juraczka
Gepr. Maler- und Anstreichermeister
Kontrahent der Gemeinde Wien
Wien XIV, Hütteldorfer Straße 174
Tel. Y 14 9 39 A
2239

F. Pölz & Söhne
Elektr. Licht- und Kraftanlagen
WIEN XXI,
Brünner Straße 35 - Tel. A 60 4 89
2874

Gasgeräte
Gasherde, Gaskocher, Gasbackrohre, kombinierte Herde, Gasheizgeräte Radiatoren
Kohlenherde
Siedlungsherde, Dauerbrandherde
Großküchengeräte
für Gas und Kohle
Dauerbrandöfen
Elektroherde
„GEBE"
Koch- u. Heizapparate-Fabrikationsges. m. b. H.
Werk:
Wien XIV, Linzer Straße 141, Tel. Y 10 503
Niederlage:
Wien I, Getreidemarkt 10, Telephon B 26 2 72
2327

BAUUNTERNEHMUNG
ZAUFAL & CO.
HOCH- UND STAHLBETONBAU
WIEN IX
ALSER STRASSE NR. 28, TELEPHON A 23-0-49
3080

„Thermotechnik"
Zentralheizungsbau und Sanitäranlagen
Wien XV, Tannengasse 3
Telephon Y 13014, Y 13015
3307

Alfred Olbort
Malerei und Anstrich
Wien III, Löwengasse 2a
Telephon B 51-7-79, R 42-9-02
empfiehlt sich für sämtliche Maler- und Anstreicherarbeiten
2818

RICHARD VRANEK
Behördl. konz. Elektroinstallationsbüro für Stark- und Schwachstrom
WIEN III, JUCHGASSE 6
Telephon U 16 4 29, B 34 3 60
Ausführung elektrischer Installationsarbeiten u. Reparaturen in jedem Ausmaß
2825

Wo höre ich Beratungen und Vorträge mit Filmvorführungen über die richtige Handhabung von Gasgeräten?

Auskünfte und Beratungen erteilen die Beratungsstelle VI., Mariahilfer Straße 63 und der Beratungsdienst VIII., Josefstädter Straße 10, XII., Theresienbadgasse 3 und XX., Denisgasse 39. Frei zugängliche Vorträge mit praktischen Vorführungen über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas finden jeden Dienstag und Mittwoch um 15 Uhr und Donnerstag um 18 Uhr in der Beratungsstelle VI., Mariahilfer Straße 63, statt.

Wo kann ich Kurzkurse über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas besuchen?

In der Beratungsstelle VI., Mariahilfer Straße Nr. 63, werden Kurzkurse, u. zw. Kochkurse für Anfänger und Fortgeschrittene, Kurse für feine Mehlspeisen und kalte Platten abgehalten. Für diese Kurse sind Voranmeldungen notwendig.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

In diesem Falle rufen Sie die Direktion, Tel. A 24 5 20, oder die Zweigstelle im 12. Bezirk, Tel. R 39 5 65, oder die Zweigstelle im 20. Bezirk, Tel. A 42 5 30, an und verlangen den für Sie kostenlosen Besuch eines Hausdienstmonteures. Bei kochtechnischen Fragen können Sie den Besuch einer Gasberaterin unter Tel. B 20 5 10 anfordern.

Werbung durch die Gewista

Anschlag von Plakaten und Dauerankündigungen

An Tafeln, Einfriedungsplanken, Litfaßsäulen in den Bezirken 1 bis 23 und in Niederösterreich (Brunn am Gebirge, Fischamend, Kaltenleutgeben, Klosterneuburg, Kritzendorf, Langenzersdorf, Mannswörth, Mödling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Schwechat, Tullnerbach, Vösendorf, Weidling), an Tafeln auf den Bahnsteigen der Wiener Stadtbahn und an den Uhrenflächen (je 1 Tafel rechts und links von der Uhr) in den Stadtbahnstationen.

Werbung im Verkehr

In den Wagen der Straßenbahnen, Stadtbahn, städtischen Autobuslinien, der Lokalbahnen Wien — Baden — Gainfarn und in den Provinzhauptstädten; Reklameaufdruck auf der Rückseite der Fahrscheine; Dachtafeln auf den Triebwagen der Straßenbahnen; Reklamefahrten mittels Sonderwagen der Straßenbahnen; beleuchtete Haltestellensäulen; Innenreklame in den Wartehallen der Straßenbahnen.

Hinweistafeln

An Kandelabern und Masten der öffentlichen Beleuchtung.

Werbung in den Badeanstalten

Durch Plakate, Dauerankündigungen und mittels Lautsprecher und Schallplatten in den städtischen Sommer-, Hallen-, Wannen- und Brausebädern.

Straßenwerbung in Wien

Durch Zettelverteiler, Plakatträger, Fuhrwerk, Autos, Tiere und Lautsprecherwagen.

Werbung in den Kinos

Durch Stumm- und Sprechdiapositive und Werbefilme in allen Lichtspieltheatern Österreichs.

Sonstiges

Was lernen unsere Mädchen an den städtischen Lehranstalten für Frauenberufe?

Ausbildung zur Schneiderin

Hat das Mädchen eine besondere Vorliebe und Eignung zum Schneidern, so kann es sich nach beendeter Schulpflicht an der städtischen Lehranstalt für gewerbliche Frauenberufe: Wien XV, Sperrgasse 8—10, Tel. R 38 4 57, im Laufe von zwei bzw. drei Schuljahren zur Kleidermachergehilfin ausbilden (Ersatz der Meisterlehre). Das Abgangszeugnis der zweijährigen Fachschule ersetzt die Lehrzeit und die Gesellenprüfung. Eine nachfolgende dreijährige Praxis als Gesellin oder Gehilfin berechtigt zum Antritt der Meisterprüfung für das Damenschneiderhandwerk. Besucht das Mädchen statt der zweijährigen die dreijährige Fachschule, so berechtigt schon der Nachweis einer nachfolgenden einjährigen Verwendung als Gesellin oder Gehilfin zur Zulassung zur Meisterprüfung.

Für körperbehinderte Mädchen erfolgt der Fachunterricht in einer Sonderklasse in der Zweigstelle Wien XV, Kauergasse 5. Spezialmaschinen sind vorhanden.

Die Patruban'sche Herminenstiftung vermittelt bedürftigen Mädchen aus Wiener Familien teilweise oder ganz unentgeltliche Ausbildung. Die Ausschreibung der Stiftung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der zweijährigen bzw. dreijährigen Fachschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von einem Jahr, sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

Ausbildung zur Hausfrau in Ehe und Beruf

Will sich das Mädchen aber lieber zur Hausfrau im eigenen Haushalt oder für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten, in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben ausbilden, so kann es dies vortrefflich an einer der städtischen Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauen-

Karl Hartmann
beh. konz. ELEKTROTECHNIKER
Wien XII, Am Schöpfwerk 52/40
Telephon R 36 3 44
GUNTRAMSDORF, Eichkogelsiedlung 51
Post Mödling — Telephon Mödling 47
3090

Konrad Hans Schober
Bau- und Kunsttischlerei
Spezialwerkstätte für Instandhaltung und Ergänzung von antikem Mobiliar
Kontrahent der Gemeinde Wien, Lieferant für die Bundesgebäudeverwaltung, öffentliche Bauten etc.
Wien XVI, Grundsteingasse 20
Tel. A 21 0 24
2289

MALER- UND ANSTREICHERMEISTER
Anton Böhm
Kontrahent der Gemeinde Wien
WIEN XII, STEINBAUERGASSE 36
Stg. 11/10 — Telephon R 30 6 82
Ausführung aller stilgerechten Malereien in Neubauten, Sälen, Kinotheatern, Wohnungen, Stiegenhäusern von der einfachsten bis zur vollendeten Ausführung.
3169

Elektro-Installationen
ING. V. ÖSTERREICHER
WIEN XIX
Billrothstraße 11, Tel. A 16 3 64
2977

Baumeister
Rudolf Grimm

WIEN III/40, REISNERSTRASSE 36
Kanzlei: U 17 0 71, U 17 3 42

3005

Alois
Hurban
Malerei, Anstrich

Wien XV, Pillergasse 13/59
Telefon R 37 7 84

3537

ZIMMEREI
Hans Michelitsch
HOLZBAU u. HOBELWERK

Wien XXIII, Mauer
Rosenhügelgasse 72, Tel. A 50 5 26

2881

Weiss & Co.
O. H. G.

Architekt und Stadtbaumeister
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten etc.

WIEN VI
Wallgasse 39 — Telephon B 27 3 39

3010

berufe: Wien VI, Brückengasse 3, Tel. B 25 4 19, Wien IX, Wilhelm Exner-Gasse 34, Tel. A 18 4 85.

An diesen beiden Schulen werden für pflichtschulentlassene Mädchen eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Hauswirtschaftsschule geführt. Beide Schultypen umfassen praktischen Unterricht im Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Hausarbeit usw. Die dreijährige Hauswirtschaftsschule ist u. a. Vorbedingung für die Aufnahme in die Bildungsanstalt für Hauswirtschaftslehrerinnen und bereitet auf den Besuch der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, der Schule für Fürsorgerinnen, Diätassistentinnen und für Pflegeberufe usw. vor.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Hauswirtschaftsschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von zwei Jahren, sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

Außerdem wird an der Lehranstalt Brückengasse bei entsprechenden Schüleranmeldungen eine einjährige Fachschule für Großküchenbetriebe geführt, an der Wirtschaftspersonal für Großküchenbetriebe herangebildet wird.

Alle näheren Auskünfte erteilen die Schulleitungen.

Wo erhält man eine Saisonkabine für die städtischen Sommerbäder?

Strandbad Gänsehäufel
Strandbad Alte Donau
Strandbad Angelibad
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Hohe Warte
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Kongreßplatz
Ottakringer Bad
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Liesing

In der MAbt. 44, städtische Bäderverwaltung, Wien XX, Brigittaplatz 10, 1. Stock, Telephon A 41 5 60.

Auch Auskünfte über alle anderen städtischen Bäder werden dort erteilt.

Wie bekomme ich eine Kinderbeihilfe?

Anspruch auf Kinderbeihilfe haben Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die also Arbeitslohn aus einem bestehenden oder aus einem früheren Dienstverhältnis erhalten. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die Renten aus der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge beziehen, und weiters Personen, die Einkünfte aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung, Opferfürsorge oder Kleinrentnerunterstützung erhalten, sofern ihre sonstigen Einkünfte, die nicht aus Arbeitslöhnen oder Sozialrenten her-

rühren, 3.000 S jährlich nicht übersteigen. Die Kinderbeihilfe, die monatlich 105 S für jedes Kind beträgt, wird den angeführten Personen jedoch nur dann gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer vorliegen und das Kind nicht selbst Einkünfte von mehr als 500 S monatlich — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht.

Die Grundlage für die Auszahlung der Kinderbeihilfe bildet die Beihilfenkarte. Die Beihilfenkarten werden teils von den Magistratischen Bezirksämtern, teils von den Finanzämtern ausgestellt. Die Magistratischen Bezirksämter stellen die Beihilfenkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme nur männlichen Arbeitnehmern und männlichen Beziehern von Einkünften aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge aus, sofern deren Anspruchsberechtigung nicht zweifelhaft ist. Alle vorgenannten männlichen Personen, die keine Beihilfenkarte erhalten haben, oder solche, die erst im Laufe des Kalenderjahres durch ein erstmaliges Arbeitsverhältnis oder durch die Geburt des ersten ehelichen Kindes anspruchsberechtigt werden, haben ihren Anspruch unter Vorlage der entsprechenden Personalpapiere beim Magistratischen Bezirksamt des Wohnortes geltend zu machen. In jenen Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind die Ansprüche bei den Amtsstellen zu stellen.

Alle übrigen anspruchsberechtigten Personen, also insbesondere alle Frauen, können beim Wohnsitzfinanzamt die Beihilfenkarte nur auf Antrag erhalten. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß Berichtigungen und Ergänzungen von bereits ausgestellten Beihilfenkarten stets beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind.

Die ausgestellten Beihilfenkarten werden sowohl von den Finanzämtern als auch von den Magistratischen Bezirksämtern den anspruchsberechtigten Personen eingehändigt. Diese haben sie auf die Richtigkeit ihres Inhaltes zu überprüfen und ihrem Dienstgeber bzw. der Stelle zu übergeben, die die Bezüge auszahlt. Die Kinderbeihilfen werden gleichzeitig mit den Bezügen flüssig gemacht.

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse am Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe I geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich S 208.— oder wöchentlich S 48.— hinzuzurechnen.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer,

HOLZBAU, ZIMMEREI
UND SÄGEWERK
Josef Bohrn
WIEN XXI
Brünner Straße 31, Tel. A 61 2 04
Dr. Skala-Gasse 3-5, Tel. A 60 1 21 B
2660

ING. FRANZ WEGL
Architekt und Stadtbaumeister
Wien XXII/146, Komzakgasse 6
F-22-307-U
3186

„DEKOSIT"
Plastikmaterial für die neuzeitliche Wandbelebung / Flüssige Tapete, plastische Anstriche, Rauhfasermalerei für Kinos, Restaurants, Büros und moderne Wohnräume
Ausführung in eigener Werkstätte - Erzeugung und Verkauf
Hans Kögler
Maler- und Anstreichermeister
Wien IX, Porzellang. 56, R 53 5 02
3709

HANS u. HEINRICH
Bican
BAU-, MÖBEL- u. PORTAL-TISCHLEREI
WIEN XII, ROSENHÜGELSTRASSE 44
TELEPHON: R 33 4 60
2871

Bau-, Portalglaserei
Glasschleiferei und
Spiegelerzeugung

Johann Pinc

Großes Lager aller Glassorten. Ausführung sämtlicher Bauverglasungen

Wien XIII, Speisinger Straße 24, Tel. A 50 4 25
Tel. A 53 5 38

2687

ING. WILHELM BLUMAUER

Zentralheizungen aller Systeme
Lüftungsanlagen
Ölfeuerungen etc.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
Telephon U 24 301

3016

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

A. Millik & Neffe

Stadtbaumeister

Wien XVI, Ottakringer Straße 141
Tel. U 50 1 63

3244

KARL SCHIMMEL

MALER- UND ANSTREICHERMEISTER

Wien II, Stuwerstraße 10
Telephon R 40 4 33

2799

die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für ein Jahr oder für zwei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die Magistratischen Bezirksämter bzw. die Amtsstellen zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) seinen Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für jene verheirateten Arbeitnehmer, deren Familie in einer Gemeinde außerhalb Wiens wohnt. Diese Arbeitnehmer erhalten ihre Lohnsteuerkarte in jener Gemeinde, in der sich die Wohnung ihrer Familie befindet. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt bzw. bei der zuständigen Amtsstelle zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzunehmen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, den Trauungsschein und die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich vor allem nach dem Familienstand des Arbeitnehmers und nach der Anzahl seiner unversorgten Kinder. Diese Familienverhältnisse sind daher in der Lohnsteuerkarte, die die Grundlage zur Festsetzung der Lohnsteuer bildet, angeführt. Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt sind, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder bei den Magistratischen Bezirksämtern oder bei den Finanzämtern selbst zu beantragen.

Das Magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers

am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn einem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

In jenen Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind die Anträge bei den Amtsstellen einzubringen.

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. Wenn ein Arbeitnehmer verwitwet oder geschieden ist, sofern auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist und aus einer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
2. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer Vollwaise ist, am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet;
3. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
4. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt. Für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige kann Kinderermäßigung auch über das Alter von 25 Jahren hinaus bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen beantragt werden, wenn diese zur Wehrmacht eingezogen waren.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. Wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und bei verheirateten Personen die Steuergruppe II eingetragen, die Ehe aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres aufgelöst worden ist (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);
2. wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder (Angehörige) eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres weggefallen sind (z. B. das minderjährige Kind scheidet aus dem Haushalt des Arbeitnehmers aus);
3. wenn Kinderermäßigung für minderjährige, nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes

BRÜDER VIKTOR & PAUL Zahradnik
Gegr. 1894
Glastechnische Werkstätte
WIEN V/55, PILGRAMGASSE 20
FERNRUF B 28 2 24
Bitte genau auf die obige Fernsprechnummer zu achten!
3655

Ing. Hans Smolak
BAUMEISTER
Wien XIV, Linzer Str. 242
Baukanzlei:
Wien XIV, Märzstraße 182
Tel. Y 15 0 75
3667

BAU- UND GALANTERIESPENGLER
Josef Rehberger
WIEN XVI/107, HERBSTSTRASSE 35
TELEPHON Y 13 4 65
2255

HEINRICH DOMSCHITZ
STADTZIMMERMEISTER
HALLENBAUTEN, HOLZHÄUSER, DACHSTÜHLE, STIEGEN, ZERLEGBARE BARACKEN, HOLZBRÜCKEN, NEUZEITLICHE HOLZKONSTRUKTIONEN, BETONSCHALUNGEN usw.
TELEPHON R 45-1-11 U
WIEN II, HAFENZUFAHRTSTRASSE NR. 469
2789

Fritz Walsberger
BAUMEISTER
Wien I, Bäckerstraße 18
Telephon R 22 0 18
Ausführung sämtl. Hoch-, Tief- und Stahlbetonarbeiten
3217

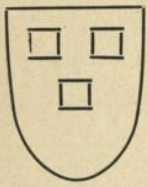
WILHELM RINGELHAN
MALER- UND ANSTREICHERMEISTER
WIEN XX, WALLENSTEINSTRASSE 27
TELEPHON A 40 1 78
2876

Hans Kahler
BAU- u. ORNAMENTEN-SPENGLER
Gegründet 1899 - Postsparkassenkonto 73.162
Bank-Konto Nr. 362 der Creditanstalt-Bankverein Zweigstelle 7:
Wien XVII, Elterleinplatz 15
WIEN XVIII/113,
GERSTHOFER STRASSE 97
TELEPHON A 25 0 68
2186

EISENBAU
JOSEF NOVAK
BAUSCHLOSSEREI UND PORTALBAU
ROLLBALKEN
SONNENPLACHEN
SCHERENGITTER
STAHLFENSTER UND TÜREN
STIEGEN, DÄCHER
FALT-, SCHUB-, KIPP-TORE ALLER ART
GELÄNDER usw.
WIEN V, RAMPERSTORFFERGASSE 31
TELEPHON B 28 3 18
3156

und der Erziehung trägt (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);

4. wenn Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung trägt (z. B. das Kind beendet schon vor der Erreichung des 25. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
5. bei Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nach Entlassung der Hausgehilfin.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen Z. 1 und 2 beim Magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Sonstige Änderungen, die eine Erhöhung der Steuer bewirken, sind grundsätzlich nicht anzuzeigen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann auch die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden:

1. Wenn die Werbungskosten ohne Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen den Betrag von S 221.— monatlich übersteigen;
2. wenn Sonderausgaben außer den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhanden sind;
3. wenn der Arbeitnehmer Kriegs- oder Dienstbeschädigter ist;
4. wenn der Arbeitnehmer an einer Körperbehinderung leidet, die nicht auf eine Kriegs- oder Dienstbeschädigung zurückzuführen ist;
5. wenn eine außergewöhnliche Belastung zwangsläufig erwächst;
6. wenn der Arbeitnehmer Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung ist.

Zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung.

Zu den Sonderausgaben gehören die Beiträge an Bausparkassen, ferner Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall und Unterhalt bedürftiger Angehöriger erwachsen, in Betracht.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß alle unverheirateten Arbeitnehmer, sofern ihnen nicht Kinderermäßigung zusteht, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach Steuergruppe II besteuert werden. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Alters-

grenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigen ist. Ferner steht Witwen nach einem im Kriege Gefallenen bzw. nach einem Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie nicht Kinderermäßigung erhalten, die Steuergruppe II zu.

Wann wird ein Jahresausgleich durchgeführt?

Der Jahresausgleich ist die Angleichung der einbehaltenen Lohnsteuer (einschließlich Besatzungskostenbeitrag und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen) an jenen Steuerbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Dienstbezüge auf das Kalenderjahr ergeben hätte. Hiebei sind die mit festen Steuersätzen besteuerten sonstigen Bezüge (z. B. Remunerationen, das 13. Monatsgehalt usw.) und die davon einbehaltenen Steuerbeträge außer Betracht zu lassen. Ein Jahresausgleich wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt.

I. Jahresausgleich auf Antrag:

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

a) nicht ständig beschäftigt war oder
b) neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat oder
c) Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

II. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist in den Fällen des nachfolgenden Abschnittes III a) beim Arbeitgeber, in den Fällen des Abschnittes III b) beim Wohnsitzfinanzamt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zu stellen. Die Anträge müssen am 31. März beim Finanzamt oder beim Arbeitgeber eingelangt sein, da sonst wegen Fristversäumnis eine Durchführung des Jahresausgleiches nicht erfolgen darf. Kann ein Arbeitnehmer bis zum 31. März die zur Durchführung des Jahresausgleiches erforderlichen Unterlagen nicht erbringen, so hat er zur Wahrung der Einreichungsfrist zumindestens den Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Für die Antragstellung und Berechnung des Jahresausgleiches sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlichen, für den Jahresausgleich eigens aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte müssen mit den Eintragungen des Arbeitgebers auf dem Jahresausgleichsvordruck übereinstimmen.

III. Durchführung des Jahresausgleiches:

a) Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn
   1. der Antrag bis zum 31. März des folgenden Jahres gestellt wurde,
   2. beim Arbeitgeber die erste Lohnsteuerkarte aufliegt und
   3. der Arbeitnehmer das ganze Jahr über ohne Unterbrechung bei dem gleichen Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden ist; eine zeitweilige Unterbre-

ARBEITSGEMEINSCHAFT
ZIMMERMEISTER
JOSEF PILLIATER JOSEF FUSS
Tel. F 22 3 98 L Tel. F 22 2 53
Werkplätze
Wien XXII, Langobardenstraße 53 und 69
F 22 3 97 U
2659

Hugo Rückwa
GEPRÜFTER
DACHDECKERMEISTER
WIEN XII, RUCKERGASSE 52
Telephon R 37 3 99
3159

Eduard Dewath
Gepr. Maler- und Anstreichermeister
Ausführung sämtlicher in das Fach einschlägigen Arbeiten
Wohnung und Büro:
Wien XIII/89, Lainzer Straße 111, St. 7, T. 4
Telephon A 52 8 67
2885

Baumeister
Dipl.-Ing.
Karl Limbach
Baugesellschaft m. b. H.
WIEN VI,
Gumpendorfer Straße 88
Telephon B 25 4 35
3302

ADALBERT BERAN & SOHN
STADTZIMMERMEISTER
SPEZIALIST FÜR HOLZHÄUSER
BÜRO UND WERKPLATZ:
WIEN XVI, SANDLEITENGASSE NR. 58
TELEPHON U 50 4 58
2614

Adalbert Herbich's Wwe.
Stadt-, Schiefer- & Ziegeldeckermeister
Wien XXI, Immengasse 21
Telefon A 60-8-85
3178

ING. JOSEF PAMMER
BAUMEISTER
HOCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU
WIEN IV, Mommsengasse 30
U 49 4 20
3385

MALER, ANSTREICHER
UND MÖBELLACKIERER
Ferdinand Santar's Wtw.
Ausführung aller einschlägigen Arbeiten
Büro und Werkstätte:
Wien X, Gellertgasse 11
X, Quellenstraße 38
Tel. U 33 7 37 A und U 30 8 73 R
2866

chung der Berufstätigkeit durch Krankheit, Streik oder Schwangerschaft (im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn auf Grund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Wochengeld bezogen wurde) ist nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen.

Liegt beim Arbeitgeber keine oder nur eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auf, darf der Jahresausgleich grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Ist der Jahresausgleichsantrag rechtzeitig eingereicht worden, so ist der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe des sich als erstattungsfähig erweisenden Guthabenbetrages durchzuführen. Der zurückgezahlte oder für spätere Lohnzahlungszeiträume angerechnete Betrag ist in der auf der Lohnsteuerkarte hiefür vorgesehenen Spalte einzutragen.

b) In allen übrigen Fällen ist der Jahresausgleich vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen. Er ist jedoch zum Unterschied von Abs. a) nur vorzunehmen, wenn sich hiedurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als S 24.— ergibt.

IV. Jahresausgleich von Amts wegen:

Ein Jahresausgleich von Amts wegen ist durchzuführen, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres aus zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen Einkünfte von zusammen mehr als S 36.000.— bezogen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Name und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarten vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Jahres dem Wohnsitzfinanzamt dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

Wie bekomme ich den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe?

Ab 1. Jänner 1955 wird Personen, die nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als zwei Kinder haben, der Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. für Kinder, solange diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn das Kind zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder, soferne es nicht zu seinem Haushalt gehört, von ihm überwiegend unterhalten und erzogen wird;
2. für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; in diesem Fall kann die Gewährung an den Nachweis eines entsprechenden Studien- oder Ausbildungserfolges geknüpft werden;
3. für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst

den Unterhalt zu beschaffen, vom Anspruchswerber überwiegend unterhalten wird, weder über Einkünfte noch über ein erhebliches Vermögen verfügt, aus dem sein Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt, es sei denn auf Kosten des Anspruchswerbers, untergebracht ist (bresthafte Kinder).

Der Ergänzungsbetrag, der für das dritte und vierte Kind je 45 S und für das fünfte und jedes folgende Kind je 95 S monatlich beträgt, darf vom Dienstgeber bzw. von der die Bezüge anweisenden Stelle nur ausbezahlt werden, wenn der Anspruch und die Höhe des Ergänzungsbetrages auf der Beihilfenkarte des Anspruchsberechtigten bescheinigt ist. Die Bescheinigung wird für männliche Anspruchsberechtigte, deren Kinder zu ihrem Haushalt gehören, Einkünfte von nicht mehr als 500 S monatlich beziehen, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bresthaft sind, von dem nach dem Wohnsitz zuständigen magistratischen Bezirksamt erteilt. In allen übrigen Fällen ist für die Erteilung der Bescheinigung das Finanzamt zuständig. Zur Eintragung der Bescheinigung müssen den magistratischen Bezirksämtern die Beihilfenkarten der Anspruchsberechtigten vorgelegt werden. In den Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind an Stelle der magistratischen Bezirksämter die Amtsstellen zuständig.

Wie bekomme ich die Familienbeihilfe?

Für die Geltendmachung des Anspruches auf Gewährung von Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige sind Vordrucke aufgelegt, die in den magistratischen Bezirksämtern unentgeltlich ausgefolgt werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind in zweifacher Ausfertigung bei dem nach dem Wohnsitz des Anspruchswerbers zuständigen magistratischen Bezirksamt abzugeben. Auf Grund der von den Anspruchswerbern gemachten Angaben werden von den magistratischen Bezirksämtern die Beihilfenkarten in den Fällen ausgestellt, in denen von männlichen Anspruchsberechtigten die Beihilfe vom zweiten Kind an für dieses und die weiteren Kinder geltend gemacht wird, die zu ihrem Haushalt gehören, Einkünfte von nicht mehr als 500 S monatlich beziehen, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bresthaft sind. Die ausgestellten Beihilfenkarten für Familienbeihilfe werden jedoch nicht, wie die Beihilfenkarten für die Kinderbeihilfe, den Anspruchsberechtigten ausgehändigt, sondern dem zuständigen Finanzamt übersendet, das die Auszahlung der Familienbeihilfen durch Barzahlung oder durch Gutschrift auf dem Bank- oder Sparkassenkonto oder auf dem Steuerkonto des Anspruchsberechtigten veranlaßt. In den Fällen, in denen das magistratische Bezirksamt für die Ausstellung der Beihilfenkarten nicht zuständig ist, werden die Anträge der Anspruchswerber dem Finanzamt übersendet, dem dann die Ausstellung der Beihilfenkarten sowie die Auszahlung der Familienbeihilfen obliegt. In den Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind an Stelle der magistratischen Bezirksämter die Amtsstellen zuständig.

WIEN VIII, LENAUGASSE 12
TELEFON B 45-1-47
3719

Franz Horak
Stadtzimmermeister
WIEN XVII
Dornbacher Straße 30
Alszeile 85
Tel. U 52 0 38
2606

Wilhelm & Hans
KUGLER
WIEN I, HOHER MARKT 10
TELEPHON U 23 5 15
Möbel- und Vorhangstoffe
Plastik aller Art
Tapezierer-Bedarfsartikel
Autokarosseriematerialien
Roßhaar und Afrik
Leder
3716

Friedrich Schumann
ANSTREICHERMEISTER
WIEN III, AM HEUMARKT 3
Wohnung: Wien III, Am Heumarkt 9/66
Ruf B 50-8-77
2828

ZIMMEREI
Franz Krebs
Wien XVI, Huttengasse 28
Telephon Y 12 0 56
Holzkonstruktionen / Holzhaus- und Stiegenbau
2603

Baumeister
Ing. Viktor Hörnlein
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Wien XIV, Penzinger Straße 117
Telephon A 53 3 83 U
2863

Johann Hroch
Bau- und Galanteriespengler
Wien XIV, Nobilegasse 20
Telephon Y 13 3 37
Übernahme sämtlicher Dacharbeiten, Dachanstriche und Reparaturen bei bester Ausführung
2049

Was findet man im städtischen Archiv?

Das Archiv besitzt (im Gegensatz zur Bibliothek) in der Hauptsache handschriftliches, in den Amtsstellen unserer Stadtverwaltung entstandenes Quellenmaterial für vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde. Pergamenturkunden seit dem Jahre 1208, Akten, Amts- und Grundbücher ungefähr seit dem Jahre 1300, Stadtrechnungen seit 1400, Steuerbücher seit 1500, weiters die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen fast 200 Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksinnungen, schließlich eine große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den Bau-, Gewerbe- und Heimatrechtsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern, mit einem Wort aus den „Vorakten" aller Art. Der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatkundler, der Genealoge findet hier die Unterlagen für alle Forschungsgebiete: Stadt-, Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, Rechts-, Wirtschafts-, Besitz-, Sozialgeschichte, Kunst-, Literatur-, Personengeschichte.

Die Wiener Stadtbibliothek

Manchem Wiener wird noch nicht bekannt sein, daß die Stadt Wien in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs — besitzt. Sie besteht derzeit seit fast hundert Jahren und wird nach ihrem Standort von den Lesern auch vielfach „Rathausbibliothek" genannt. Ursprünglich als Handbibliothek der Gemeindeverwaltung für deren juridische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren Studienbibliothek, deren Bestände derzeit etwa 230.000 Bände, 126.000 Handschriften, 10.000 Musikhandschriften und 38.000 Notendrucke umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngeistigem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien" notwendigen vertreten. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschicht-

lichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet — in der Stadtchronik und im Gedenktagekataster hält sie alle bedeutsamen Ereignisse, Persönlichkeiten, sowie die wichtigsten Pressestimmen, die über beide berichten, fest.

Der Lesesaal der Stadtbibliothek — mit einem Fassungsraum von etwa 35 Personen — befindet sich im ersten Stock des Rathauses, 4. Stiege, Zimmer 333; er ist auch der Ort, wo die Stadtbibliothek in aufeinanderfolgenden, meist vier Wochen dauernden Kleinausstellungen jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit für alle interessierten Kreise zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe (elektrischer Bücheraufzug) ist die Bibliothek seit 1953 in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit in ihren Beständen vorhanden — binnen zirka 10 Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für dessen Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungszeiten von 9 bis 18.30 Uhr bzw. Samstag von 9 bis 12 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst. Entlehnberechtigt sind — da die Stadtbibliothek im Gegensatz zu den Städtischen Büchereien als Volksbüchereien eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem bestimmten Sammelzweck darstellt — allerdings nur öffentliche Angestellte und nur, soweit es sich um Bücher handelt, die in einer normalen Leihbibliothek nicht zu bekommen sind. Für wissenschaftliche, Studien- oder literarische Zwecke kann die Direktion jedoch Entlehnbewilligungen in Sonderfällen erteilen.

Die Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

SW-Möbel-Aktion

Um den Arbeitern und Angestellten die Erwerbung zweckentsprechender, gediegener und trotzdem billiger Möbel entweder bar oder auf Kredit zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen, haben sich die Stadt Wien und der Österreichische Gewerkschaftsbund mit Unterstützung der Arbeiterbank bzw. des „Kreditverbandes österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H." zu einer gemeinsamen Aktion, der sogenannten SW-Möbel-Aktion, zusammengeschlossen.

ZIMMEREI
Hans Tenkrat
Wien XV, Rauchfangkehrergasse 30
Tel. R 38 2 50
2692

KARL LINTNER
ANSTREICHER- UND MALERBETRIEB
Neuzeitliche Raumgestaltung
nach eigenem Entwurf und modernster Arbeitstechnik
Prompte Durchführung von Großaufträgen
Eigene Werkstätte für Möbellackierungen
Werkstätte uud Büro:
WIEN II, VEREINSGASSE 16 — R 45 5 64
2808

J. Odwody & Ing. J. Weidisch
Stadtbaumeister
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
„Verbund"-Bauweise
(Decken, Überlagen)
System Dipl.-Ing. Weidisch
Wien VIII, Josefstädter Straße 87
Telephon A 23 3 45
3348

Spenglermeister
Friedrich Rieder
Gegründet 1850
Übernahme aller fachlichen Dacharbeiten
und Reparaturen
WIEN XVIII, WÄHRINGER STRASSE 106
Telephon A 17 4 93
2058

FRANZ BÖHM
BAUMEISTER
HOCH-, TIEF- U. EISENBETONBAU-FASSADEN
WIEN VIII, LANGE GASSE 65, A 25 5 15
2870

WERKSTÄTTE
FÜR MALEREI
UND ANSTRICH
Anton Strnad
WIEN II, ALOISGASSE 8, - RUF R 4 84 12
2808

Johann Bacik
Installationsbüro für Gas, Wasser
Ausführung aller einschlägigen Installationsarbeiten, wie Wasser- und Gasversorgung aller Art, Gasapparate, Bade-, Klosett- und Waschanlagen, Groß-Installationen für Hotels, Industrie, Siedlungen und Gemeinden — Alle Reparaturen
WIEN X, TOLBUCHINSTRASSE 99
(Eingang: Inzersdorfer Straße)
Telephon U 32 9 72 B
2445

HOLZBAU
STEFAN BALIKO
Stadtzimmermeister
Wien XIII, Speisinger Straße 54
Tel. A 52 4 59
2686

Der dieser Aktion zugrundeliegende Gedanke wird nun in der Form verwirklicht, daß von den in der Ausstellung „Soziale Wohnkultur" (SW) gezeigten Möbeln jene, die auf Grund einer Publikumsbefragung den meisten Anklang fanden, in Erzeugung gegeben wurden und durch einen Kreis von Fachgeschäften zum Verkauf gelangen.

Neben dem Barkauf ist die Erwerbung derartiger Möbel auch auf dem Kreditwege möglich und zwar werden derartige Kredite von dem bereits eingangs genannten „Kreditverband österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H.", Wien I, Seitzergasse 2—4 (Tel. R 50 5 40), gewährt.

Anzahlung von mindestens 20% des Kaufpreises durch den Käufer. Für die restlichen 80% kann ein Kredit in Anspruch genommen werden, der jedoch im Einzelfall mit S 6.000.— begrenzt ist. Die Rückzahlung kann in Raten bis zu 30 Monaten erfolgen. Die Verzinsung beträgt 6% p. a. der jeweils aushaftenden Kreditsumme, was einer Durchschnittsverzinsung von zirka 4% p. a. vom ganzen Kreditbetrag entspricht. Beispielsweise betragen die Zinsen für einen Kredit von S 3.000.— bei einer Rückzahlung in 12 Monatsraten S 115.—, bei einer Rückzahlung in 24 Monatsraten S 233.— und bei einer Rückzahlung in 30 Monatsraten S 303.—.

Beim Kauf von SW-Möbeln auf Teilzahlung ist folgender Weg einzuschlagen:

1. Der Käufer sucht sich SW-Möbel bei einem der in Frage kommenden Fachgeschäfte (die beim „Kreditverband" zu erfragen sind) aus und teilt dem Händler mit, daß er auf Kredit zu kaufen wünscht.

2. Der Händler füllt einen Kreditantrag an den „Kreditverband" aus, setzt die Kaufsumme, die geleistete Anzahlung (mindestens 20% des Kaufpreises) sowie den noch erforderlichen Kreditbetrag (höchstens S 6.000.—) ein. Hiebei nimmt der Käufer zur Kenntnis, daß der Händler dem „Kreditverband" gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler übernimmt und sich dafür das Eigentumsrecht an den Möbeln bis zur endgültigen Darlehensrückzahlung vorbehält.

3. Der Kreditantrag ist sodann vom Käufer beim „Kreditverband" einzureichen. Wird der Kredit eingeräumt, erhält der Käufer eine Verständigung und der Darlehensbetrag wird sodann dem Händler überwiesen, der seiner Lieferverpflichtung an den Käufer nachkommt. Bei Nichtgewährung des Kredites wird die geleistete Anzahlung dem Käufer ohne Abzug rückerstattet.

4. Die Raten für die gewährten Kredite sind direkt an den „Kreditverband" zu bezahlen. Werden die Rückzahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten, wird die ganze Restschuld auf einmal fällig und der Händler macht den Eigentumsvorbehalt geltend.

Kanzleiwesen

Wann kann man mündliche und schriftliche Anliegen vorbringen?

Die bei den öffentlichen Dienststellen erscheinenden Personen können innerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden mündliche Anbringen stellen. Schriftliche oder telegraphische Eingaben können während der Amtsstunden, also auch außerhalb der Zeiten des Parteienverkehres, überreicht werden. Bei Gefahr im Verzuge können aber auch in dieser Zeit mündliche Anliegen vorgebracht werden.

Bei Überreichung eines Schriftstückes hat der Einlaufbeamte zunächst festzustellen, ob kein Formgebrechen besteht, das heißt, ob es unterfertigt und mit Anschrift versehen ist und ob etwa angeführte Beilagen tatsächlich angeschlossen sind, ferner hat er darauf zu achten, daß der entsprechende Bundesstempel und die notwendige Verwaltungsabgabe entrichtet wurden.

Was soll man über die Gebührenpflicht wissen?

Nicht oder ungenügend gestempelte, persönlich überreichte Anbringen sind dem Überreicher sofort zurückzustellen. Nimmt dieser die Eingabe nicht zurück, so ist der Einlaufbeamte verpflichtet, unverzüglich den Amtlichen Befund über Stempelverkürzung (Notionierung) aufzunehmen. Ist die Eingabe nicht persönlich überreicht worden, so ist auch in diesem Falle ungesäumt der Amtliche Befund aufzunehmen.

Diese Befundaufnahme hat zu unterbleiben in den Fällen, in denen Entscheidungspflicht nach § 73 AVG. nicht besteht und die Eingabe zu den Akten genommen wird, ferner wenn über die Eingabe eine Amtshandlung in ausschließlich öffentlichem Interesse eingeleitet wird.

Wird über eine Eingabe eine Amtshandlung sowohl in öffentlichem als auch in persönlichem Interesse gepflogen, so wird der Einschreiter aufgefordert, die fehlenden Stempelmarken beizubringen; wird dieser Aufforderung nicht binnen drei Tagen Folge geleistet, wird ebenfalls die Amtliche Befundaufnahme durchgeführt.

Ähnlich ist der Vorgang beim Fehlen der entsprechenden Verwaltungsabgabemarken; die Partei wird bei Überreichung aufgefordert, diese selbst zu beschaffen und auf dem Schriftstück anzubringen. Die Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken für die Parteien durch städtische Organe ist unstatthaft.

Im Falle der Weigerung der Beibringung oder bei postalischem Einlangen des Schriftstückes wird die Partei zur Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken aufgefordert. Nach fruchtlosem Ablauf der hiefür gesetzten Frist hat der

Ing.
Karl Kobermann
ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER
HOCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU
WIEN VI, FRIEDMANNGASSE NR. 42
Telephon A 28 3 09
3331

Holzwerke
Schleussner
ZIMMEREI, BAUTISCHLEREI,
SÄGEWERK, HOLZHANDEL,
INGENIEURHOLZBAU
WIEN XI., Grillgasse Nr. 54
Tel. R 34 0 42
2568

Leopold Eglhofer
BAU- UND
GALANTERIESPENGLEREI
Wien X, Landgutgasse 47
TELEPHON U 32 8 92 R
2425

Hans Jüttner
Maler- und Anstreicherbetrieb
WIEN VI
Hornbostelgasse 5 - Tel. B 29 0 24
2997

Hallenbauten jeder Art und Spannweite
Holzwohnhäuser, Kühlturmbauten
Zimmermannsarbeiten aller Art

Josef Eller

STADTZIMMERMEISTER

WIEN X, Alxingergasse 5—7
Telephon U 31 1 27

2502

RUDOLF RIEMER

Maler- und Anstreichermeister

WIEN XII, TANBRUCKGASSE 12
TEL. R 37 8 12, R 38 708

2805

STADTBAUMEISTER

Dipl.-Ing. A. Preslicka

Hoch-, Tief-, Stahlbetonbau

WIEN XIII, LAINZER STR. 122
A 54 004

2679

BAU- UND GALANTERIESPENGLEREI

JOSEF TRNKA

WIEN XXI,
SCHLOSSHOFERSTRASSE 18
TELEPHON A 61 9 62 UND A 61 1 56 B

2519

Bearbeiter das ordentliche Bemessungsverfahren einzuleiten.

Stempel- und Verwaltungsabgabemarken werden entwertet, indem sie mit dem Amtssiegel (auch Längsstampiglie) derart überdruckt werden, daß ein Teil des Abdruckes auf dem Papier der Eingabe ersichtlich ist.

Wie geht man bei Portogebrechen vor?

Weist eine Eingabe ein Portogebrechen auf, so darf sie nicht zurückgewiesen werden, sondern der Einlaufbeamte hat den Briefumschlag der nicht oder nicht genügend frankierten Sendung mit Namen, Adresse und Beruf des Aufgebers versehen, dem Postamt zur Einhebung der Nachgebühr zurückzustellen. Bei Postkarten ist der Inhalt des Schreibens in einem Aktenvermerk festzuhalten und die Postkarte dem Postamt zu übermitteln.

Was geschieht bei fremdsprachigen Schriftstücken?

Fremdsprachige amtliche Dienststücke, die im Postwege einlangen, werden dem Dolmetscherbüro zur Übersetzung zugemittelt, von Parteien beigebrachte Eingaben und Beilagen in fremden Sprachen werden diesen zur Beibringung einer beglaubigten Übersetzung zurückgestellt.

Welchen Weg nehmen Eingaben, die an keine bestimmte Stelle gerichtet sind?

Eingaben, die an keine bestimmte Dienststelle gerichtet sind, werden der Zentraleinlaufstelle der Magistratsdirektion zur Zuweisung an die nach der Geschäftseinteilung zuständigen Stellen weitergeleitet.

Wie werden Irrläufer behandelt?

Irrläufer, das sind Eingaben, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingebracht werden, sind auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

Wie wird die Übernahme einer Eingabe bestätigt?

Hat die Partei ihre Eingabe persönlich überreicht und begehrt sie eine Empfangsbestätigung, so wird diese entweder durch Aufdrücken des Eingangsstempels auf einer vom Überbringer beigebrachten Durchschrift oder mit der hiefür aufgelegten Drucksorte durchgeführt.

Wie wird der Einlauf verbucht?

Der Eingangsvermerk hat Tag, Monat und Jahr der Übernahme sowie die Anzahl der Beilagen zu enthalten.

Nach Übernahme der Eingabe durch den Einlaufbeamten bringt dieser unter der Unterschrift in der Mitte des Schriftstückes den Eingangsvermerk mittels Stampiglie an, die das Datum, die Zahl der Beilagen und die Bezeichnung der Dienststelle zu enthalten hat. Ist unter der Unterschrift kein Platz mehr zur Anbringung, so wird er oben auf der nächsten Seite oder in Ermangelung einer solchen auf der ersten Seite eines neuen Bogens oben in der

Leitgeb

HOLZFASERPLATTEN
Ein universeller Werkstoff

3060

Mitte aufgedrückt. Dann wird die laufende Zahl des Geschäftsprotokolles (Eingangsbuch) eingefügt, die Zahl der Beilagen angeführt. Damit ist das Geschäftsstück ein Dienststück (Akt) geworden, das nunmehr in das Eingangsbuch eingetragen wird. Jedes Dienststück wird darin chronologisch festgehalten und kann sein Lauf stets verfolgt werden.

Der Betreff (früher Rubrum genannt) ist die möglichst kurze Bezeichnung einer Angelegenheit und soll bloß aus jenem Wort oder jenen Worten bestehen, unter dem das Dienststück im Nachschlagebuch (Index) einzutragen und zu suchen ist. Bei Parteiangelegenheiten hat er zuerst den Familiennamen, dann den Vornamen und in bündiger Art den Gegenstand zu enthalten. Ein eventueller akademischer Grad tritt zwischen die beiden Namen. Handelt es sich um einen bestimmten Ort, so hat dieser im Betreff dem Gegenstand vorauszugehen. Bei allgemeinen Angelegenheiten besteht der Betreff nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes. Der Gegenstand darf allgemeine Schlagworte nicht verwenden, wenn besondere gebräuchlich sind.

Bei Personenvereinigungen (Juristische Personen etc.) ist der Firmenname maßgebend. Kommt darin ein Eigenname vor, ist dieser für die Eintragung und Aufsuchung anzumerken, sonst der erste Sachbegriff im Firmenwortlaut.

Berufungen sind nach der Art ihres Einlangens mit dem Vermerk „Persönlich überreicht am“ oder „durch die Post eingelangt am . . .“, „Briefhülle liegt bei“ zu versehen.

Zur Unterscheidung tragen die Dienststücke ein Aktenzeichen, das aus der abgekürzten Bezeichnung der Dienststelle, eine eventuelle Unterteilung des Eingangsbuches, der Geschäftszahl und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl besteht.

Welche Arten der Erledigung gibt es?

Unter Zwischenerledigung wird jene Form der Aktenweitergabe verstanden, bei der von einer anderen Dienststelle eine Erhebung, Stellungnahme oder ein sonstiger Bericht verlangt wird.

Enderledigt ist ein Dienststück dann zu betrachten, wenn es der Ablage (Registratur) einverleibt oder einer anderen Dienststelle zugemittelt wird.

Zwischen- und Enderledigungen sind im Eingangsbuch durch Eintragung der Dienststelle bzw. der Schreibstücke sowie des Tages der Erledigung und des Abganges festzuhalten. Bei Zwischenerledigungen ist auch der Tag des Rücklangens zu vermerken. Es dürfen nur solche Dienststücke weitergeleitet werden, die vom Dienststellenleiter oder den von ihm ermächtigten Angestellten gefertigt sind.

Wie weit erstreckt sich die Auskunftspflicht?

Bei Vorsprachen und Erkundigungen über den Stand und Lauf einer anhängig gemachten Angelegenheit ist es die Pflicht des Einlaufbeamten, über den Lauf des Geschäftsstückes, welchem Sachbearbeiter es zugeteilt ist, denjenigen Personen, die im Sinne der Verwaltungsverfahrensvorschriften als Parteien oder Beteiligte anzusehen sind, Auskunft zu erteilen. Die Entscheidung obliegt dem Dienststellenleiter, wenn der Beamte Bedenken hat, die Auskunft zu erteilen.

Wer gewährt Akteneinsicht?

Wird Akteneinsicht oder Erlaubnis zur Abschriftnahme von Aktenteilen begehrt, so ist nur der Dienststellenleiter zur Gewährung berechtigt. Den Parteien oder ihren Vertretern dürfen laufende Akte nicht eingehändigt werden.

Was geschieht mit dem erledigten Dienststück?

Ist ein Dienststück erledigt, so wird es der Ablage (Registratur) einverleibt.

Bau- und Möbeltischlerei
Adolf Appel
V, MARGARETENSTRASSE 112
Tel. B 22 0 16
2798

BAUMEISTER
M. NEUHOLD
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Abbruchunternehmen
Wien XX, Adalbert Stifter-Gasse 11
Ruf A 43 5 93
2527